

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963

Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

14. Lieferung

Inhalt

78 LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNGSWIRTSCHAFT

784 Marktordnung für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

	Seite		Seite
7840 Allgemeine Marktordnungsvorschriften		7841-1-7	Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen v. 12. 8. 1953 30
7840-1 Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft v. 17. 12. 1951 5	5	7841-1-8	Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Mahlerzeugnisse aus Getreide) v. 21. 7. 1961 31
7840-2 Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 12. 1951 6	6	7841-1-9	Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) v. 25.6.1963 33
7840-2-1 Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft v. 22. 8. 1955 6	6	7841-2	Gesetz über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen (Mühlengesetz) v. 27. 6. 1957 35
7841 Getreide- und Futtermittelwirtschaft		7841-2-1	Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes v. 30. 7. 1957 38
7841-1 Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) v. 4. 11. 1950 11	11	7841-2-2	Zweite Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes (Gebührenordnung) v. 3. 12. 1957 39
7841-1-1 Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel v. 3. 2. 1951 17	17	7841-2-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes v. 3. 12. 1957 40
7841-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Erweiterung der Anbieterspflicht v. 7. 3. 1951 22	22	7841-2-4	Vierte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes v. 3. 12. 1957 41
7841-1-3 Dritte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel v. 20. 7. 1951 22	22	7841-2-5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes v. 19. 6. 1959 42
7841-1-4 Verordnung G Nr. 1/51 betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot v. 19. 11. 1951 23	23	7841-3	Brotgesetz v. 17. 7. 1930 42
7841-1-5 Vierte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle v. 17. 12. 1951 24	24	7841-4	Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) v. 22. 12. 1926 43
7841-1-6 Fünfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstelle v. 17. 12. 1951 28	28	7841-4-1	Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes v. 21. 7. 1927 46
		7841-4-2	Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln v. 21. 7. 1927 56
		7841-4-3	Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung) v. 21. 6. 1949 58

	Seite		Seite
7841-4-4	74	7841-5-3	78
7841-5	74	7841-5-4	79
7841-5-1	78	7841-5-5	79
7841-5-2	78	7841-5-6	79

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt:

2125-4	Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) v. 5. 7. 1927	2125-4-31	Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe zum Schutz gegen mikrobiellen Verderb von Lebensmitteln (Konservierungsstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959
2125-4/1	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes v. 21. 12. 1958	2125-4-32	Verordnung über die Zulassung fremder Stoffe als Zusatz zu Lebensmitteln (Allgemeine Fremdstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959
2125-4-8	Verordnung über Teigwaren v. 12. 11. 1934	2125-4-33	Verordnung über diätetische Lebensmittel v. 20. 6. 1963
2125-4-10	Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln (Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung) v. 8. 5. 1935	2125-4-37	Verordnung über die Zulassung färbender fremder Stoffe (Farbstoff-Verordnung) v. 19. 12. 1959
2125-4-28	Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art v. 27. 12. 1956	2125-4-38	Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln mit Elektronen-, Gamma- und Röntgenstrahlen oder ultravioletten Strahlen (Lebensmittel-Bestrahlungs-Verordnung) v. 19. 12. 1959

7840 Allgemeine Marktordnungsvorschriften

Gesetz über die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft

7840-1

Vom 17. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 967, verk. am 19. 12. 1951

§ 1*

(1) Die durch die Verordnung zur Auflösung oder Überführung von Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 678) in die Verwaltung des Bundes übergeführte Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird als Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) in eine Bundesoberbehörde umgewandelt. Sie ist dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) nachgeordnet.

(2) Die Außenhandelsstelle hat ihren Sitz in Frankfurt a. M. Der Bundesminister kann Außenstellen an anderen Orten errichten.

§ 2

Die Außenhandelsstelle wird bei der Lieferung und dem Bezuge von Erzeugnissen der Ernährung und Landwirtschaft im Verkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes tätig, soweit eine zentrale Bearbeitung erforderlich und in den jeweils geltenden Vorschriften vorgesehen ist,

1. bei der Vorbereitung von Ausschreibungen für den Bezug dieser Erzeugnisse,
2. bei der Durchführung von Ausschreibungen, insbesondere durch Prüfung von Angeboten und durch Erteilung von Devisenzuteilungsbestätigungen oder Einfuhr- oder Einkaufsermächtigungen,
3. bei der Prüfung von Anträgen im liberalisierten Einfuhrverfahren und in besonderen Einfuhrfällen,
4. bei der Erteilung von Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften,
5. bei der Kontrolle der Verwendung und Ausnutzung erteilter Devisenzuteilungsbestätigungen, Einfuhrbewilligungen, Einfuhr- und Einkaufsermächtigungen, Liefergenehmigungen und Genehmigungen zur Durchführung von Lohnveredlungsgeschäften und bei der statistischen Erfassung und Auswertung von Einfuhren und Ausfuhren,
6. durch Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr gemäß § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kontrolle von Einfuhren, die mit Marshallplanmitteln finanziert werden, vom 6. Fe-

bruar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 27) übertragen sind,

7. bei Erfüllung einschlägiger Aufgaben, die ihr der Bundesminister oder mit dessen Zustimmung ein anderer Bundesminister überträgt.

§ 3*

(1) Der Bundesminister bildet bei der Außenhandelsstelle Fachbeiräte. Diese haben die Aufgabe, die Außenhandelsstelle fachlich zu beraten.

(2) Der Bundesminister beruft und entläßt die Mitglieder der Fachbeiräte nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft. Er erläßt eine Geschäftsordnung für die Fachbeiräte.

(3) Die Mitglieder der Fachbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe I b des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

§ 4*

(1) Die Außenhandelsstelle hat bei Anhören und Unterrichtung der Fachbeiräte eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Fachbeiräte gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Fachbeiräte werden von dem Bundesminister oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

§ 5*

(1) Die Außenhandelsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723). Sie soll, soweit die Angelegenheit nicht dringlich ist, die Auskunft durch die oberste Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft einfordern.

(2) Die Außenhandelsstelle kann verlangen, daß ihr von den zur Auskunft verpflichteten Personen oder Stellen unentgeltlich Warenmuster und Warenproben vorgelegt werden.

§ 3 Abs. 3: G über Reisekostenvergütung d. Beamten 2032-2

§ 4 Abs. 2: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

§ 5 Abs. 1: AuskPflV 704-1

§ 1 Abs. 1: V v. 8. 9. 1950 200-1

§ 6*

Die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle regelt sich nach dem Gesetz über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 969).

§ 6: G v. 17. 12. 1951 7840-2

§ 7*

Dieses Gesetz gilt auch für Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 7: GVBl. Berlin 1952 S. 243; Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. I S. 433

7840 - 2

**Gesetz über die Erhebung von
Gebühren durch die Außenhandelsstelle
des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten***

Vom 17. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 969, verk. am 19. 12. 1951

§ 1*

(1) Die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Außenhandelsstelle) erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten für ihre Tätigkeit im Einfuhr- und Ausfuhrverfahren Gebühren.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen eine Gebührenordnung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, gegenüber dem die Außenhandelsstelle von Amts wegen oder auf Antrag tätig wird.

Überschrift: „Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ jetzt „Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft“, s. § 1 Abs. 1 G v. 17. 12. 1951 7840-1.— Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 244

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. Fußnote zur Überschrift

(2) Die höchstzulässige Gebühr darf ein vom Hundert der in der Erlaubnis oder Zuteilung bewilligten Summe, berechnet in Deutscher Mark, nicht übersteigen. Bei Ablehnung des Antrages kann eine Bearbeitungsgebühr von fünf Deutscher Mark erhoben werden.

§ 3*

(1) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen*.

(2) Die Außenhandelsstelle kann Säumniszuschläge nach Maßgabe des Steuersäumnisgesetzes erheben.

§ 4*

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

§ 3 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

§ 3 Abs. 2: StSäumG 610-3

§ 4: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

7840 - 2 - 1

**Gebührenordnung
der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft***

Vom 22. August 1955

Bundesanzeiger Nr. 163, verk. am 25. 8. 1955

Neufassung gem. Art. 2

V des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1956 BAnz. Nr. 249

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren durch die Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 17. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 969) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:*

§ 1

Die Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft (Außenhandelsstelle) erhebt

Überschrift: Die Änderungen nach d. V v. 19. 12. 1956 BAnz. Nr. 249 sind nach deren Art. 3 wie folgt in Kraft getreten: Bezüglich § 3 Abs. 2 mit Wirkung v. 1. 4. 1956, im übrigen am 1. 1. 1957. — Vgl. GVBl. Berlin 1955 S. 868 u. 1957 S. 42, 43

Einleitungssatz: G v. 17. 12. 1951 7840-2

nach Maßgabe dieser Verordnung Gebühren für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen.

§ 2

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung einer Einfuhrbewilligung.

(2) Die Außenhandelsstelle setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrages fällig.

(4) Schulden mehrere Personen die Gebühr, so haften sie als Gesamtschuldner.

(5) Die Außenhandelsstelle kann die Erteilung einer Einfuhrbewilligung von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebührenschuld abhängig machen. Sie hat einen solchen Gebührenvorschuss anzufordern, wenn der Eingang der Gebühr gefährdet erscheint, insbesondere wenn der Gebührensschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

§ 3*

(1) Die Gebühr wird nach einem Vomhundertsatz des in der Einfuhrbewilligung angegebenen Höchstbetrages oder, wenn kein Höchstbetrag angegeben ist, des in der Einfuhrmeldung — zweite Ausfertigung — vermerkten und durch die Zollstelle bestätigten Grenzwertes berechnet.

(2) Der Vomhundertsatz beträgt ab 1. April 1958

Er ermäßigt sich auf	0,15.
bei der Einfuhr von	0,015

1. Industriekartoffeln,
2. Hülsenfrüchten, trocken, ganz geschält oder zerkleinert, nicht gemahlen, mit Ausnahme von Saatgut,
3. Getreide, mit Ausnahme von Saatgut,
4. Kartoffelwalzmehl,
5. Zichorienwurzeln, grün oder getrocknet, auch geschnitten, nicht geröstet,
6. Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt,

§ 3 Abs. 2: I. d. F. d. V v. 20. 1. 1958 BAnz. Nr. 14

7. Rüben- und Rohrzucker, mit Ausnahme von Rübensäften, Füllmassen sowie Rüben- und Rohrzuckersirup,
8. Olsaaten und ölhaltigen Früchten für die Gewinnung von Öl,
9. Fetten und Ölen von Fischen oder Meeres-tieren, soweit sie für Ernährungszwecke bestimmt sind,
10. fetten Ölen pflanzlichen Ursprungs, soweit sie für Ernährungszwecke bestimmt sind,
11. Braumalz,
12. allen Waren, die nach den eröffneten Einfuhrmöglichkeiten für Futterzwecke bestimmt sind.

§ 4

Für die Stundung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), für die Niederschlagung von Gebührenforderungen die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen.

§ 5*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. . . .

§ 5 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

7841 Getreide- und Futtermittelwirtschaft

Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz)*

7841-1

Vom 4. November 1950

Bundesgesetzbl. S. 721, verk. am 8. 11. 1950
Neufassung auf Grund Art. 2 Abs. 2 G v. 24. 11. 1951 I 899
gem. Bek. v. 24. 11. 1951 I 900

ERSTER TEIL

Getreide

§ 1

Begriffsbestimmungen

Brotgetreide im Sinne dieses Gesetzes ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emmer, Einkorn. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann bestimmen, daß aus Gründen der Versorgung vorübergehend auch andere Getreidearten als Brotgetreide im Sinne dieses Gesetzes gelten; andere Getreidearten sind Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse und Reis.

§ 2

Versorgungsplan

Der Bundesminister stellt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (obersten Landesbehörden) für jedes Wirtschaftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) im Rahmen eines Versorgungsplanes fest, welche Mengen Getreide aus der Inlandsernte zur Verfügung stehen und aus der Einfuhr für die Ernährung der Bevölkerung notwendig sind.

§ 3

Verwendung von Getreide — Ausmahlung — Beimischung — Kennzeichnung

(1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung des Getreides kann der Bundesminister bestimmen,

1. in welchem Umfange Brotgetreide für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verwendet werden darf,
2. welcher Ausbeutesatz bei der Verarbeitung des Getreides und insbesondere welche Mehltypen bei der Vermahlung von Brotgetreide einzuhalten sind,
3. in welchem Umfange die Mühlen inländisches und ausländisches Brotgetreide zu vermahlen haben,
4. in welcher Mischung die bei den Mühlen anfallenden Mahlerzeugnisse in den Verkehr zu bringen sind,
5. welches Mischungsverhältnis von den Backbetrieben bei der Herstellung von Brot und anderen Backwaren einzuhalten ist oder welche Erzeugnisse beizumischen sind,
6. daß bestimmte Mehl- und Brotsorten in einem dem Bedarf entsprechenden Umfange anzubieten sind.

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern bestimmen,

daß Getreidemahlerzeugnisse, Schälmühlenerzeugnisse, Teigwaren, Nahrungsmittel, Brot und Kleingebäck nur in bestimmter Sortierung, Kennzeichnung, Verpackung, in bestimmten Mengen- oder Gewichtseinheiten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Bestimmungen gemäß Absätze 1 und 2 können nur durch Rechtsverordnung getroffen werden.

§ 4

Umfang der Verarbeitung

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Mehl und Brot und zur Beseitigung einer unwirtschaftlichen Übersetzung kann der Bundesminister den Umfang der Vermahlung von Brotgetreide in den Mühlen regeln und die Höhe des Verarbeitungsrechtes der einzelnen Mühlenbetriebe festsetzen. Die Vermahlungsregelung muß so gestaltet werden, daß ein wirtschaftlicher Leistungswettbewerb unter den Mühlen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der verschiedenen Betriebsgrößenklassen und der einzelnen Wirtschaftsgebiete möglich ist. Ein wirtschaftlicher Leistungswettbewerb gilt nur dann als möglich, wenn das festgesetzte Verarbeitungsrecht im Rahmen der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen um bis zu 20 v. H. überschritten werden darf.

§ 5

Mühlenstelle

(1) Für das Gebiet der Mühlenwirtschaft wird eine Mühlenstelle als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Sie wird tätig, wenn Maßnahmen nach den §§ 3 und 4 im Bereich der Mühlenwirtschaft erforderlich werden und der Bundesminister ihre Durchführung der Mühlenstelle überträgt.

(2) Die Organe der Mühlenstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Mühlenstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise einschließlich der Verbraucher. Ihm steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Mühlenstelle gehören. Er beaufsichtigt den Vorstand.

(5) Die Mühlenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers.

(6) Die Mühlenstelle ist verpflichtet, dem Bundesminister und seinen Beauftragten jederzeit Auskunft über ihre Tätigkeit zu erteilen. Ein gleiches Auskunftsrecht steht den obersten Landesbehörden

Überschrift: Das G v. 24. 11. 1951 I 899 ist am 28. 11. 1951 verk. worden u. gem. Art. 2 Abs. 1 am Tage nach d. Verkündung in Kraft getreten

In bezug auf die Tätigkeit der Mühlenstelle im Gebiet ihres Landes zu.

(7) Vertreter des Bundesministers und Vertreter der obersten Landesbehörden sind berechtigt, an Sitzungen der Organe der Mühlenstelle teilzunehmen.

(8) Maßnahmen der Mühlenstelle sind auf Verlangen des Bundesministers aufzuheben, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(9) Kommt die Mühlenstelle den ihr obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder selbst durchzuführen.

(10) Die Bundesregierung regelt den Aufbau der Mühlenstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen. Dabei können in den Ländern im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden Außenstellen der Mühlenstelle errichtet werden, bei denen ein Beirat aus den beteiligten Wirtschaftskreisen zu bilden ist.

§ 6*

Beschwerdeausschuß

(1) Gegen Einzelverfügungen der Mühlenstelle steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe der Widerspruch an einen Beschwerdeausschuß zu, der bei der Mühlenstelle gebildet wird. Der Bundesminister ernennt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Der Widerspruch gegen eine Einzelverfügung der Mühlenstelle nach § 4 hat keine aufschiebende Wirkung. In besonders begründeten Fällen kann die Durchführung der Verfügung durch den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses auf Antrag ausgesetzt werden.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer müssen den beteiligten Wirtschaftskreisen angehören.

(3) Der Bundesminister erläßt eine Verfahrens- und eine Gebührenordnung sowie die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Es wird eine Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat besteht:

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,

§ 6 Abs. 1: I. d. F. d. § 195 Abs. 4 G v. 21. 1. 1960 I 17

2. aus je einem Vertreter der Bundesminister der Finanzen und für Wirtschaft,

3. aus vier Vertretern der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft, die der Bundesrat bestimmt,

4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:

- vier Vertretern der Landwirtschaft, einem Vertreter des Importhandels, einem Vertreter des Großhandels, einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
- drei Vertretern der Verarbeitungsbetriebe, einem Vertreter der Spedition und Lagerei, einem Vertreter des Einzelhandels, einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
- vier Vertretern der Verbraucher.

Dem Verwaltungsrat steht die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen zu, die zum Aufgabengebiet der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören. Er hat die gefaßten Beschlüsse dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen. Er beaufsichtigt den Vorstand. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Tätigkeit der Einfuhr- und Vorratsstelle periodisch zu überwachen; er kann sich dabei einer Treuhandelsstelle bedienen.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht dem Bundesminister. Dieser kann ihr Weisungen erteilen.

(6) Die Bundesregierung regelt den Aufbau der Einfuhr- und Vorratsstelle sowie die Bildung und Zuständigkeit ihrer Organe im einzelnen.

§ 8*

Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Wer aus dem Ausland Brotgetreide oder Malz, auch geröstet, einführt oder aus sonstigen Gebieten in das Bundesgebiet verbringt, hat diese Erzeugnisse spätestens bei der Zoll- oder Grenzabfertigung der Einfuhr- und Vorratsstelle zum Kauf anzubieten. Als Kaufpreis gilt der von der Einfuhr- und Vorratsstelle festgesetzte Übernahmepreis.

(2) Einführer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über die in Absatz 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse nach ihrer Verbringung in das Bundesgebiet im eigenen oder fremden Namen und für eigene oder fremde Rechnung zur Verfügung berechtigt ist. Befindet sich der Verfügungsberechtigte nicht im Bundesgebiet, so tritt an seine Stelle der Empfänger im Bundesgebiet.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist zur Übernahme der ihr angebotenen Erzeugnisse berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Macht sie von Übernahme recht keinen Gebrauch, so dürfen die Erzeug-

§ 8 Abs. 1 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 23. 2. 1961 I 117

§ 8 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 23. 2. 1961 I 117

§ 8 Abs. 3 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 23. 2. 1961 I 117

§ 8 Abs. 3 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 23. 2. 1961 I 117

§ 8 Abs. 3 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 23. 2. 1961 I 117

§ 8 Abs. 3 Satz 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 2. 8. 1961 I 1168

§ 8 Abs. 5 Satz 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 8 Abs. 6 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 2. 8. 1961 I 1168

§ 8 Abs. 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 23. 2. 1961 I 117

nisse im Bundesgebiet weder in den Verkehr gebracht noch verarbeitet oder sonst verwertet werden. Macht sie von dem Übernahmerecht Gebrauch, so verpflichtet sie den Einführer gleichzeitig, die Erzeugnisse zu dem von ihr festgesetzten Abgabepreis zurückzukaufen. Um die Verwertung von entsprechenden Erzeugnissen inländischen Ursprungs sicherzustellen, kann die Einfuhr- und Vorratsstelle die Übernahme von Getreide davon abhängig machen, daß der Einführer in angemessenem Umfang Getreide, das im wesentlichen für denselben Verwendungszweck geeignet ist wie das einzuführende Getreide, aus ihren Beständen abgenommen oder Getreide oder im wesentlichen aus Getreide hergestellte Erzeugnisse ausgeführt hat. Die Übernahme und die Abgabe durch die Einfuhr- und Vorratsstelle sind von der Umsatzsteuer befreit.

(4) Der Bundesminister trifft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft Bestimmungen für die Preisfestsetzungen gemäß Absatz 1 und 3.

(5) Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann bei der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 und 3 Auflagen erteilen; sie kann dabei insbesondere Bestimmungen über den Zeitpunkt der Weiterlieferung, über die gebietliche Verteilung und über den Verwendungszweck treffen. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können über die Zuteilung des Getreides innerhalb des Landes Bestimmungen treffen.

(6) Die Einfuhr- und Vorratsstelle hat ferner die Aufgabe, je nach Marktlage unter Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel eine Vorratshaltung in Auslands- und Inlandsgetreide durchzuführen. Wird aus den vorhandenen Vorräten Getreide wieder in den Verkehr gebracht, so kann die Einfuhr- und Vorratsstelle verlangen, daß Getreide verschiedener Art und Güte, das im wesentlichen für denselben Verwendungszweck geeignet ist, in angemessenem Verhältnis zueinander gleichzeitig abgenommen wird; im übrigen gilt für die Abgabe von Getreide aus den vorhandenen Vorräten Absatz 5 entsprechend.

(7) Getreide aller Art und unmittelbare Erzeugnisse daraus dürfen nur mit Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach Genehmigung durch den Bundesminister ausgeführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbracht werden.

(8) Der Bundesminister kann bestimmen, daß auch folgende Erzeugnisse den Vorschriften der Absätze 1, 3, 5 und 7 unterworfen werden oder Gegenstand der Vorratshaltung sind, soweit dies zur Sicherstellung der Versorgung notwendig ist oder soweit es die Marktlage erfordert:

1. andere Getreidearten sowie Mehl, Grieß, Dunst und Schrot,
2. Körner von Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Reis, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, gequetscht (einschließlich Flocken), aufgeschlossen oder in ähnlicher Weise be- oder verarbeitet,
3. Malzextrakt,
4. Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf

der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen,

5. Teigwaren,
6. Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten,
7. feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao,
8. geröstete Kaffeemittel auf Getreidebasis.

(9) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll sich die Einfuhr- und Vorratsstelle der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen.

§ 9*

Zoll- und Grenzabfertigung

Die Zoll- und Grenzstellen fertigen die in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannten Erzeugnisse nur ab, wenn der Einführer einen Übernahmevertrag oder eine Zustimmungserklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Verarbeitung und sonstigen Verwertung vorlegt. Werden andere Erzeugnisse den Vorschriften des § 8 Abs. 1 und 3 unterworfen, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10*

Preisregelung

(1) Durch Bundesgesetz werden rechtzeitig im voraus für jedes Getreidewirtschaftsjahr die Preise für inländisches Getreide festgelegt. Der Bundesminister hat seine Aufsichts- und Weisungsbefugnisse über die durch dieses Gesetz geschaffenen Organe so auszuüben, daß die Einhaltung dieser Preise gewährleistet ist.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesminister

- a) Preise für ausländische andere Getreidearten als Brotgetreide, soweit sie nicht nach § 8 Abs. 1 und 3 von der Einfuhr- und Vorratsstelle festzusetzen sind,
- b) Preise für Mahlerzeugnisse aus Getreide, Schäl- und Mahlerzeugnisse, Teigwaren, Nährmittel sowie für Brot und Kleingebäck,
- c) Preise für Futtermittel im Sinne des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen

festsetzen.

(3) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft

- a) die zur Sicherung des Preisstandes erforderlichen Rechtsverordnungen, insbesondere über Kostensätze, Verarbeitungs- und Handelsspannen, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen erlassen,
- b) unter den unter Buchstabe a bestimmten Voraussetzungen Verfügungen treffen, falls

§ 9 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 23. 2. 1961 I 117

§ 10 Abs. 2: FMG 7841-4

§ 10 Abs. 4: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken und eine zentrale Erledigung erforderlich ist. Den nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden steht das Recht zur Verfügung dieser Art in den Fällen zu, in denen eine übergebietliche Regelung nicht erforderlich ist.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft seine Befugnisse nach Absatz 2 und 3 auf die nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden übertragen.

(5) Preise und Preisspannen nach Absatz 2 und 3 sind nur festzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine angemessene Preisgestaltung sicherzustellen. Dabei muß die Möglichkeit des Wettbewerbs gegeben sein.

§ 11*

Frachtausgleich

(1) Der Bundesminister kann bestimmen, daß eine Frachtausgleichsregelung durchgeführt und zu diesem Zweck eine öffentliche Ausgleichsabgabe bis zu einer Deutschen Mark je Tonne verarbeitetes Getreide erhoben wird. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen*.

(2) Aus dem Aufkommen an Frachtausgleichsabgaben können nach näherer Bestimmung des Bundesministers Frachtzuschüsse gewährt werden. Für übergebietliche Lieferungen kann eine zentrale Frachtausgleichskasse gebildet, für Lieferungen innerhalb der einzelnen Länder kann bei diesen eine Frachtausgleichskasse eingerichtet werden.

§ 12

Saatgetreide

Der Bundesminister kann Saatgetreide von den Bestimmungen dieses Gesetzes ganz oder teilweise ausnehmen.

ZWEITER TEIL

Futtermittel

§ 13*

Futtermittelbestimmungen

(1) Die Vorschriften des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. ...

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, das Futtermittelgesetz ... in der zur Zeit gültigen Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten zu beseitigen.

§ 14

Sonderregelung für bestimmte Futtermittel

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmen, daß

§ 11 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

§ 13 Abs. 1 Satz 1: FMG 7841-4

§ 13 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Auslassung: Gegenstandslos infolge NF d. Futtermittelanordnung 7841-4-3

die Vorschriften des § 8 entsprechend auf die nachstehend bezeichneten Futtermittel anzuwenden sind:

1. Dari, Milocorn,
2. Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,
3. Mühlen- und Schälmuhlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),
4. Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
5. feste Rückstände von der Herstellung fetter Ole (Olkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
6. Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
7. Mischungen, die aus Futtermitteln der in Nummern 1 bis 6 genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

§ 14 a*

Verwendung bestimmter Futtermittel

(1) Zur Sicherstellung einer der Versorgungslage entsprechenden Verwertung der in § 1 Satz 1 genannten Getreidearten und der in § 14 Nr. 3 bis 6 genannten Futtermittel kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen,

1. daß und in welchem Umfang diese Erzeugnisse, sofern sie nach den Vorschriften des Futtermittelrechts (§ 13) im Mischfutter enthalten sein dürfen, bei der Herstellung von Mischfutter für andere zu verwenden sind; dabei ist die Eignung des Mischfutters für den vorgesehenen Verwendungszweck zu berücksichtigen;
2. daß Mischfutter, dessen Zusammensetzung den auf Grund von Nummer 1 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht, nicht feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden darf.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mischfutter, das aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden soll.

DRITTER TEIL

Allgemeine Bestimmungen

§ 15*

Abgaben und Gebühren

(1) Die Mühlenstelle darf zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den Mühlen eine Abgabe von höchstens 0,50 DM je Tonne verarbeiteten Getreides erheben. Die Verwaltungskosten der Mühlenstelle sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle darf zur Deckung der Verwaltungskosten von den Einfüh-

§ 14a: Eingef. durch Art. 1 G v. 27. 6. 1960 I 479

§ 15 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

renn Gebühren in Höhe von 0,25 DM je Tonne derjenigen Ware erheben, die der Anbieterspflicht nach diesem Gesetz unterliegt. Die Verwaltungskosten sind in einem Wirtschaftsplan und in einem Stellenplan zu veranschlagen.

(3) Der Bundesminister erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine Abgabebestimmung für die Mühlenstelle und eine Gebührenbestimmung für die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(4) Die Beitreibung der Abgaben und Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen*.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben und Gebühren entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen. Für sonstige Überschüsse der Einfuhr- und Vorratsstelle gilt Satz 1 entsprechend.

§ 16

Buchführung

(1) Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Handelsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft sind, wenn eine Verarbeitungsregelung oder eine Anbieterspflicht in diesem Gesetz festgelegt ist oder auf Grund dieses Gesetzes festgelegt wird oder eine Preisregelung erfolgt, verpflichtet, in übersichtlicher Form Bücher zu führen, die jederzeit über sämtliche Geschäftsvorgänge, insbesondere über die Einzelheiten des Erwerbs, der Lagerung (getrennt nach eigenen und fremden Beständen), der Be- und Verarbeitung, der Veräußerung sowie der Vermittlung der Waren, mengen- und wertmäßig Aufschluß geben.

(2) Der Führung besonderer Bücher bedarf es nicht, wenn in Betrieben mit ordnungsgemäßer Geschäfts- und Betriebsbuchhaltung die erforderlichen Angaben aus diesen Unterlagen jederzeit einwandfrei und übersichtlich hervorgehen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lager- und Speditionsbetriebe, soweit diese Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft lagern oder befördern.

§ 17

Meldepflicht

(1) Handelsbetriebe, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetriebe der Getreide- und Futtermittelwirtschaft können verpflichtet werden, den Erwerb, die Vorräte, den Absatz und die Verwertung von inländischem und ausländischem Getreide und von Getreideerzeugnissen zu melden. Die Meldepflicht kann auch auf den übergebietlichen Warenverkehr erstreckt werden.

(2) Die weiteren für den Vollzug erforderlichen Bestimmungen erläßt der Bundesminister. Den obersten Landesbehörden obliegt die Durchführung und die Überwachung der Maßnahmen nach Absatz 1.

§ 18*

Auskunftspflicht

(1) Der Bundesminister und die obersten Landesbehörden sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

(2) Der Bundesminister oder die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch andere Stellen, die von ihnen mit der Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergehenden Durchführungsbestimmungen beauftragt werden, auskunftsberechtigt im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 sind.

(3) Für das Auskunftsverlangen und die Auskunftspflicht gelten die Bestimmungen der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 und des § 6. Im übrigen können ohne Entgelt Proben von Getreide aller Art, Getreidemahlerzeugnissen, Schäl- und Kleingebäck sowie von Futtermitteln entnommen werden.

§ 19*

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Organe der Mühlenstelle (§ 5) und der Einfuhr- und Vorratsstelle (§ 7) sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes oder der darauf beruhenden Bestimmungen zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 20*

Befugnisse der Länder

Der Bundesminister kann die ihm in diesem Gesetz erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf die obersten Landesbehörden übertragen.

VIERTER TEIL

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 21*

Strafbestimmung

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 2 oder die auf Grund des

§ 18: AuskPflV 704-1

§ 18 Abs. 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 19: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

§ 20: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

§ 21 Abs. 1 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 1 Nr. 2 WiStG 1954 453-11 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761

§ 21 Abs. 2 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454-1

§ 21 Abs. 2 Satz 2 Kursivdruck: Vgl. jetzt § 66 OWiG 454-1

§ 21 Abs. 2 Satz 3 Kursivdruck: Vgl. jetzt §§ 66 u. 73 OWiG 454-1

§ 8 Abs. 8 oder § 14 getroffenen Vorschriften oder die Buchführungspflicht nach § 16 oder die Meldepflicht nach § 17 verletzt oder einer Auflage nach § 8 Abs. 5 zuwiderhandelt,

2. Getreide, unmittelbare Erzeugnisse aus Getreide oder Futtermittel der in § 14 aufgeführten Art ohne Zustimmung der Einfuhr- und Vorratsstelle ins Ausland ausführt oder in sonstige Gebiete außerhalb des Bundesgebietes verbringt,
3. Auskünfte, zu denen er nach § 18 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
4. die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder sonstige Unterlagen oder die Besichtigung oder die Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen den Beauftragten der auskunftsberechtigten Stellen (§ 18 Abs. 1 und 2) verweigert oder sie dabei behindert,
5. Bestimmungen oder Einzelverfügungen zuwiderhandelt, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen sind, sofern diese ausdrücklich auf die Strafbestimmungen dieses Gesetzes verweisen,

begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des *Zweiten Abschnittes des Ersten Buches (§§ 6 bis 21) des Wirtschaftsstrafgesetzes*.

(2) Der Bundesminister bestimmt die Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes* für die Verfolgung der Zuwiderhandlungen

1. nach Absatz 1 Nr. 1 und 2,
2. nach Absatz 1 Nr. 3 und 4, soweit diese sich gegen ein vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 gestelltes Verlangen richten,
3. gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister, von der Mühlenstelle oder der Einfuhr- und Vorratsstelle auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden; dies gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen oder schriftliche Einzelverfügungen, die vom Bundesminister auf Grund des § 10 Abs. 2 und 3 erlassen werden.

Insoweit nimmt der Bundesminister die Befugnisse des § 94 des *Wirtschaftsstrafgesetzes* wahr. Im übrigen verbleibt es bei der Regelung der §§ 94 und 99 des *Wirtschaftsstrafgesetzes*.

§ 22*

Durchführungsbestimmungen

Rechtsverordnungen, die auf Grund der §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und Abs. 10, des § 11 Abs. 2 Satz 1 oder des § 15 Abs. 3 erlassen werden, bedürfen unbeschadet der in Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes getroffenen Regelung der Zustimmung des Bundesrates.

§ 22: GG 100-1

§ 23

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft, insbesondere

1. das Maisgesetz vom 26. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 88) in der Fassung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 919) und vom 28. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 131) nebst den Ausführungsbestimmungen,
2. das Gesetz zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527),
3. die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 10. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1006) in der Fassung vom 10. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 544), vom 26. Juni und 28. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 700, 702), vom 11. Februar, 29. Juni und 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 192, 711, 837) und vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102),
4. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 443) in der Fassung vom 22. Juni 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 364),
5. die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 5. Februar 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 22),
6. die Verordnung über die Herstellung von Mischfuttermitteln vom 22. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1410),
7. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705),
8. die Anordnungen der früheren Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft und der Getreidewirtschaftsverbände,
9. die Bekanntmachung Nr. 116 des Zentralamtes für Ernährung und Landwirtschaft (Verordnung über die Errichtung von Vorrats- und Einfuhrstellen) vom 17. August 1946 (Amtsblatt für Ernährung und Landwirtschaft Nr. 2),
10. das Gesetz zur Neuordnung des Veranlagungs- und Ablieferungswesens in der Landwirtschaft vom 23. Januar 1948 (WiGBl. S. 23) in der Fassung vom 7. September 1948 (WiGBl. S. 91) und vom 19. Januar 1949 (WiGBl. S. 9).

(3) Verweisungen auf Vorschriften, die nach Absatz 2 außer Kraft getreten sind, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

(4) Der Bundesminister trifft diejenigen Maßnahmen, die infolge des Außerkraftsetzens der in

Absatz 2 aufgeführten Bestimmungen erforderlich werden.

(5) Die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der Vorrats- und Einfuhrstellen, die durch die in Absatz 2 Nr. 9 aufgeführte Bekanntmachung errichtet sind, gehen ohne Liquidation auf die vom Bundesminister bestimmten Einfuhr- und Vorratsstellen über. Das gleiche gilt auch für die Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten Vorrats- und Einfuhrstellen.

§ 24*

Land Berlin

Dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Rechtsverordnungen gelten auch im Land Berlin, sobald das Land Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

§ 24: GVBl. Berlin 1952 S. 393, 466; Verfassung von Berlin v. 1. 9. 1950 VBl. I S. 433

Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: 7841-1-1 Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel*

Vom 3. Februar 1951

Bundesgesetzbl. I S. 82, verk. am 9. 2. 1951

Auf Grund der §§ 7, 18, 21 und 23 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2*

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 3*

Für den Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle ist ihr Vorstand Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes* für den in § 21 Abs. 2 des Getreidegesetzes bestimmten Zuständigkeitsbereich und untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 471

Einleitungssatz: GetreideG 7841-1

§ 2: AuskPflV 704-1

§ 3 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454-1

§ 4

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist die Rechtsnachfolgerin der bisher bestehenden Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide und Futtermittel. Sie wird gleichzeitig als die Stelle bestimmt, auf die die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der Vorrats- und Einfuhrstelle für Kartoffeln, der Vorrats- und Einfuhrstelle für Gartenbauerzeugnisse und der Vorrats- und Einfuhrstelle für Fische übergehen. Das Entsprechende gilt für die Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten Vorrats- und Einfuhrstellen, soweit sie die Abwicklung betreffen.

§ 5*

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister der Justiz

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 5: Gegenstandslose Übergangsvorschrift

Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhr- und Vorratsstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstelle ist:
1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtiger Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zu entscheiden, gegebenenfalls solche Erzeugnisse zu übernehmen und abzugeben, Übernahmepreise für sie festzusetzen und Auflagen im Rahmen des § 8 des Getreidegesetzes zu erteilen,
 2. Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zur Vorratshaltung zu erwerben, einzulagern und wieder zu veräußern,
 3. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Erzeugnissen der Getreide- und Futtermittelwirtschaft in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
 4. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 8 des Getreidegesetzes von dem Bundesminister übertragen werden,
 5. die zur Erfüllung der Aufgaben der Nummern 1 bis 4 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhr- und Vorratsstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorstand

§ 4*

Bildung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundes-

§ 4 Abs. 1: Berichtigung 1951 I 209

minister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhr- und Vorratsstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Einfuhr- und Vorratsstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

1. zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
2. ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten (§ 16).

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsicht in die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

DRITTER ABSCHNITT

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und für Wirtschaft,

3. aus vier Vertretern der obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
 - vier Vertretern der Landwirtschaft,
 - einem Vertreter des Importhandels,
 - einem Vertreter des Großhandels,
 - einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
 - drei Vertretern der Verarbeitungsbetriebe,
 - einem Vertreter der Spedition und Lagerei,
 - einem Vertreter des Einzelhandels,
 - einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
 - vier Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8*

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Nr. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der obersten Landesbehörden (§ 7 Nr. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

(3) Die Vertreter der Landwirtschaft, des Importhandels, des Großhandels, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Verarbeitungsbetriebe, der Betriebe der Spedition und Lagerei, des Einzelhandels und der Verbrauchergenossenschaften und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 31. März eines jeden Jahres ... scheidet die Hälfte der berufenen Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann aus wichtigem Grunde erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Nr. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I. S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 8 Abs. 3 Satz 3 Auslassung: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs
§ 8 Abs. 5: G über Reisekostenvergütung d. Beamten 2032-2

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-)Plan,
5. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlussfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 8 des Getreidegesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Nr. 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Festsetzung der Übernahmepreise nach § 8 Abs. 1 des Getreidegesetzes,
2. die Beschlussfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen von dem Übernahmerecht nach § 8 Abs. 3 des Getreidegesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
3. die Beschlussfassung über die Durchführung der Vorratshaltung nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Getreidegesetzes,
4. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhr- und Vorratsstelle,
5. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,
6. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zum Zweck der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 1 000 000.— DM übersteigt.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens dreizehn Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Nr. 1 bis 3 anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Verhinderung vom

stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle können nach Bedarf aus dem Kreise ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17*

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Getreidegesetzes, der

§ 17 Abs. 1: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates; ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

VIERTER ABSCHNITT

Wirtschaftsführung

§ 18*

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhr- und Vorratsstellen von einer Einfuhr- und Vorratsstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 18 Abs. 1: RHO 63-1

§ 18 Abs. 3: Vgl. MTB v. 25. 5. 1960 GMBI. S. 265 u. BAT v. 23. 2. 1961 GMBI. S. 138

§ 19*

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20*

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhr- und Vorratsstelle nach einer Gebührenordnung (§ 15 Abs. 2 und 3 des Getreidegesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen*.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann zur Finanzierung der Vorratshaltung ein Eigenkapital bilden, dessen Höhe der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zweck der Finanzierung von der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 1 000 000.— DM übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltsmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 22*

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Einfuhr- und Vorratsstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.

§ 19 Satz 1 Kursivdruck: Geschäftsjahr jetzt v. 1. Januar bis 31. Dezember gem. G zur Anpassung d. Rechnungsjahres an d. Kalenderjahr 63-1-1 i. V. m. § 6 G zur Erhaltung u. Hebung d. Kaufkraft 63-2

§ 19 Satz 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 20 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

§ 22 Abs. 1: RHO 63-1

7841-1-2 Zweite Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Erweiterung der Anbietungspflicht*

Vom 7. März 1951

Bundesgesetzbl. I S. 207, verk. am 21. 3. 1951

Neufassung auf Grund Art. III Abs. 2 V v. 7. 2. 1955 I 58
gem. Bek. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 7. 2. 1955 I 59

Auf Grund der §§ 1, 3, 5, 8, 14, 18, 20 und 21 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§§ 1 bis 3 *

§ 4 *

Erweiterung der Anbietungspflicht

Die Vorschriften des § 8 des Getreidegesetzes sind auf die nachstehend bezeichneten Getreidearten, Getreideerzeugnisse und Futtermittel anzuwenden:

1. Getreidearten: Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Reis;
2. Getreideerzeugnisse: Mehl, Grieß, Dunst und Schrot, ferner Körner von Roggen, Mais, Buchweizen, Hirse aller Art und Reis, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, gequetscht (einschließlich Flocken), aufgeschlossen oder in ähnlicher Weise be- oder verarbeitet;
3. Futtermittel:
 - a) Dari, Milocorn,
 - b) Hirse, soweit sie zu Futterzwecken Verwendung findet,
 - c) Mühlen- und Schälmuhlennacherzeugnisse (Kleie, Futtermehle aller Art),

Überschrift: Vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G. v. 10. 7. 1958 114—2. Die V v. 7. 2. 1955 I 58 ist am 11. 2. 1955 verkündet worden u. gem. Art. III Abs. 1 am Tage nach d. Verkündung in Kraft getreten.

Einleitungssatz: GetreideG 7841—1

§§ 1 bis 3: Aufgeh. durch § 7 Satz 2 V v. 21. 7. 1961 I 1039

§ 4 Einleitung: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 30. 12. 1959 I 833

§ 4 Nr. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 30. 12. 1959 I 833

- d) Neben- und Nacherzeugnisse der Zucker-, Bier-, Malz- und Stärkeherstellung sowie Kartoffelflocken,
- e) feste Rückstände von der Herstellung fetter Öle (Ölkuchen, auch gemahlen und Extraktionsschrote),
- f) Fischmehl, Tierkörpermehl und andere Futtermittel tierischen Ursprungs,
- g) Mischungen, die aus Futtermitteln der unter Buchstaben a bis f genannten Art oder aus Futtergetreide zusammengesetzt sind.

§ 5

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 21 des Getreidegesetzes bestraft.

§ 6 *

Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 3 auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1952 S. 393, 471 u. 1955 S. 123; Drittes ÜberleitungsgG 603—5

7841-1-3 Dritte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Gebührenordnung für die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel *

Vom 20. Juli 1951

Bundesanzeiger Nr. 144, verk. am 28. 7. 1951

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Gebührenpflicht

Zur Deckung der Verwaltungskosten der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 474
Einleitungssatz: GetreideG 7841—1

(Einfuhr- und Vorratsstelle) wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührensatz

Die Gebühr beträgt 0,25 Deutsche Mark je 1000 Kilogramm derjenigen Ware, die der Anbietungspflicht nach dem Getreidegesetz und seinen Durchführungsverordnungen unterliegt und von der Einfuhr- und Vorratsstelle übernommen worden ist.

§ 3*

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht und wird festgesetzt mit der Erklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach § 8 Abs. 3 des Getreidegesetzes.

(2) Die Gebühr wird fällig beim Übergang der Ware in den freien Verkehr, bei der Abfertigung zu einem Zollgewahrsamsverfahren oder zu einem Zollvormerkverfahren.

(3) Für die Erhebung der Gebühr ist die Zollstelle zuständig, die eine Zollabfertigung nach Absatz 2 vornimmt.

(4) Die Beitreibung der Gebühr erfolgt durch die Zollstelle nach den Vorschriften der *Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungbestimmungen*.

(5) Die erhobenen Gebühren sind am 1. und 15. eines jeden Monats an die Einfuhr- und Vorratsstelle abzuführen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die eine Erklärung der Einfuhr- und Vorratsstelle nach § 3 Abs. 1 erhält.

(2) Geht ein gebührenpflichtiger Betrieb nach Entstehen der Gebührenschuld in den Besitz eines Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die fälligen Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 5*

Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühr

(1) Über Anträge auf Stundung der Gebühr entscheidet die Einfuhr- und Vorratsstelle. Stundung

§ 3 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201-4, vgl. § 20 VwVG

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 Satz 2 BBankG 7620-1

darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung der Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen, und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Falle der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beiträge sind mit dem von der *Bank deutscher Länder* festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen.

(2) Die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühr steht bis einschließlich 500.— Deutsche Mark der Einfuhr- und Vorratsstelle, über 500.— Deutsche Mark dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu. Sie darf nur erfolgen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(3) Die Zollstellen dürfen von einer Erhebung der Gebühr nur absehen, wenn eine Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 vorgelegt wird. Bereits erhobene Gebühren, die auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 2 ermäßigt oder erlassen worden sind, werden dem Gebührensschuldner (§ 4) zinslos erstattet.

§ 6*

§ 7

Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 6: Aufgeh. durch § 195 Abs. 2 VwGO 340-1, vgl. jetzt §§ 68 ff. VwGO

Verordnung G Nr. 1/51

7841-1-4

betreffend die Übertragung der Befugnisse zur Regelung der Herstellung und Preisfestsetzung für Konsumbrot*

Vom 19. November 1951

Bundesanzeiger Nr. 229, verk. am 27. 11. 1951

Auf Grund der §§ 3, 10 und 20 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung dieses Gesetzes vom 5. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 487) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Die Befugnisse des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister), die Typen und das Mischungsverhältnis der zur Herstellung von Konsumbrot zu verwendenden

Überschrift: Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 530

Einleitungssatz: GetreideG 7841-1

§ 1: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

Mahlerzeugnisse zu bestimmen, werden auf die *obersten Landesbehörden* für Ernährung und Landwirtschaft übertragen.

§ 2*

Die Befugnisse des Bundesministers zur Festsetzung der Preise und der Handelsspannen für die zur Herstellung von Konsumbrot bestimmten Mahlerzeugnisse und des Preises für Konsumbrot werden auf die *nach Landesrecht zuständigen Landesbehörden* übertragen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: Vgl. § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

7841-1-5 Vierte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Mühlenstelle

Vom 17. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 972, verk. am 19. 12. 1951

Auf Grund der §§ 5, 18 Abs. 2, des § 21 Abs. 2 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 721) in der Fassung des Ergänzungs- und Abänderungsgesetzes vom 5. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 487) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Die Mühlenstelle erhält die anliegende Satzung.

§ 2*

Die Mühlenstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 3*

Der Vorstand der Mühlenstelle ist Verwaltungsbehörde im Sinne des *Wirtschaftsstrafgesetzes*, soweit die Verfolgung der in § 21 Abs. 2 des Getreidegesetzes bezeichneten Zuwiderhandlungen in seinen Aufgabenkreis fällt. Er untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

Einleitungssatz: GetreideG 7841-1

§ 2: AuskPflV 704-1

§ 3 Kursivdruck: Jetzt OWiG 454-1

§ 4

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft nach Anhörung des Verwaltungsrates der Mühlenstelle Außenstellen der Mühlenstelle errichten. Die Errichtung der Außenstellen ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 4 a*

Diese Verordnung gilt nicht im Lande Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Der Bundesminister der Finanzen

Der Bundesminister der Justiz

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 4 a: Eingef. durch Art. 1 V v. 30. 8. 1954 I 269

Satzung der Mühlenstelle

ERSTER ABSCHNITT

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Mühlenstelle

(1) Die Mühlenstelle ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Bonn.

(2) Die Mühlenstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Mühlenstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Mühlenstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

(1) Die Mühlenstelle hat die Aufgaben durchzuführen, die ihr der Bundesminister nach § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes überträgt.

(2) Die Mühlenstelle darf keine kaufmännischen Geschäfte irgendwelcher Art betreiben, eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen.

§ 3

Organe

Die Organe der Mühlenstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei ordentlichen und höchstens zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Antrag des Verwaltungsrates vom Bundesminister bestellt oder abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Mühlenstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte irgendwelcher Art machen.

§ 5

Vertretung der Mühlenstelle

Der Vorstand vertritt die Mühlenstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Bevollmächtigten (§ 19).

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, dem Verwaltungsrat unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister und seinen Beauftragten zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen sowie zur Gewährung der Einsicht in die Bücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Vierten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand hat der obersten Landesbehörde für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörde) auf Anforderung Auskunft über die Tätigkeit der Mühlenstelle im Gebiet ihres Landes zu geben.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, Maßnahmen der Mühlenstelle aufzuheben, wenn der Bundesminister es verlangt, weil sie gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(5) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

§ 7

Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes

Vertreter des Bundesministers und Vertreter der obersten Landesbehörden sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

DRITTER ABSCHNITT Verwaltungsrat

§ 8

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht aus

1. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
2. einem Vertreter des Getreide- und Futtermittelhandels,
3. einem Vertreter der Genossenschaften, die mit Getreide und Futtermitteln handeln,

4. vierzehn Vertretern der Brotgetreide verarbeitenden Mühlen,
5. einem Vertreter der Brotgetreide verarbeitenden Konsumgenossenschaftsmühlen,
6. einem Vertreter der heimatvertriebenen Müller,
7. einem Vertreter des Mehlhandels und der Genossenschaften, die mit Mehl handeln,
8. drei Vertretern der Mehl und Mühlennachprodukte verarbeitenden Betriebe,
9. zwei Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 9*

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der in § 8 genannten Wirtschaftskreise und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Werden Vorschläge dem Bundesminister nicht innerhalb einer von ihm gesetzten angemessenen Frist vorgelegt, so kann der Bundesminister von sich aus Vertreter aus den beteiligten Wirtschaftskreisen oder den Kreisen der Verbraucher bestimmen. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 30. Juni eines jeden Jahres ... scheiden dreizehn der berufenen Vertreter aus. ... Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vertreters bestellt. Eine Wiederberufung ist zulässig. Auf Antrag des Verwaltungsrates kann ein Vertreter durch den Bundesminister abberufen werden.

(2) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise und der Verbraucher sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Mühlenstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Mühlenstelle gehören,

§ 9 Abs. 1 Satz 4 Auslassung u. Satz 5: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 9 Abs. 1 Satz 6: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 V v. 30. 8. 1954 I 269

§ 9 Abs. 3: G über Reisekostenvergütung d. Beamten 2032-2

2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Vierten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie auf Abberufung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates, der Abschluß der Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-) Plan,
5. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses,
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben und über die Deckung eines Fehlbetrages zu machen,
7. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Errichtung und Auflösung von Außenstellen und deren Aufgaben zu machen,
8. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen der §§ 3 und 4 des Getreidegesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

§ 11*

Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch den Bundesminister.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit dem Ablauf dieses Zeitraumes oder mit dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aus wichtigem Grunde kann der Bundesminister nach Anhören des Verwaltungsrates den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden abberufen.

§ 12

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Mühlenstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 13

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres, zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden. Dem Bundesminister und den obersten Landesbehörden ist die Einladung im Sinne der Sätze 1 bis 3 durch gewöhnlichen Brief zuzustellen.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens vierzehn Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Mühlenstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, den obersten Landesbehörden, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates

Vertreter des Bundesministers und Vertreter der obersten Landesbehörden sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 15

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Dem Bundesminister und den obersten Landesbehörden ist der Gegenstand der Beschlußfassung in gleicher Weise wie den Verwaltungsratsmitgliedern mitzuteilen. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, den ober-

§ 11 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 2 Nr. 2 V v. 30. 8. 1954 I 269

sten Landesbehörden, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 16

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie die Einsicht in die Bücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher, den Kassenbestand sowie die Bestände an Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten überprüfen.

(2) Der Verwaltungsrat ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Der Verwaltungsrat hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung Auskunft über seine Tätigkeit im Gebiet ihres Landes zu geben.

§ 17

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 Satz 4 und § 14 finden Anwendung.

§ 19

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Mühlenstelle können nach Bedarf aus dem Kreis ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung jederzeit widerrufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

VIERTER ABSCHNITT

Außenstellen

§ 20

Leiter der Außenstelle

(1) Sofern für ein Gebiet eine Außenstelle errichtet wird, wird im Einvernehmen mit den gebietlich zuständigen obersten Landesbehörden der Leiter durch den Vorstand bestellt.

(2) Der Leiter der Außenstelle hat der obersten Landesbehörde auf Anforderung Auskunft über die Tätigkeit der Außenstelle im Gebiet ihres Landes zu geben.

§ 21

Beirat der Außenstelle

(1) Der Beirat der Außenstelle hat die Aufgabe, den Leiter der Außenstelle, den Vorstand und den Verwaltungsrat der Mühlenstelle hinsichtlich der in diesem Gebiet beabsichtigten oder durchzuführenden Maßnahmen zu beraten.

(2) Der Beirat besteht aus höchstens zehn Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise, davon müssen sechs Mitglieder Vertreter der Mühlenwirtschaft sein. Die Vertreter und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter werden von den berufsständischen Organisationen vorgeschlagen und von der obersten Landesbehörde bestellt. § 9 findet entsprechende Anwendung. Werden Vorschläge nicht innerhalb einer von der obersten Landesbehörde gesetzten angemessenen Frist vorgelegt, so kann die oberste Landesbehörde von sich aus Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise bestimmen.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende des Beirates der Außenstelle oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Beirat einzuberufen, wenn der Vorstand der Mühlenstelle, der Leiter der Außenstelle, mindestens fünf Mitglieder des Beirates oder die oberste Landesbehörde es beantragen.

(5) Die Bestimmungen des § 14 finden entsprechende Anwendung.

FÜNFTER ABSCHNITT

Verschwiegenheitspflicht, Wirtschaftsführung

§ 22*

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Mühlenstelle, die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen des Getreidegesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates werden vom Bundesminister verpflichtet. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Ver-

§ 22 Abs. 1: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen 2034-1

waltungsrates, des Vorstandes und des Beirates. Ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Mühlenstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

§ 23*

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929 (Reichsministerialblatt S. 439) und der Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931 (Reichsministerialblatt S. 7). Die Bücher sind nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung einzurichten.

(2) Der Jahresabschluß ist nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen. Zwischenabschlüsse sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Mühlenstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO.B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

§ 23 Abs. 1: RHO 63—1

§ 23 Abs. 3: Vgl. MTB v. 25. 5. 1960 GMBL. S. 265 u. BAT v. 23. 2. 1961 GMBL. S. 138

§ 24*

Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 25*

Abgaben

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Mühlenstelle nach einer Abgabeordnung (§ 15 Abs. 1 und 3 des Getreidegesetzes) von den Mühlen Abgaben.

(2) Die Beitreibung der Abgaben erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

(3) Bußgelder dürfen zur Deckung der Verwaltungskosten nicht herangezogen werden. Sie sind im Bundeshaushalt zu vereinnahmen.

(4) Über die Verwendung von Überschüssen aus den Abgaben entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 26*

Rechnungsprüfung

(1) Die Mühlenstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 27

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Mühlenstelle entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über das Vermögen.

§ 24 Satz 1 Kursivdruck: Geschäftsjahr jetzt v. 1. Januar bis 31. Dezember gem. G zur Anpassung d. Rechnungsjahres an d. Kalenderjahr 63—1—1 i. V. m. § 6 G zur Erhaltung u. Hebung d. Kaufkraft 63—2

§ 24 Satz 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 25 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt VwVG 201—4, vgl. § 20 VwVG

§ 26 Abs. 1: RHO 63—1

7841-1-6 Fünfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Abgabeordnung für die Mühlenstelle*

Vom 17. Dezember 1951

Bundesgesetzbl. I S. 977, verk. am 19. 12. 1951

Neufassung auf Grund Art. II Abs. 2 V v. 12. 7. 1954 I 195

gem. Bek. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 7. 1954 I 198

Auf Grund des § 15 Abs. 3 und des § 17 des Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Erhebung einer Abgabe

Die Mühlenstelle erhebt zur Deckung ihrer Verwaltungskosten von den gewerblichen Mühlen eine Abgabe.

Überschrift: Die Änderungen nach d. am 14. 7. 1954 verk. V v. 12. 7. 1954 I 195 sind nach deren Art. II Abs. 1 wie folgt in Kraft getreten: Bezüglich § 4 Abs. 2 am Tage nach d. Verkündung, im übrigen mit Wirkung v. 1. 4. 1953. — Vgl. GVBl. Berlin 1952 S. 393, 477 u. 1954 S. 458, 460

Einleitungssatz: GetreideG 7841—1

§ 2*

Abgabegenstand

(1) Die Abgabe bemißt sich nach der verarbeiteten Menge an Brotgetreide oder anderen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Brotgetreide bestimmten Getreidearten.

(2) Als Verarbeitung gilt jede Behandlung der in Absatz 1 genannten Getreidearten in der Handlungsmüllerei, durch die sie für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke im eigenen Betrieb oder im Werklohn bei anderen Mühlen nutzbar gemacht werden.

§ 2 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 V v. 19. 12. 1961 I 2138

(3) Die Abgabe wird für Brotgetreide nicht erhoben, soweit daraus hergestellte Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) ausgeführt worden sind. Bei der Berechnung der Menge des nach Satz 1 abgabefreien Brotgetreides entsprechen 80 Gewichtsteile Mahlerzeugnisse 100 Gewichtsteilen Getreide.

§ 3*

Abgabesatz

Die Abgabe beträgt 0,035 Deutsche Mark je 100 Kilogramm verarbeitetes Getreide.

§ 4

Entstehung der Abgabeschuld, Abgabeschuldner

(1) Die Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkt der Verarbeitung (§ 2).

(2) Abgabeschuldner ist der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes, für im Werklohn durch andere Mühlen verarbeitetes Getreide der Inhaber des auftraggebenden Betriebes.

(3) Als Inhaber gilt die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung das Gewerbe betrieben wird. Wird das Gewerbe für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(4) Geht ein abgabepflichtiger Betrieb nach Entstehen der Abgabeschuld in den Besitz eines Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die Abgaben, im Höchsthalle jedoch für die im vorangegangenen Haushaltsjahr fällig gewordenen Abgaben als Gesamtschuldner.

§ 5*

Abgabeerklärung

(1) Mahlmühlen haben der Mühlenstelle eine Abschrift der auf Grund der *Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415)* zu erstattenden Meldung zu den jeweiligen Meldeterminen einzureichen. Die Meldung gilt für die der Abgabe unterliegende Verarbeitung als Abgabeerklärung. Die Vorschriften der §§ 166 bis 174 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Kommt ein Inhaber seiner Erklärungsspflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig nach, so setzt die Mühlenstelle den Abgabebetrag durch Abgabebescheid anderweitig fest. Die §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Fälligkeit

Der Abgabeschuldner hat die Abgabe innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen nach Ablauf der in § 5 genannten Frist unaufgefordert bei der Mühlenstelle oder einer von ihr bestimmten Zahlstelle zu entrichten.

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 V v. 5. 12. 1962 I 708

§ 5 Abs. 1 Satz 1 Kursivdruck: Jetzt Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz (Meldepflichten) 7841-1-9

§ 5 Abs. 1 Satz 3: AO 610-1

§ 5 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 V v. 19. 7. 1957 I 743

§ 5 Abs. 2 Satz 2: AO 610-1

§ 7*

Vollstreckungskosten

Soweit bei der Vollstreckung von Abgabeforderungen andere Verwaltungsstellen mitwirken, erhalten diese einen Verwaltungskostenbeitrag von 2 vom Hundert des Istaufkommens der vollstreckten Beträge.

§ 8*

Stundung und Erlaß der Abgabe

(1) Über Anträge auf Stundung oder Erlaß der Abgaben entscheidet die Mühlenstelle.

(2) Stundung darf nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen und nur, soweit die Erfüllung der Verbindlichkeit durch sie nicht gefährdet wird, gewährt werden. Voraussetzung der Stundung ist, daß der Schuldner nicht in der Lage ist, die ganze Schuld sofort zu tilgen und eine Zwangsvollstreckung eine besondere Härte für ihn bedeuten würde, oder wenn sicherer Anhalt dafür besteht, daß eine sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, im Fall der Stundung aber der geschuldete Betrag nach Ablauf der Stundungsfrist entrichtet werden wird. Gestundete Beträge sind mit dem von der *Bank deutscher Länder* festgesetzten Diskontsatz zu verzinsen.

(3) Die Abgabe darf ganz oder teilweise nur dann erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Bereits entrichtete Abgaben, die auf Grund einer Entscheidung nach Absatz 1 ganz oder teilweise erlassen worden sind, werden dem Abgabeschuldner zinslos erstattet.

§ 9*

Säumniszuschlag

Wird die Abgabe nicht rechtzeitig entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des *Steuersäumnisgesetzes vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981, 993)* in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

§ 10*

Land Berlin

Von den im Land Berlin gelegenen Mühlen werden keine Abgaben erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 3*

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 V v. 19. 7. 1957 I 743

§ 8 Abs. 2 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 Satz 2 BBankG 7620-1

§ 9: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 12. 1961 I 2138. StSäumG 610-3

§ 10: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 V v. 19. 7. 1957 I 743

Anlage zu § 2 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 V v. 19. 7. 1957 I 743

Siebente Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Kennzeichnung von Getreidemahlerzeugnissen*

Vom 12. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 996, verk. am 22. 8. 1953

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Getreidemahlerzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst aus Roggen und Weizen sowie aus Menggetreide von Roggen und Weizen, soweit diese Erzeugnisse für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke bestimmt sind.

(2) Kleinpackungen sind Packungen mit Getreidemahlerzeugnissen (Absatz 1) im Gewicht bis einschließlich 5 Kilogramm, die in Beuteln oder Faltschachteln abgefüllt und durch Plombe, Siegel oder in sonstiger Weise fest verschlossen sind.

(3) Großpackungen sind Packungen mit Getreidemahlerzeugnissen im Gewicht über 5 Kilogramm.

(4) Mahlpost ist eine zur Vermahlung kommende Brotgetreidemenge nebst den daraus hergestellten Getreidemahlerzeugnissen. Mahlpostnummer ist das Kennzeichen, das die Mühle einer Mahlpost in laufender Numerierung erteilt.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Groß- und Kleinpackungen, in denen im Inlande hergestellte Getreidemahlerzeugnisse feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, müssen eine Aufschrift mit folgenden Angaben tragen:

1. Name oder Firma und Ort der gewerblichen Hauptniederlassung des Herstellers (Mühle),
2. Art des Getreidemahlerzeugnisses, bei Mehl und Backschrot auch die Type,
3. bei Großpackungen das Netto- oder Bruttogewicht, bei Kleinpackungen das Nettogewicht zur Zeit der Füllung,
4. bei Großpackungen ferner Herstellungstag oder Mahlpostnummer.

Bei Roggenmischmehl sind außerdem Art, Type und Anteile der im Mischmehl enthaltenen Getreidemahlerzeugnisse, bei Roggengemengemehl das Mischungsverhältnis von Roggen und Weizen anzugeben.

(2) Die Aufschrift muß diese Angaben ungekürzt in deutscher Sprache enthalten. Sie ist spätestens

Überschrift: Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 6 Buchst. b G. zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3 i. V. m. Art. 3 Saarvertrag v. 27. 10. 1956 II 1587 u. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401 am 6. 10. 1959 in Kraft getreten

Einleitungssatz: GetreideG 7841-1

unverzüglich nach beendeter Herstellung der Packungen gut sichtbar und haltbar anzubringen.

(3) Papierventilsäcke sind durch Aufdruck auf den Säcken, andere Großpackungen durch Anbringen eines Anhängers unmittelbar hinter dem Verschlussknoten des Sackbandes zu kennzeichnen. Bei Großpackungen, deren Inhalt im Rahmen der Handelsmüllerei hergestellt worden ist, ist außerdem unmittelbar hinter dem Anhänger eine Plombe anzubringen, die in voller oder abgekürzter Form den Namen oder die Firma der Mühle oder das Zeichen zu tragen hat, unter dem die Mühle bei der Mühlenstelle geführt wird. Kleinpackungen sind durch Aufdruck oder Anhänger zu kennzeichnen.

(4) Bei Groß- und Kleinpackungen, die Handelsbetriebe oder Genossenschaften unter ihrem Namen feilhalten, anbieten, verkaufen oder sonst in den Verkehr bringen, können die Angaben zu Absatz 1 Nr. 1 durch die entsprechenden Angaben über den Handelsbetrieb oder die Genossenschaft ersetzt werden. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. An Stelle der Kennzeichnung nach Absatz 1 Nr. 4 ist der Tag der Abfüllung in die Großpackung anzugeben.

(5) Kleinpackungen dürfen unmittelbar nach dem Verschluss bei der Mühle, dem Handelsbetrieb oder der Genossenschaft ein Mindergewicht nicht aufweisen. Wird bei einer einzelnen Kleinpackung ein Mindergewicht von mehr als drei vom Hundert festgestellt, so gilt die Kennzeichnungspflicht als nicht verletzt, wenn bei mindestens fünf frisch hergestellten Packungen der gleichen Art und des gleichen Abpackbetriebes ein durchschnittliches Mindergewicht nicht festgestellt wird.

§ 3

Sicherung der Kennzeichnung

Die nach § 2 vorgeschriebenen Kennzeichen müssen auch nach dem Öffnen der Packung dauerhaft mit dieser verbunden sein, solange der Inhalt aus der Packung feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 2 und 3 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen.

§ 5

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 21 Abs. 1 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 6*

Land Berlin

Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes gilt diese Rechtsverordnung mit Ausnahme des § 4 auch im Land Berlin.

§ 6: GVBl. Berlin 1953 S. 1047; Drittes Überleitungsg 603—5

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz 7841 - 1 - 8 (Mahlerzeugnisse aus Getreide)

Vom 21. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1039, verk. am 26. 7. 1961

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 4 und Abs. 2 und § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 23. Februar 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 117), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Mahlerzeugnisse aus Getreide

(1) Aus Roggen, Weizen, Roggengemenge und Weizengemenge dürfen nur solche Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) hergestellt sowie feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

1. Mehl und Backschrot müssen folgenden Aschegehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, aufweisen:

Type	Zulässiger Mindest- aschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchst- aschegehalt in v. H.
610 (Roggenmehl)	0,580	0,650
815 (Roggenmehl)	0,790	0,870
997 (Roggenmehl)	0,950	1,070
1150 (Roggenmehl)	1,100	1,250
1370 (Roggenmehl)	1,300	1,450
1590 (Roggenmehl)	1,530	1,630
1740 (Roggenmehl)	1,640	1,840
1800		
(Roggenbackschrot)	1,650	2,000
405 (Weizenmehl)	0,380	0,440
550 (Weizenmehl)	0,490	0,580
630 (Weizenmehl)	0,600	0,700
812 (Weizenmehl)	0,750	0,870
1050 (Weizenmehl)	1,000	1,150

Type	Zulässiger Mindest- aschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchst- aschegehalt in v. H.
1200 (Weizenmehl)	1,160	1,350
1600 (Weizenmehl)	1,550	1,750
2000 (Weizenmehl)	1,850	2,200
1700		
(Weizenbackschrot)	1,600	1,900
890		
(Roggengemengemehl)	0,850	0,950
1100		
(Roggengemengemehl)	1,000	1,200
1320		
(Roggengemengemehl)	1,220	1,420
700		
(Weizengemengemehl)	0,670	0,770
1000		
(Weizengemengemehl)	0,970	1,100

2. Grieß und Dunst müssen, sofern sie nicht aus Hartgrießweizen (Durum) hergestellt sind, bei Siebanalysen folgende Rückstände aufweisen:

Weizengrieß auf

Grießgaze 24 einen Rückstand von 0 vom Hundert,
Grießgaze 58 einen Rückstand von mindestens 25 vom Hundert und
Mehlgaze 7 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert,

Weizendunst auf

Grießgaze 50 einen Rückstand von 0 vom Hundert,
Grießgaze 58 einen Rückstand von weniger als 25 vom Hundert und
Mehlgaze 10 + + + einen Rückstand von mindestens 90 vom Hundert.

- (2) Aus Hartgrießweizen (Durum) darf Hartgrießweizenmehl für die menschliche Ernährung nur mit

folgendem Aschegehalt, berechnet auf die Trockensubstanz, hergestellt sowie feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

Type	Zulässiger Mindest- aschegehalt in v. H.	Zulässiger Höchst- aschegehalt in v. H.
1600 (Hartgrießweizenmehl)	1,550	1,750

(3) Roggenmehl Type 1590 darf nur zur Verwendung im Land Berlin feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Hartgrießweizenmehl nach Absatz 2 darf nicht in Vermischung mit den in Absatz 1 bezeichneten Mahlerzeugnissen feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(5) Roggengemengemehl und Weizengemengemehl dürfen nur feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn bei Roggengemengemehl der Anteil aus Roggen 60 vom Hundert und der Anteil aus Weizen 40 vom Hundert, bei Weizengemengemehl der Anteil aus Weizen 60 vom Hundert und der Anteil aus Roggen 40 vom Hundert beträgt. Roggengemengemehl und Weizengemengemehl dürfen nur auf der Grundlage von Roggen- oder Weizengemenge hergestellt werden; Roggen oder Weizen oder daraus hergestellte Mahlerzeugnisse dürfen dabei nur zur Erreichung der vorgeschriebenen Zusammensetzung zugesetzt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Betriebe aller Art mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Betrieben, die Markterzeugnisse nur für den eigenen Bedarf herstellen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Roggen im Sinne dieser Verordnung ist Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Roggen besteht.

(2) Weizen im Sinne dieser Verordnung ist Getreide, das zu mindestens 90 vom Hundert aus Weizen besteht. Als Weizen gelten auch Spelz (Dinkel, Fesen), Emer und Einkorn.

(3) Roggengemenge und Weizengemenge im Sinne dieser Verordnung ist nur solches Getreide, das aus gemischter Saat von Roggen und Weizen gewachsen ist.

§ 3

Verarbeitung für die Ausfuhr

§ 1 gilt nicht für Mahlerzeugnisse, die zur Lieferung in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Getreidegesetzes bestimmt sind.

§ 4

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung der Bestimmungen des § 1 im Bereich der Mühlenwirtschaft zu überwachen; dies gilt nicht für das Gebiet des Landes Berlin.

§ 5*

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Mehl oder Backschrot mit einem anderen als dem dort bezeichneten Aschegehalt herstellt oder feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
- entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 2 Weizengrieß oder Weizendunst, der nicht die dort bezeichneten Rückstände bei Siebanalysen aufweist, herstellt oder feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
- entgegen § 1 Abs. 3 Roggenmehl Type 1590 zur Verwendung außerhalb des Landes Berlin feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
- entgegen § 1 Abs. 4 Hartgrießweizenmehl Type 1600 in Vermischung mit den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Mahlerzeugnissen feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt,
- entgegen § 1 Abs. 5 Roggengemengemehl oder Weizengemengemehl feilhält, anbietet, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt, das nicht auf der Grundlage von Roggengemenge oder Weizengemenge hergestellt ist oder nicht die vorgeschriebene Zusammensetzung aufweist, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 5 des Getreidegesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 6*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

§ 7*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 5: WiStG 1954 453—11

§ 6: GVBl. Berlin 1961 S. 1081; Drittes ÜberleitungsgG 603—5

§ 7 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz 7841 - 1 - 9 (Meldepflichten)

Vom 25. Juni 1963

Bundesgesetzbl. I S. 434

Auf Grund des § 17 Abs. 2 und des § 20 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Getreidegesetzes vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1168), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Umfang der Meldepflicht

Es haben zu melden

I. Mahlmühlen einschließlich Backschrotmühlen, Schälmaschinen, Reismühlen, Mälzereien, Brauereien und Mischfutterhersteller sowie Betriebe, die aus Getreide Nährmittel, Kaffeemittel, Backmittel oder Stärke herstellen,

1. Art und Menge des Getreides, das sie

a) erworben haben

aa) unmittelbar von Erzeugern

aus dem eigenen Land,

aus anderen Ländern der Bundesrepublik,

bb) von Handelsbetrieben, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetrieben

aus dem eigenen Land,

aus anderen Ländern der Bundesrepublik,

cc) von der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle),

b) in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,

c) abgesetzt haben,

d) zu Getreideerzeugnissen be- oder verarbeitet haben, einschließlich des für ihre Rechnung bei fremden Betrieben be- oder verarbeiteten Getreides, und zwar unter Angabe von Art und Menge der daraus hergestellten Getreideerzeugnisse,

e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben, getrennt nach Getreide in- und ausländischer Herkunft,

2. Art und Menge der Getreideerzeugnisse, die sie

a) erworben haben,

b) abgesetzt haben

im eigenen Land,

in anderen Ländern der Bundesrepublik,

an die Einfuhr- und Vorratsstelle,

c) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,

d) verarbeitet haben,

e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben;

II. Handelsbetriebe und Genossenschaften

1. Art und Menge des Getreides, das sie unmittelbar von Erzeugern

aus dem eigenen Land,

aus anderen Ländern der Bundesrepublik erworben haben,

2. Art und Menge des Getreides und der Getreideerzeugnisse, die sie

a) erworben haben

aa) von Handelsbetrieben, Genossenschaften sowie Be- und Verarbeitungsbetrieben

aus dem eigenen Land,

aus anderen Ländern der Bundesrepublik,

bb) von der Einfuhr- und Vorratsstelle,

b) in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,

c) abgesetzt haben

im eigenen Land,

in anderen Ländern der Bundesrepublik,

an die Einfuhr- und Vorratsstelle,

d) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,

e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben, und zwar bei Getreide getrennt nach in- und ausländischer Herkunft;

III. Mehlgroßhändler und Bäckereieinkaufsgenossenschaften

Art und Menge der Mahlerzeugnisse, die sie

1. erworben haben

aus dem eigenen Land,

aus anderen Ländern der Bundesrepublik, von der Einfuhr- und Vorratsstelle,

2. in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,

3. abgesetzt haben

im eigenen Land,

in anderen Ländern der Bundesrepublik, an die Einfuhr- und Vorratsstelle,

4. in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,
5. am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben;

IV. Betriebe, die Teigwaren herstellen,

1. Art und Menge der Mahlerzeugnisse, die sie
 - a) erworben haben
 - aus dem eigenen Land,
 - aus anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - von der Einfuhr- und Vorratsstelle,
 - b) in den Geltungsbereich des Getreidegesetzes verbracht haben,
 - c) abgesetzt haben,
 - d) zu Teigwaren verarbeitet haben, und zwar unter Angabe der Menge der daraus hergestellten Teigwaren,
 - e) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben,
2. die Menge der Teigwaren, die sie
 - a) abgesetzt haben
 - im eigenen Land,
 - in anderen Ländern der Bundesrepublik,
 - b) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht haben,
 - c) am Anfang und am Ende des Kalendermonats vorrätig haben.

§ 2

Zusätzliche Meldepflicht

Ferner haben zu melden

1. Mahlmühlen einschließlich Backschrotmühlen Art und Menge des Getreides, getrennt nach in- und ausländischer Herkunft, das sie
 - a) in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger,
 - b) für Rechnung anderer Auftraggeber verarbeitet haben,
2. Betriebe, die Stärke herstellen, Art und Menge der hierzu verarbeiteten Getreideerzeugnisse unter Angabe der daraus hergestellten Menge an Stärke.

§ 3

Begriffsbestimmung

Getreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Gemenge aus Roggen und Weizen (Mengkorn), Gerste, Hafer, Gemenge aus Gerste und Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse, Milocorn und Reis.

§ 4

Erfüllung der Meldepflicht

(1) Die Meldungen nach den §§ 1 und 2 sind für jeden Kalendermonat bis zum fünften Tage des folgenden Kalendermonats an die nach Landesrecht zuständige Behörde zu erstatten. Befinden sich die kaufmännische Verwaltung und der technische Betrieb nicht am gleichen Ort, so sind die Meldungen nach Satz 1 der Behörde zu erstatten, in deren Bezirk sich der technische Betrieb befindet.

(2) Mahlmühlen einschließlich Backschrotmühlen mit einer jährlichen Verarbeitung bis zu 500 t Brotgetreide, Mälzereien mit einer jährlichen Malzherstellung bis zu 2000 t und Brauereien mit einem jährlichen Bierausstoß bis zu 10 000 hl haben abweichend von Absatz 1 die Meldungen für jedes Kalendervierteljahr bis zum fünften Tage des folgenden Kalendervierteljahres zu erstatten.

(3) Soweit nach den §§ 1 und 2 zu meldende Tatsachen nicht vorliegen, ist Fehlanzeige zu erstatten.

§ 5

Backbetriebe

Die Landesregierungen werden ermächtigt, für Backbetriebe Meldepflichten hinsichtlich der Vorräte an Mahlerzeugnissen anzuordnen. Sie können diese Befugnis auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 6*

Zuwiderhandlungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1, 2 und 4 Meldungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Getreidegesetzes in Verbindung mit dem Wirtschaftsstrafgesetz 1954.

§ 7*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 24 des Getreidegesetzes auch im Land Berlin.

§ 8*

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1963 in Kraft.
- (2) ...

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 6: WlStG 1954 453-11

§ 7: GVBl. Berlin 1963 S. 733; Drittes ÜberleitungsG 603-5

§ 8 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
über die Errichtung, Inbetriebnahme, Verlegung, Erweiterung
und Finanzierung der Stilllegung von Mühlen
(Mühlengesetz)*

7841-2

Vom 27. Juni 1957

Bundesgesetzbl. I S. 664, verk. am 4. 7. 1957

Neufassung auf Grund Art. 2 G v. 2. 6. 1959 I 277
gem. Bek. v. 9. 6. 1959 I 282

§ 1

Grundsätze

(1) Die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) sind nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigungspflichtig.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

1. die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle, wenn ihre Tagesleistung eine Tonne nicht übersteigt;
2. die Erweiterung der Tagesleistung des Betriebes einer Mühle auf eine Tagesleistung bis zu einer Tonne;
3. die Wiederaufnahme des Betriebes einer Mühle, wenn der Betrieb
 - a) bis zu drei Monaten die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse nicht hergestellt (geruht) hat,
 - b) über drei Monate geruht hat und dies regelmäßig in jedem Jahr geschieht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Mühlen im Sinne dieses Gesetzes sind gewerbliche Betriebe, in denen aus Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer oder Einkorn Mehl, Backschrot, Grieß oder Dunst für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke hergestellt wird.

(2) Eine Erweiterung der Tagesleistung ist jede Änderung in den Vorrichtungen, die unmittelbar der Herstellung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse dienen, wenn die Änderung geeignet ist, die erreichbare Höchstleistung zu erhöhen. Die Höchstleistung wird an der Getreidemenge gemessen, die während einer ununterbrochenen Betriebsdauer von 24 Stunden ständig verarbeitet werden kann (Tagesleistung).

§ 3*

Genehmigungen

(1) Die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tages-

Überschrift: Das G v. 2. 6. 1959 I 277 ist am 9. 6. 1959 verk. worden u. gem. Art. 5 am Tage nach d. Verkündung in Kraft getreten
 § 3 Abs. 1: Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 8 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3 mit besonderer Maßgabe eingeführt

§ 3 Abs. 4: BVFG 240-1 jetzt in d. NF v. 23. 10. 1961 I 1882

leistung sind zu genehmigen, wenn der Antragsteller vor dem 1. April 1957 zum Zwecke einer nach Maßgabe dieses Gesetzes genehmigungspflichtigen Handlung bauliche oder technische Maßnahmen begonnen oder vertragliche Verpflichtungen zum Bezug von Baubestandteilen oder Vorrichtungen, die der Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen können, übernommen hat. Der Antrag auf Genehmigung kann nur binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

(2) Die Wiederaufnahme des Betriebes einer Mühle ist ferner zu genehmigen, wenn er

1. nicht länger als ein Jahr geruht hat und die Mühlenanlage in betriebsfähigem Zustand erhalten geblieben ist,
2. wegen baulicher oder maschineller Veränderungen nicht länger als ein Jahr geruht hat,
3. infolge eines durch höhere Gewalt verursachten Schadens nicht länger als zwei Jahre geruht hat.

(3) Im übrigen sind die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung seiner Tagesleistung nur zu genehmigen, wenn und insoweit die Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen ohne die Genehmigung im voraussichtlichen Absatzgebiet der Mühle gefährdet sein würde.

(4) Die Vorschrift des § 69 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (*Bundesgesetzbl. I S. 1215*) findet entsprechend Anwendung.

§ 4

Zuständigkeit

Über den Antrag auf Genehmigung entscheidet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft.

§ 5

Befristung der Genehmigung

Bei Erteilung einer Genehmigung ist eine angemessene Frist für die Ausführung der genehmigten Maßnahme festzusetzen. Wird diese während der Frist nicht ausgeführt, so erlischt die Genehmigung. Fristverlängerung kann bewilligt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung durch außergewöhnliche Gründe gehindert war, die Frist einzuhalten.

§ 6

Sicherung der gesetzlichen Bestimmungen

Wird ohne eine nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung eine Mühle errichtet oder der Betrieb einer Mühle aufgenommen, wieder aufgenommen, verlegt oder seine Tagesleistung erweitert, so hat die nach Landesrecht zuständige Behörde die Stilllegung oder die Beseitigung der nicht genehmigten Vorrichtungen anzuordnen und die Durchführung der Anordnung zu überwachen.

§ 7*

Stilllegung und Abgabe

(1) Die freiwillige Stilllegung von Mühlen kann durch öffentliche Mittel mit der Maßgabe gefördert werden, daß bei Mühlen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Backschrot hergestellt haben, nicht mehr als zehntausend Tonnen Tagesleistung stillgelegt werden. Voraussetzung für die Verwendung öffentlicher Mittel ist, daß im Einzelfall

1. die Stilllegung die Versorgung der Bevölkerung mit den in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnissen im bisherigen Absatzgebiet der Mühle nicht gefährdet,
2. die Tagesleistung der Mühle eine Tonne übersteigt,
3. am 5. Juli 1957 die Mühle in Betrieb war oder die Bedingungen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a oder b oder des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt waren,
4. die Absicht der Stilllegung bis zum 30. September 1961 der vom Bundesminister bestimmten Stelle gemeldet wird und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 31. März 1962 eingestellt ist.
5. a) die in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt, in der Mühle nicht mehr hergestellt werden können,
b) die Stilllegung für 30 Jahre durch Grundbucheintragung sichergestellt ist,
6. für die Stilllegung die Zahlung eines Pauschalbetrages vereinbart ist, der bei Mühlen, die ausschließlich Backschrot hergestellt haben (Backschrotmühlen), auf Grund der in einem bestimmten Zeitraum verarbeiteten Getreidemengen, bei den übrigen Mühlen auf Grund der Tagesleistung und des in einem bestimmten Zeitraum erreichten Ausnutzungsgrades errechnet ist,
7. der Inhaber der Mühle sich seinen von der Stilllegung betroffenen Arbeitnehmern gegenüber für den Fall des Abschlusses

§ 7 Abs. 1, 2 u. 4: Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 8 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3 mit besonderer Maßgabe eingeführt

§ 7 Abs. 1 Nr. 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a G v. 3. 7. 1961 I 865

§ 7 Abs. 2 Satz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 3. 7. 1961 I 865

§ 7 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c G v. 3. 7. 1961 I 865

einer Vereinbarung nach Nummer 6 verpflichtet hat, Abfindungen insoweit zu zahlen, wie dies zur Milderung besonderer Härten erforderlich erscheint; dabei sind insbesondere die Dauer der Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer, ihr Alter, die Arbeitsmarktlage und die Gefährdung oder Schmälerung einer zu erwartenden Sicherung für die Fälle der vorzeitigen Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes zu berücksichtigen.

(2) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stilllegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, zehntausend Tonnen Tagesleistung, so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stilllegungsabsicht bis zum 31. Juli 1959 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 31. Januar 1960 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad.

(3) Von der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a ist abzusehen, soweit es sich um Vorrichtungen zur Herstellung von Futterschrot handelt, und wenn der Inhaber der Mühle sich bei der Vereinbarung des Pauschalbetrages verpflichtet, den Pauschalbetrag für den Fall zurückzuzahlen, daß diese Vorrichtungen zur Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse während der in Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe b genannten Frist verwendet werden.

(4) Neben dem vereinbarten Pauschalbetrag sind die Beträge zu vergüten, die der Inhaber einer Mühle auf Grund einer Vereinbarung nach Absatz 1 Nr. 7 zu zahlen verpflichtet ist. Ferner können neben dem vereinbarten Pauschalbetrag ganz oder teilweise die Beträge vergütet werden, die der Inhaber der Mühle aufzuwenden oder zurückzustellen hat, um Abfindungen an Arbeitnehmer zu zahlen oder Versorgungsansprüche zu erfüllen, soweit er hierzu auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, eines Tarifvertrages, einer vor dem 1. Januar 1957 abgeschlossenen Betriebsvereinbarung, einer vor diesem Zeitpunkt gegebenen arbeitsvertraglichen Zusage oder kraft betrieblicher Übung verpflichtet ist.

(5) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. wie die Tagesleistung von Mühlen festzustellen ist,
2. von welchem Grundbetrag je Tonne Tagesleistung bei anderen Mühlen als Backschrotmühlen und von welchem Betrag je Tonne des in einem zu bestimmenden Zeitraum verarbeiteten Getreides für Backschrotmühlen bei der Errechnung des Pauschalbetrages (Absatz 1 Nr. 6) auszugehen ist und
3. inwieweit außer der Tagesleistung der in einem zu bestimmenden Zeitraum erreichte Ausnutzungsgrad zu berücksichtigen ist.

Der Grundbetrag ist dem durchschnittlichen betriebswirtschaftlichen Wert von Vorrichtungen, die unmittelbar für die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anzupassen.

(6) Die Bestimmungen für Backschrotmühlen (Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 5) gelten auch für diejenigen Vorrichtungen anderer Mühlen, mit denen nur Backschrot hergestellt worden ist.

(7) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung anzuordnen, daß zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung der für die Stilllegung aufgewendeten Mittel einschließlich der Verwaltungskosten eine Abgabe von den Mühlen mit Ausnahme der Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu einer Tonne erhoben wird; die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen nach den Absätzen 1 und 4 verwendet werden, soweit sie für die in Halbsatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt wird. Der Bundesminister der Finanzen übernimmt im Namen des Bundes für die Finanzierung der Förderung der Stilllegung aus vorhandenen Bürgschaftsermächtigungen eine selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Betrage von 140 Millionen Deutsche Mark.

(8) Die Abgabe darf auf höchstens 2,20 Deutsche Mark je Tonne Getreide, das für die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse verwendet worden ist, festgesetzt werden; sie darf frühestens ab 1. Januar 1960 und längstens bis zum 31. Dezember 1975 erhoben werden.

(9) Wird die Abgabe nicht rechtzeitig gezahlt, so sind vom Fälligkeitstage ab Säumniszuschläge nach Maßgabe der Vorschriften des *Steuersäumnisgesetzes vom 24. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1271)* in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(10) Überschüsse aus der Abgabe sind für Zwecke der Förderung der Mühlenwirtschaft zu verwenden. Über die Art und Weise ihrer Verwendung entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(11) Die Einkommensteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages im Sinne des Absatzes 1 Nr. 6 soll auf Antrag im Rahmen des § 34 des Einkommensteuergesetzes auf höchstens die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes bemessen werden, der sich ohne Inanspruchnahme der Vergünstigungen des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bei der Veranlagung des Einkommens ergeben würde.

(12) Die Körperschaftsteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages beträgt 19 vom Hundert des Einkommens.

(13) Bei der Ermittlung der Gewinne im Sinne der vorstehenden Absätze 11 und 12 sind Vermögensminderungen abzuziehen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stilllegung

stehen. Solche Vermögensminderungen können, soweit die Vergünstigungen der Absätze 11 und 12 in Anspruch genommen worden sind, in späteren Wirtschaftsjahren nicht abgezogen werden. Für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen ist § 19 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden.

(14) Von den nach Absatz 1 Nr. 6 und Absatz 4 für die Stilllegung gezahlten Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 1 vom Hundert zu entrichten.

§ 8*

Meldepflicht

(1) Der unmittelbare Besitzer einer zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Mühle ist verpflichtet, die in dem Betrieb am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Vorrichtungen, die der Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse dienen können, und die Tagesleistung zu melden.

(2) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Form der Meldung, die Meldefrist und die Stelle, an die die Meldung zu erstatten ist.

(3) Der Besitzer einer Mühle ist verpflichtet, Prüfungen des Betriebes durch den Bundesminister oder seine Beauftragten daraufhin zu dulden, ob die nach Absatz 1 erstatteten Meldungen richtig und ob Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 2 ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen worden sind. Er ist insbesondere verpflichtet, den Prüfern die Anlagen zugänglich zu machen, die für die Prüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 9*

Gebühren

Zur Deckung der Verwaltungskosten, die durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes entstehen, werden von den Antragstellern Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben, die der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung erläßt. In dieser Gebührenordnung sollen Vorschriften über den Erlaß oder die Ermäßigung der Gebühr für Antragsteller, die Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes sind, getroffen werden.

§ 10*

Durchführung des Gesetzes

(1) Der Bundesminister kann die Durchführung dieses Gesetzes dem Vorstand der Mühlenstelle übertragen. In diesem Falle ist er Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ord-

§ 7 Abs. 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. d G v. 3. 7. 1961 I 865

§ 7 Abs. 9 Kursivdruck: Jetzt Steuersäumnisgesetz v. 13. 7. 1961 I 981, 993; StSäumG 610-3

§ 7 Abs. 11: EStG 611-1

§ 7 Abs. 13: KStG 611-4

§ 8 Abs. 3: GG 100-1

§ 9: BVFG 240-1

§ 10 Abs. 1: OWiG 454-1

§ 10 Abs. 2: GetreideG 7841-1

nungswidrigkeiten; er nimmt auch die Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne des § 66 Abs. 2 dieses Gesetzes wahr.

(2) § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie § 6 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) finden im Rahmen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 11*

Verschwiegenheitspflicht

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren; sie dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht verwerten. Soweit sie nicht Beamte sind, sind sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) zu verpflichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung eine Mühle errichtet, den Betrieb einer Mühle aufnimmt, wieder aufnimmt, verlegt oder ihre Tagesleistung erweitert,

§ 11: V gegen Bestechung u. Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen 2034-1

2. Meldungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstattet,

3. die Durchführung von Prüfungen nach § 8 Abs. 3 hindert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 13*

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) ...

§ 14*

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ausnahme der §§ 7, 10, 11 und 13 am 31. Dezember 1966 außer Kraft.

§ 13 Abs. 1: GVBl. Berlin 1957 S. 773 u. 1959 S. 735; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 13 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 3. 7. 1961 I 865

§ 14: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3. 7. 1961 I 865

7841-2-1

Erste Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes

Vom 30. Juli 1957

Bundesanzeiger Nr. 146, verk. am 2. 8. 1957

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 4, des § 8 Abs. 2 und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Dem Vorstand der Mühlenstelle (Vorstand) wird die Durchführung des Mühlengesetzes übertragen. Die §§ 4 bis 6 des Mühlengesetzes bleiben unberührt. Die Bestimmung der Stelle, mit der die Verträge nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Mühlengesetzes zu schließen sind, bleibt vorbehalten.

§ 2*

§ 3*

Einleitungssatz: MühlenG 7841-2

§ 2: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs

§ 3: Gegenstandslos infolge Zeitablaufs. Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 9 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3 mit besonderer Maßgabe eingeführt

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Mühlengesetzes auch im Land Berlin. ...

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Anlage zu § 3*

§ 4 Satz 1: GVBl. Berlin 1957 S. 994; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 4 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3. Die Einführung d. 1. DV MühlenG erfolgte mit besonderer Maßgabe, vgl. Fußnote zu § 3

Anlage zu § 3: Gegenstandslos, vgl. Fußnote zu § 3

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Mühlengesetzes
(Gebührenordnung)**

7841-2-2

Vom 3. Dezember 1957

Bundesanzeiger Nr. 234, verk. am 5. 12. 1957

Auf Grund der §§ 9 und 10 Abs. 1 Satz 1 des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Erhebung einer Gebühr

(1) Der Vorstand der Mühlenstelle erhebt zur Deckung der Verwaltungskosten, die durch die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung einer Mühle, die Aufnahme, Wiederaufnahme und Verlegung des Betriebes einer Mühle sowie die Erweiterung ihrer Tagesleistung (§ 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes) entstehen, Gebühren nach dieser Verordnung.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Mühlengesetzes vorliegen, werden keine Gebühren erhoben.

§ 2*

Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt 100.— Deutsche Mark für jede angefangene Tonne Tagesleistung, auf die sich der Antrag nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes bezieht.

(2) Soweit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Mühlengesetzes vorliegen, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(3) Für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1215) ermäßigen sich die Gebühren nach Absatz 1 und 2 auf die Hälfte.

§ 3

Gebührenschild, Gebührenschuldner

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrages bei dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder bei dem Vorstand der Mühlenstelle.

(2) Gebührenschuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person, die einen Antrag nach § 1 Abs. 1 des Mühlengesetzes stellt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so sind sie Gesamtschuldner.

Einleitungssatz: MühlenG 7841—2

§ 2 Abs. 3: BVFG 240—1 jetzt in d. NF v. 23. 10. 1961 I 1882

(3) Geht eine Mühle, deren Inhaber Gebührenschuldner ist, nach Entstehung der Gebührenschuld auf einen Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die fälligen Gebühren als Gesamtschuldner.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr wird vom Vorstand der Mühlenstelle durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrages fällig.

(3) Der Vorstand der Mühlenstelle soll die Bearbeitung des Antrages von der Zahlung des Gebührenbetrages abhängig machen.

§ 5*

Stundung und Niederschlagung der Gebühr

Für die Stundung von Gebührenforderungen gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), für die Niederschlagung von Gebührenforderungen die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen.

§ 6*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Mühlengesetzes auch im Land Berlin. ...

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 5: RHO 63—1

§ 6 Überschrift: Bisher „Land Berlin und Saarland“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114—2. Vgl. Fußnote zu § 6 Satz 2

§ 6 Satz 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1824; Drittes Überleitungsg 603—5

§ 6 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101—3

Dritte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes

Vom 3. Dezember 1957

Bundesanzeiger Nr. 234, verk. am 5. 12. 1957

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1*

Tagesleistung

(1) Der Vereinbarung eines Pauschalbetrages nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Mühlengesetzes ist die Tagesleistung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Mühlengesetzes) zugrunde zu legen, welche die Mühle, für deren Stilllegung öffentliche Mittel nach § 7 Abs. 1 des Mühlengesetzes in Anspruch genommen werden, bei Inkrafttreten des Mühlengesetzes gehabt hat.

(2) Die Tagesleistung ist durch ein Gutachten eines Sachverständigen für technische Fragen der Getreidemühlen zu ermitteln, der durch die für die Mühle örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer oder, sofern der Inhaber der Mühle in die Handwerksrolle eingetragen ist, durch die örtlich zuständige Handwerkskammer benannt und von der Stelle, die mit dem Inhaber der Mühle den Pauschalbetrag vereinbart, beauftragt worden ist.

(3) In dem Gutachten müssen die Meldung nach § 8 Abs. 1 des Mühlengesetzes in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 30. Juli 1957 (Bundesanzeiger Nr. 146 vom 2. August 1957), das Mühlendiagramm, Unterlagen über die Art und die Beschaffenheit des verarbeiteten Getreides und die Art der hergestellten Mahlerzeugnisse (§ 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung vom 7. Februar 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 59 —), die dazu verwendete Betriebszeit sowie das Ergebnis einer örtlichen Betriebsprüfung berücksichtigt sein. Ferner muß ersichtlich sein, welche sonstigen Unterlagen (z. B. das Ergebnis einer Probevermahlung) herangezogen worden sind.

§ 2

Grundbetrag

Bei der Errechnung des Pauschalbetrages ist, so weit in der Mühle Mehl, Grieß oder Dunst hergestellt werden konnte, von einem Grundbetrag von 9000.— Deutsche Mark je Tonne Tagesleistung auszugehen.

§ 3*

Ausnutzungsgrad

(1) Der Ausnutzungsgrad (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 des Mühlengesetzes) ist mit einem Zuschlag zum Grundbetrag zu berücksichtigen. Der Ausnutzungsgrad ist der Hundertsatz der durchschnittlichen tat-

sächlichen Ausnutzung der Mühle im Verhältnis zur Tagesleistung.

(2) Der Zuschlag beträgt je Tonne Tagesleistung, soweit in der Mühle Erzeugnisse der in § 2 bezeichneten Art hergestellt worden sind, fünfzig Deutsche Mark, multipliziert mit der Zahl, die den Ausnutzungsgrad darstellt, höchstens jedoch 4000.— Deutsche Mark.

(3) Für die Errechnung des Ausnutzungsgrades ist von der Getreidemenge (§ 2 Abs. 1 des Mühlengesetzes) auszugehen, die in der Mühle vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1956 verarbeitet worden ist. Ist in der Mühle seit dem 1. Januar 1956 nur Hartgrießweizen (Durum) verarbeitet worden, so ist für die Errechnung des Ausnutzungsgrades von der im Kalenderjahr 1956 verarbeiteten Getreidemenge auszugehen. Dabei sind für den Monat 23 und für das Jahr 276 Betriebstage anzusetzen.

(4) Hat die Mühle während des nach Absatz 3 Satz 1 oder 2 maßgeblichen Zeitraums geruht, so wird dies bei der Errechnung des Ausnutzungsgrades nach Maßgabe dieses Absatzes berücksichtigt. War die Betriebsruhe auf bauliche oder maschinelle Veränderungen zurückzuführen, so sind höchstens ein Jahr, war sie auf einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden zurückzuführen, höchstens zwei Jahre zu berücksichtigen. Die auf die Dauer der Betriebsruhe entfallenden Betriebstage sind von der Zahl 23 oder von der Zahl 276 abzuziehen.

(5) Grundlage für die Berechnungen nach Absatz 3 und 4 sind die Meldungen nach § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) und nach der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415).

§ 4

Backschrot

Eine Regelung für Mühlen, soweit in diesen Backschrot hergestellt werden konnte oder worden ist, bleibt vorbehalten.

§ 5*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Mühlengesetzes auch im Land Berlin, ...

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Einleitungssatz: MühlenG 7841—2

§ 1 Abs. 3: 1. DV MühlenG 7841—2—1. § 1 der 2. DV GetreideG ersetzt durch § 1 der 17. DV GetreideG 7841—1—8

§ 3 Abs. 3 u. 5: Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 10 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101—3 mit besonderer Maßgabe eingeführt

§ 3 Abs. 5: § 6 der 2. DV GetreideG 7841—1—2 enthält in d. NF keine Meldepflichten mehr. 6. DV GetreideG ersetzt durch 19. DV GetreideG 7841—1—9

§ 5 Überschrift: Bisher „Land Berlin und Saarland“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114—2. Vgl. Fußnote zu § 5 Satz 2

§ 5 Satz 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1824; Drittes Überleitungsg 603—5

§ 5 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101—3. Die Einführung d. 3. DV MühlenG erfolgte mit besonderer Maßgabe, vgl. Fußnote zu § 3 Abs. 3 u. 5

Vierte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes

7841-2-4

Vom 3. Dezember 1957

Bundesanzeiger Nr. 234

Auf Grund des § 7 Abs. 3 und 4 und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Mühlengesetzes vom 27. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 664) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1*

Erhebung einer Abgabe

Zum Zwecke der Rückzahlung und Verzinsung der für die freiwillige Stilllegung von Mühlen aufgewendeten Mittel einschließlich der Verwaltungskosten erhebt der Vorstand der Mühlenstelle für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis zum 31. Dezember 1975 von den gewerblichen Mühlen mit Ausnahme der Mühlen mit einer Tagesleistung bis zu einer Tonne eine Abgabe; die Abgabe kann auch zur Zahlung von Pauschalbeträgen und Arbeitnehmerabfindungen nach § 7 Abs. 1 und 4 des Mühlengesetzes verwendet werden, sofern sie für die in Halbsatz 1 genannten Zwecke nicht benötigt wird.

§ 2*

Abgabegegenstand

Die Abgabe wird nach der zu Mehl, Backschrot, Grieß oder Dunst für die menschliche Ernährung oder für technische Zwecke verarbeiteten Menge an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer oder Einkorn bemessen.

§ 3*

Abgabesätze

Die Abgabe beträgt 0,21 Deutsche Mark je 100 Kilogramm des in der Handelmüllerei und 0,105 Deutsche Mark je 100 Kilogramm des für Selbstversorger in der Lohn- und Umtauschmüllerei verarbeiteten Getreides. Bei der Abgabe sind Bruchteile von einem Deutschen Pfennig auf einen Deutschen Pfennig aufzurunden.

§ 4

Abgabeschuld, Abgabeschuldner

(1) Die Abgabeschuld entsteht im Zeitpunkt der Verarbeitung.

(2) Abgabeschuldner ist der Inhaber der Mühle, in der das Getreide verarbeitet wird. Für das im Werklohn für eine andere Mühle verarbeitete Getreide ist der Inhaber der auftraggebenden Mühle Abgabeschuldner.

(3) Als Inhaber gilt die natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung die Mühle betrieben wird. Wird die Mühle für Rechnung mehrerer Personen betrieben, so sind diese Gesamtschuldner.

(4) Geht eine Mühle, deren Inhaber Abgabeschuldner ist, nach Entstehung der Abgabeschuld auf einen Dritten über, so haftet der neue Inhaber neben dem früheren Inhaber für die Abgaben, die im laufenden und im vorangegangenen Haushaltsjahr fällig geworden sind, als Gesamtschuldner.

Einleitungssatz: MühlenG 7841-2

§ 1: I. d. F. d. Art. 1 V v. 10. 7. 1961 BAnz. Nr. 130

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 V v. 5. 2. 1960 BAnz. Nr. 26

§ 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 27. 10. 1959 BAnz. Nr. 209

§ 5*

Abgabeerklärung

(1) Die von den Mahlmühlen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 198) der Mühlenstelle einzureichende Abschrift der auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415) zu erstattenden Meldung gilt für die der Abgabe unterliegende Verarbeitung als Abgabeerklärung. Die Vorschriften der §§ 166 bis 174 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Kommt ein Inhaber seiner Erklärungspflicht nicht ordnungsmäßig nach, so setzt der Vorstand der Mühlenstelle den Abgabebetrag durch Abgabebescheid anderweitig fest. Die §§ 204 bis 211 und 217 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 6*

Fälligkeit

Der Abgabeschuldner hat die Abgabe innerhalb eines Zeitraumes von 10 Tagen nach Ablauf der für die Einreichung der Abschrift der Meldung festgesetzten Frist (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Fünften Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz) unaufgefordert bei dem Vorstand der Mühlenstelle oder einer von ihm bestimmten Zahlstelle zu entrichten.

§ 7*

Stundung und Niederschlagung der Abgabe

Für die Stundung von Abgabeforderungen gelten die Vorschriften des § 51 der Reichshaushaltsordnung und des § 64 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialblatt S. 49), für die Niederschlagung von Abgabeforderungen die Vorschriften des § 54 der Reichshaushaltsordnung und des § 66 der Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 sowie die zur Ausführung dieser Vorschriften ergangenen Verwaltungsanordnungen.

§ 8*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Mühlengesetzes auch im Land Berlin. ...

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 5 Abs. 1: 5. DV GetreideG 7841-1-6, AO 610-1

§ 5 Abs. 1 Kursivdruck: 6. DV GetreideG ersetzt durch 19. DV GetreideG 7841-1-9

§ 5 Abs. 2: AO 610-1

§ 6: 5. DV GetreideG 7841-1-6

§ 7: RHO 63-1

§ 8 Überschrift: Bisher „Land Berlin und Saarland“; Überschrift vereinfacht gem. § 2 Abs. 4 G v. 10. 7. 1958 114-2. Vgl. Fußnote zu § 8 Satz 2

§ 8 Satz 1: GVBl. Berlin 1957 S. 1824; Drittes ÜberleitungsgG 603-5

§ 8 Satz 2: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3

7841-2-5

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes

Vom 19. Juni 1959

Bundesanzeiger Nr. 115, verk. am 20. 6. 1959

Auf Grund des § 7 Abs. 5 Nr. 2 des Mühlengesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1*

Backschrotmühlen

(1) Bei der Errechnung des Pauschalbetrages für Backschrotmühlen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 des Mühlengesetzes ist von einem Betrag von 3,60 Deutsche Mark je Tonne des Getreides auszugehen, das in der Mühle vom 1. Juli 1951 bis zum 30. Juni 1956 zu Backschrot verarbeitet worden ist; dabei ist nur Getreide der in § 2 Abs. 1 des Mühlengesetzes bezeichneten Arten zu berücksichtigen.

(2) Grundlage für die Errechnung nach Absatz 1 sind die Meldungen nach § 6 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 7. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 207) und nach der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreide-

Einleitungssatz: MühlengG 7841-2

§ 1: Im Saarland gem. § 3 Abschn. III Nr. 11 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3 mit besonderer Maßgabe eingeführt
§ 1 Abs. 2: § 6 der 2. DV GetreideG 7841-1-2 enthält in d. NF keine Meldepflichten mehr. 6. DV GetreideG ersetzt durch 19. DV GetreideG 7841-1-9

gesetz vom 9. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 415) sowie nach der Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 29. November 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 744).

§ 2*

Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Mühlengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3*

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

§ 2: GVBl. Berlin 1959 S. 749; Drittes ÜberleitungsgG 603-5
§ 3: Saarklausel aufgeh. durch § 1 Abs. 3 G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101-3. Die Einführung d. 5. DV MühlengG erfolgte mit besonderer Maßgabe, vgl. Fußnote zu § 1

7841-3

Brotgesetz*

Vom 17. Juli 1930

Reichsgesetzbl. I S. 299

Neufassung auf Grund Teil 7 Kap. I Art. 2 V v. 5. 6. 1931 I 279, 311 gem. Bek. v. 9. 6. 1931 I 335

§ 1*

Bei Brot und anderen Backwaren ist ein Zusatz von Kartoffelstärkemehl, Kartoffeltrockenerzeugnissen, Trockenmagermilch und von Mahlerzeugnissen des Mais bis zu einer Gesamtmenge von 10 vom Hundert der verwendeten Mahlerzeugnisse des Roggens oder Weizens ohne Kenntlichmachung erlaubt. Die Verwendung von Backhilfsmitteln und von frischer Magermilch wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 2*

(1) Brot darf gewerbsmäßig nur in bestimmten Gewichten hergestellt werden.

(2) Das Gewicht des frischen Brotes, das aus 20 und mehr Hundertteilen Mahlerzeugnissen des

Überschrift: Alte Fassung in Kraft getreten: § 8 (vgl. jetzt § 6) eine Woche nach d. am 22. 7. 1930 erfolgten Verkündung, im übrigen am 15. 8. 1930. Die Änderungen nach Teil 7 Kapitel I der am 6. 6. 1931 verkündeten V v. 5. 6. 1931 sind nach deren Teil 7 Kapitel I Art. 3 am Tage nach d. Verkündung in Kraft getreten

§ 1: I. d. F. d. V v. 27. 2. 1937 I 265

§ 2: I. d. F. d. G v. 3. 5. 1935 I 566; in Kraft getreten gem. V v. 10. 5. 1935 I 602; Abs. 1 bis 4 am 15. 6. 1935, Abs. 5 am 1. 10. 1935

Roggens hergestellt ist, muß mindestens 750 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht des frischen Brotes aller übrigen Arten muß mindestens 500 Gramm betragen und durch 250 teilbar sein. Das Gewicht ist von dem Hersteller auf dem Brot für den Käufer leicht erkennbar anzugeben.

(3) Ohne die vorgeschriebene Angabe (Absatz 2 Satz 3) darf Brot ungeteilt gewerbsmäßig nicht angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Brot bis zu 250 Gramm.

(5) Brot, insbesondere Vollkornbrot (Pumpernickel und dergleichen), in Packungen oder Behältnissen darf, sofern es in Scheiben geschnitten ist, gewerbsmäßig nur in Mengen von 125, 250 und 500 Gramm und nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn das Gewicht auf der Packung oder dem Behältnis für den Käufer leicht erkennbar angegeben ist.

§ 3*

(1) Die in den §§ 1 bis 4 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom

14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 629, 783)

16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 999)

genannten Zusammenschlüsse können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen über die nach § 2 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 5 erforderliche Angabe treffen und Richtlinien über die Berücksichtigung von Fehlergerenzen bei der Gewichtsnachprüfung erlassen. ...

(2) Die Zusammenschlüsse können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 5 zulassen.

§ 4*

Die Vorschriften des § 2 gelten auch für die Betriebe der Genossenschaften und ähnlicher Vereinigungen. Sie gelten nicht bei der Herstellung und dem Vertrieb von Brot, soweit es für den Verbrauch in Vollzugsanstalten der Justizverwaltung bestimmt ist. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 4a*

§ 5*

(1) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich einer der Vorschriften des § 2, einer auf Grund des § 3 Abs. 1 getroffenen Bestimmung ... zuwiderhandelt.

§ 3: I. d. F. d. G. v. 3. 5. 1935 I 566

§ 3 Abs. 1 Satz 1: V zur Ordnung d. Getreidewirtschaft i. d. NF v. 10. 7. 1935 I 1006 aufgeh. durch § 23 Abs. 2 Nr. 3 GetreideG 7841-1. Zusammenschlüsse aufgelöst, vgl. § 1 u. Nr. 1 d. Anlage G v. 23. 2. 1961 I 119

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Aufhebungsvorschrift, vgl. Abschn. II Anordnung Nr. 3 d. Hauptvereinigung d. Deutschen Getreidewirtschaft v. 9. 5. 1935 RNVBl. S. 255 u. 2. Teil Abschn. III Nr. 14 Anordnung d. Hauptvereinigung d. Deutschen Getreide- u. Futtermittelwirtschaft v. 1. 7. 1940 RNVBl. S. 291

§ 3 Abs. 2: Zusammenschlüsse aufgelöst, s. Fußnote zu § 3 Abs. 1 Satz 1

§ 4 Satz 2: Eingef. durch V v. 15. 1. 1936 I 13

§ 4 Satz 3: Eingef. durch V v. 31. 8. 1938 I 1070

§ 4a: Eingef. durch Nr. 1 V v. 26. 6. 1937 I 701, aufgeh. durch Nr. 1 V v. 10. 10. 1938 I 1394

§ 5 Abs. 1: I. d. F. d. Nr. 2 V v. 26. 6. 1937 I 701

§ 5 Abs. 1 Auslassung: Gegenstandslos infolge Aufhebung d. § 4 a

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark ein.

§ 6

(1) Es ist verboten, Roggen oder Weizen, der durch Eosin oder in sonstiger Weise als ausschließlich zur Viehfütterung bestimmt gekennzeichnet ist, oder Mahlerzeugnisse solchen Roggens oder Weizens zu anderen Zwecken als zur Viehfütterung zu verwenden oder in den Verkehr zu bringen.

(2) Wer vorsätzlich einem der Verbote des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Wer die Tat fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(4) Neben der Strafe können in den Fällen des Absatzes 2 die Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 7*

Die Vorschriften des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) bleiben vorbehaltlich der Vorschrift des § 1 unberührt.

§ 8*

§ 9*

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, das Brotgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 335) und der späteren Änderungen und Ergänzungen im Bundesgesetzblatt neu bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Gesetzestextes zu beseitigen sowie überholte Vorschriften wegzulassen.

§ 7: LebensmittelG 2125-4

§ 8: Enthält i. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 3. 5. 1935 I 566 Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsvorschriften, diese erloschen gem. Art. 129 Abs. 3 GG 100-1

§ 9: I. d. F. d. V v. 10. 10. 1938 I 1394. Bundesgesetzblatt statt Reichsgesetzblatt gem. § 4 G über d. Verkündung von Rechtsverordnungen 114-1

Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz)

7841-4

Vom 22. Dezember 1926

Reichsgesetzbl. I S. 525, in Kraft getreten am 1. 11. 1927

§ 1

(1) Futtermittel im Sinne dieses Gesetzes sind organische oder mineralische Stoffe oder Mischungen solcher Stoffe, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen. Ausgenommen sind Stoffe, die überwiegend zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten dienen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes finden keine Anwendung auf Futtermittel, die nach dem Ausland

ausgeführt werden oder sich auf der Durchfuhr befinden.

§ 2*

(1) Wer Futtermittel, die bisher nicht im Verkehr waren, in den Verkehr bringen will, hat sie beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft oder bei einer von ihm bestimmten Stelle

§ 2 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gem. § 3 Abs. 1 Futtermittelanordnung 7841-4-3

zur Eintragung in ein Register schriftlich anzumelden.

- (2) Die Anmeldung muß enthalten
1. die Benennung (§ 3), unter der das angemeldete Futtermittel in den Verkehr gebracht werden soll,
 2. den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen,
 3. die Art der Herstellung.
- (3) Bei Mischungen sind außerdem anzugeben
1. die Gemengteile,
 2. das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Hundertsätzen.
- (4) Der Anmeldung ist eine Gesamtanalyse einer deutschen staatlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kontroll- (Versuchs-)Station oder eines deutschen vereidigten Handelschemikers in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 3

(1) Wer Futtermittel feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt, hat sie ihrer Natur entsprechend zu benennen. Zur Benennung gehört auch die Angabe der Herkunft, der verarbeiteten Rohstoffe und der Art der Herstellung, soweit dies auf Grund des § 11 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschrieben wird.

(2) Mischungen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen, müssen außerdem als „Mischungen“, andere Mischungen als „Mischfutter“ bezeichnet werden.

§ 4

(1) Bei Veräußerung von Futtermitteln in Mengen von 50 Kilogramm und mehr hat der Veräußerer dem Erwerber schriftlich anzugeben

1. die Benennung der Futtermittel nach Maßgabe des § 3,
2. den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen.

(2) Die schriftliche Angabe (Absatz 1) kann unterbleiben bei den Futtermitteln, die im anliegenden Verzeichnis aufgeführt sind.

(3) Bei Mischungen sind auch die Gemengteile und das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Hundertsätzen nach Maßgabe des § 3 schriftlich anzugeben.

§ 5

Werden bei Veräußerung von Futtermitteln in Mengen von weniger als 50 Kilogramm

1. Futtermittel in Verpackungen geliefert, so muß an diesen äußerlich eine Kennzeichnung angebracht sein, die die nach § 4 erforderlichen Angaben enthält,
2. Futtermittel lose geliefert und besichtigt der Erwerber die Futtermittel oder Proben

von ihnen vor dem Erwerb, so ist der Veräußerer zu der nach § 4 vorgeschriebenen schriftlichen Angabe nur auf Verlangen des Erwerbers verpflichtet.

§ 6

Macht der Veräußerer bei der Veräußerung von Futtermitteln keine Angaben über die Beschaffenheit, so übernimmt er damit die Gewähr für die handelsübliche Reinheit und Unverdorbenheit.

§ 7*

(1) Wünscht der Erwerber oder der Veräußerer von Futtermitteln ihre Untersuchung auf Gehalt, Reinheit oder Unverdorbenheit, so hat der Erwerber hierfür die Untersuchungsstelle zu bestimmen. Ergibt die von dieser ausgeführte Untersuchung einen anderen Gehalt als zugesichert war oder besteht Streit über die Reinheit oder Unverdorbenheit der Futtermittel, so hat der Veräußerer das Recht, eine Kontrolluntersuchung vornehmen zu lassen und hierfür die Untersuchungsstelle zu bestimmen.

(2) Ist bei Untersuchungen auf den Gehalt an Protein und Fett der Unterschied zwischen beiden Untersuchungsergebnissen nicht größer als 1 vom Hundert Protein und Fett, so wird der Berechnung des Mindergehalts der Durchschnitt beider Ergebnisse zugrunde gelegt. Wird dieser Spielraum überschritten und können sich die Vertragsparteien über die Berechnung des Mindergehalts nicht einigen, oder besteht noch Streit über die Reinheit oder Unverdorbenheit der Futtermittel, so hat der Veräußerer oder der Erwerber das Recht, eine Schiedsuntersuchung vornehmen zu lassen. Die Untersuchungsstelle hat der Veräußerer zu bestimmen. Maßgebend für die Berechnung des Mindergehalts ist in diesem Falle der Durchschnitt der beiden Untersuchungsergebnisse, die sich am meisten nähern.

(3) Die Vorschriften über Gewährleistung wegen Mängel der Sache in den §§ 459 ff. BGB und in den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.

§ 8*

(1) Die Untersuchungen der Futtermittel (§ 7) müssen erfolgen durch deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Kontroll- (Versuchs-)Stationen oder vereidigte Handelschemiker. Schiedsuntersuchungen dürfen, falls sie nicht durch besondere Vereinbarungen der Vertragsparteien einem vereidigten Handelschemiker übertragen werden, nur von den in Satz 1 genannten Kontroll- (Versuchs-)Stationen vorgenommen werden.

(2) Bei den Untersuchungen müssen, soweit nicht die *Reichsregierung* etwas anderes bestimmt, die *von Verbände landwirtschaftlicher Versuchsstationen im Deutschen Reiche* aufgestellten Untersuchungsmethoden zugrunde gelegt werden.

(3) Die Kosten der Untersuchungen trägt der unterliegende Teil, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

§ 7 Abs. 3. BGB 400—2, HGB 4100—1

§ 8 Abs. 2 zweiter Kursivdruck: Jetzt Verband Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- u. Forschungsanstalten

§ 9*

(1) Die Proben für die Zwecke der Untersuchung der Futtermittel (§ 7) sind zu entnehmen nach den Vorschriften über die Probeentnahme, ...

(2) ...

§ 10

(1) Über die Untersuchung und Probeentnahme kann im Einzelfall eine von den §§ 7 bis 9 abweichende Regelung vereinbart werden, wenn der Veräußerer aus dem Ausland kommende Futtermittel bei der Einfuhr an den Erwerber mit der Maßgabe veräußert, daß die Kosten für Verladung und Versicherung sowie die Fracht bis zum Bestimmungsorte zu Lasten des Veräußerers gehen.

(2) Eine von den §§ 7 bis 9 abweichende Regelung ist außerdem zulässig bei Futtermitteln, die in der Anlage zu § 4 Abs. 2 unter A Nr. 1 bis 3 genannt sind.

§ 11*

(1) Die *Reichsregierung* kann nach Anhören ... eines Ausschusses des Reichstags für einzelne Futtermittel Begriffsbestimmungen aufstellen.

(2) Sie kann ferner ... nach Anhören eines Ausschusses des Reichstags Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes treffen, insbesondere darüber,

1. in welchem Umfang die in den §§ 2 bis 5 vorgeschriebenen Angaben zu machen sind, welche wertbestimmenden Bestandteile anzugeben sind (§§ 4, 5), insbesondere inwieweit Protein und Fett getrennt anzugeben sind, und welche Form die Kennzeichnungen (§ 5) haben müssen,
2. innerhalb welcher Spielräume die Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile noch als richtig gelten (§ 12 Nr. 5, § 13 Nr. 2) und ob und inwieweit die analytischen Feststellungen über die wertbestimmenden Bestandteile von dem vom Veräußerer angegebenen Gehalte (§§ 4, 5) abweichen dürfen, ohne daß der Erwerber hieraus einen Anspruch auf Minderung, Wandlung oder Schadenersatz erhält.

(3) Vor Erlaß dieser Bestimmungen ist der beim *Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft* bestehende *Sachverständigenrat für Futtermittel* zu hören.

§ 12

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Futtermittel nachmacht oder verfälscht,

§ 9 Abs. 1 Auslassung u. Abs. 2: Gegenstandslose Ermächtigungsvorschrift

§ 11 Abs. 1 Auslassung: Anhörung d. Reichsrats entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 11 Abs. 2 Auslassung: Zustimmung d. Reichsrats entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 11 Abs. 2 Nr. 2: Die Spielräume sind gem. § 5 Abs. 4 Futtermittelanordnung 7841-4-3 auf Mischfuttermittel u. Mischungen nicht anzuwenden

2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Futtermittel unter Verschweigung dieses Umstandes oder unter einer zur Täuschung geeigneten Benennung feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,

3. Stoffe, deren Verfütterung an Tiere bei sachgemäßer Verwendung ihre Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Futtermittel feilhält, anbietet, veräußert oder sonst in den Verkehr bringt,

4. die in § 2 vorgeschriebene Anmeldung unterläßt oder

5. die in den §§ 2 bis 5 oder auf Grund des § 11 vorgeschriebenen Angaben unrichtig macht, falsche Proben zur Untersuchung einsendet oder unrichtige oder unvollständige Angaben über die Probeentnahme macht.

§ 13

Mit Geldstrafe bis 150 Deutsche Mark wird bestraft, wer

1. die in § 2 vorgeschriebene Anmeldung fahrlässig unterläßt oder

2. die in den §§ 2 bis 5 oder auf Grund des § 11 vorgeschriebenen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig ganz oder teilweise unterläßt oder fahrlässig unrichtig macht.

§ 14*

Die *Reichsregierung* kann vorbehaltlich der Vorschriften in § 12 Nr. 5, § 13 Nr. 2 ... bestimmen, daß

1. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft wird, wer den auf Grund des § 11 erlassenen Bestimmungen vorsätzlich zuwiderhandelt,

2. mit Geldstrafe bis 150 Deutsche Mark bestraft wird, wer diesen Bestimmungen fahrlässig zuwiderhandelt.

§ 15

Bestehen in einem auf Grund der §§ 12 bis 14 eingeleiteten Strafverfahren Zweifel über Fragen fachlicher Art, so sollen hierüber in einem möglichst frühen Abschnitt des Verfahrens Sachverständige des Handels und der Landwirtschaft gehört werden. Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden machen den Gerichten oder Strafverfolgungsbehörden geeignete Sachverständige namhaft.

§ 16*

Die *Reichsregierung* bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. ...

§ 14 Auslassung: Zustimmung d. Reichsrats entf. gem. G v. 14. 2. 1934 I 89

§ 16 Satz 1: Erlosene Ermächtigung. G in Kraft getreten am 1. 11. 1927 gem. V v. 21. 7. 1927 I 225

§ 16 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Anlage

Futtermittel, bei denen die Benennung und die wertbestimmenden Bestandteile nicht schriftlich anzugeben sind

A. Gruppen von Futtermitteln:

1. Rauhfutter (einschl. Häcksel), frisch, getrocknet oder eingesäuert.
2. Körner, Samen und Ölfrüchte, unbearbeitet oder geschrotet (grob zerkleinert).
3. Wurzeln und Knollen, unzerkleinert.
4. Von Abfällen der Müllerei:
Kleien und Futtermehle von Roggen, Weizen, Buchweizen, Gerste und Hülsenfrüchten, Dunst (Mühlenstaub) von Roggen, Weizen, Gerste und Hafer.
5. Von Abfällen der Stärkefabrikation:
Kartoffelpülpe.
6. Von Abfällen der Zuckerfabrikation:
Schnitzel.
7. Von Abfällen des Gärungsgewerbes:
Treber, Trester, Malzkeime, frische Schlempe, Trub.
8. Von tierischen Erzeugnissen:
Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Molken.
9. Küchenabfälle.

B. Einzelne Futtermittel:

1. Ausputz.
2. Eicheln.
3. Heidemehl.
4. Johannisbrot.
5. Kaff.
6. Kakaoschalen.
7. Kartoffelflocken und -schnitzel.
8. Kartoffelflockenmehl und -grieß.
9. Keime von Mais, Gerste, Roggen und Weizen.
10. Maiskleie.
11. Malzkleie.
12. Schalen und Schoten, auch zerkleinert.
13. Spreu.
14. Trocken-, Zucker- und Futterrüben.
15. Trockenmöhren.

7841-4-1

Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes

Vom 21. Juli 1927

Reichsgesetzbl. I S. 225, in Kraft getreten am 1. 11. 1927

Gemäß §§ 11, 14 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird nach Anhören des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags zum ersten Abschnitt, mit Zustimmung des Reichsrats und nach Anhören desselben Ausschusses des Reichstags zum zweiten Abschnitt, mit Zustimmung des Reichsrats zum dritten Abschnitt und nach Anhören des Sachverständigenrats für Futtermittel beim Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, was folgt: *

Gliederung

Erster Abschnitt

Begriffsbestimmungen für Futtermittel

I. Titel

Feste Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette §§ 1 bis 18

	Paragraph
Olkuchen im allgemeinen	1
Babassukernkuchen	2
Baumwollsaatkuchen	3
Buheckernkuchen	4

Einleitungssatz: FMG 7841-4

	Paragraph
Erdnußkuchen	5
Hanfkuchen	6
Kokoskuchen	7
Leindotterkuchen	8
Leinkuchen	9
Maiskeimkuchen, Maisölkuchen	10
Mohnkuchen	11
Palmkernkuchen	12
Raps- und Rüb- (Rübsen-) Kuchen	13
Sesamkuchen	14
Sojabohnenkuchen	15
Sonnenblumenkuchen	16
Hederichs-, Kapok-, Kürbiskern-, Madia-, Mandelkuchen usw.	17
Rizinus- und Senfkuchen	18

II. Titel

a) Körner, Schrot und Müllereiabfälle §§ 19 bis 24	
b) Abfälle der Schäl- und Sägmüllerei §§ 25 bis 34	
Schrot von Getreide und Hülsenfrüchten	19
Ausputzgerste	20
Kleie	21

	Paragraph
Haferkleie, Haferfuttermehl	22
Maiskleie	23
Futtermehle, Fuß- und Kehrmehle	24
Bohnenkleie	25
Buchweizenkleie	26
Erbsenkleie	27
Gerstenkleie	28
Haferschälkleie	29
Buchweizenfuttermehl	30
Erbsenfuttermehl, -poliermehl	31
Hirsefuttermehl, -poliermehl	32
Reisfuttermehl	33
Spreu, Kaff	34
III. Titel	
Abfälle der Stärkefabrikation §§ 35 bis 37	
Kartoffelpülpe, andere Pülpe	35
Kleber, -futter	36
Maizenafutter	37
IV. Titel	
Abfälle der Zuckerfabrikation §§ 38 bis 43	
Ausgelaugte Schnitzel (Diffusionsschnitzel)	38
Trockenschnitzel	39
Steffens-Schnitzel	40
Getrocknete, sog. vollwertige Zuckerrüben- schnitzel	41
Getrocknete Futterrübenschnitzel	42
Melasse, Rübenzucker-, Rohrzuckermelasse	43
V. Titel	
Abfälle der Brauerei §§ 44 bis 48	
Biertreber	44
Hefe, Futterhefe	45
Malzkeime	46
Malzkleie	47
Trub	48
VI. Titel	
Abfälle der Brennerei §§ 49 und 50	
Schlempe, Trockenschlempe, Melasseschlempe	49
Brennereitreber	50
VII. Titel	
Futtermittel tierischer Herkunft §§ 51 bis 62	
Blutkuchen	51
Fischmehl, Fischfuttermehl	52
Fleischfuttermehl, Fleischmehl	53
Futterblutmehl	54
Grieben-, Fett-, Fleischkuchen	55
Knochenfuttermehl, Futterknochenmehl	56
Muschelmehle	57
Pansenfutter	58
Tiermehl, Tierkörpermehl	59
Tierkörperextrakt	60
Walffleischmehl, Walmehl, Waltiermehl	61
Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung (Molke usw.)	62
VIII. Titel	
Mineralische Beifutter §§ 63 bis 66	
Chlorkalzium	63
Kohlensaurer Kalk	64

	Paragraph	
Phosphorsaurer Futtermalk	65	
Vihsalz	66	
IX. Titel		
Vergällung	67	
Zweiter Abschnitt		
Ausführungsbestimmungen		
I. Titel		
Der Natur entsprechende Benennung §§ 68 bis 75		
Benennung im allgemeinen	68	
Benennung der einheitlichen Futtermittel	69	
" " " "	70	
" " " "	71	
" " " "	72	
Benennung der Mischungen	73	
" " " "	74	
" " " "	75	
II. Titel		
Angabe der Herkunft §§ 76 bis 78		
Angabe der Herkunft bei einzelnen aus dem Aus- land kommenden Futtermitteln	76	
Angabe der Herkunft bei einzelnen aus dem Aus- land kommenden Futtermitteln	77	
Angabe der Herkunft bei Durchschnittserzeug- nissen aus Futtermitteln gleicher Art	78	
III. Titel		
Angabe der verarbeiteten Rohstoffe bei Abfällen der Herstellung von Lebensmitteln u. ä.		79
IV. Titel		
Angabe der Art der Herstellung §§ 80 bis 83		
Extraktionsverfahren bei Futtermitteln	80	
Preß- und Extraktionsverfahren bei Rückständen der Herstellung pflanzlicher Ole und Fette	81	
Entbitterung der Lupinen	82	
Backen oder Rösten der Futtermittel	83	
V. Titel		
Angabe des Gehalts an wertbestimmenden Bestandteilen §§ 84 bis 94		
Gehalt an Protein und Fett	84	
Getrennte Angaben von Protein und Fett	85	
Gehalt an Zucker	86	
Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen bei Melassefutter	87	
Gehalt an stickstofffreien Extraktstoffen	88	
Gehalt an Wasser	89	
Gehalt an Rohfaser	90	
Gehalt an Salz	91	
Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen bei Kalk, Futterknochenmehl und KnochenSchrot	92	
Gehalt an Sand	93	
Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen bei Mischungen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen, unzerkleiner- ten Körnern usw.	94	

VI. Titel	
Kennzeichen §§ 95 bis 97	
	Paragraph
Form und Art der Kennzeichnung	95
" " " " "	96
" " " " "	97
VII. Titel	
Spielraum bei Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile	98

Dritter Abschnitt	
Strafbestimmungen und Inkrafttreten	
§§ 99 bis 102	
	Paragraph
Strafbestimmungen (Vergehen)	99
Strafbestimmungen (Übertretungen)	100
" " " " "	101
Inkrafttreten	102

Erster Abschnitt
Begriffsbestimmungen für Futtermittel
(§ 11 Abs. 1 FMG)

I. Titel

Feste Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette

§ 1

- A. Olkuchen und Olkuchenbrocken.
B. Gebrochene Olkuchen, Olkuchenschrot und Olkuchenmehl.
C. Extraktionsschrot und Extraktionsmehl.
D. Extraktionskuchenschrot und Extraktionskuchenmehl.

(1) Zu A: Olkuchen und Olkuchenbrocken sind ausschließlich Rückstände von Olsaaten und Ölfrüchten (sowie Maiskeimen), die bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette im Preßverfahren gewonnen werden.

(2) Zu B: Gebrochene Olkuchen, Olkuchenschrot und Olkuchenmehl sind mehr oder weniger fein zerkleinerte Rückstände von Olsaaten und Ölfrüchten, die bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette im Preßverfahren gewonnen werden.

(3) Zu C: Extraktionsschrote und Extraktionsmehle sind Rückstände der Olsaaten und Ölfrüchte, die bei der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette unter Anwendung von Lösungsmitteln gewonnen werden.

(4) Zu D: Extraktionskuchenschrote und Extraktionskuchenmehle sind Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette aus Olkuchen unter Anwendung von Lösungsmitteln.

(5) Wo in dieser Verordnung Olkuchen genannt werden, sind darunter alle unter A bis D genannten Rückstände der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette zu verstehen.

(6) Die Preßrückstände (unter A und B) enthalten im allgemeinen nicht weniger als 4 vom Hundert Fett, Extraktionsrückstände in der Regel nicht mehr als 2 vom Hundert Fett.

(7) Die Waren unter A bis D haben im allgemeinen einen Wassergehalt bis zu 12 vom Hundert. An normalen Verunreinigungen kommen in Betracht:

- a) der natürliche Fremdbesatz der verarbeiteten Rohstoffe,
- b) Rückstände anderer unschädlicher Olsaaten und Ölfrüchte, die vorher im gleichen Fabrikationsgang verarbeitet worden sind.

Der natürliche, teils ölhaltige, teils nichtölhaltige Fremdbesatz übersteigt bei Lein-, Raps- und Mohn-

kuchen nicht 12 vom Hundert, bei den übrigen Olkuchen nicht 6 vom Hundert.

§ 2

Babassukernkuchen sind Rückstände der Verarbeitung brasilianischer Babassukerne. Sie haben große Ähnlichkeit mit Kokoskuchen.

§ 3

(1) Baumwollsaatkuchen kommen in Deutschland hauptsächlich als solche aus amerikanischem oder ägyptischem Samen in den Verkehr.

a) Amerikanische Samen sind wollig und werden daher geschält, so daß nur etwa 9 vom Hundert Schalen in den Preßkuchen bleiben. Wenn diese Kuchen zerkleinert werden, lassen sich die Schalen und Fasern absieben, und man erhält hochwertige Erzeugnisse mit mindestens 50 vom Hundert Protein und Fett.

b) Die ägyptischen Samen können dagegen mit samt den Schalen gepreßt werden. Diese Schalen sind erheblich nährstoffärmer und schwerer verdaulich als die Kernbestandteile. Die Kuchen enthalten etwa 28 vom Hundert Protein und Fett.

(2) Von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung sind Kuchen aus den Samen einiger anderer Länder.

§ 4

Bucheckernkuchen werden aus geschälten oder ungeschälten Buchensamen gewonnen. Bei Abfällen aus ungeschälter Saat ist der Gehalt an Protein und Fett erheblich niedriger. Für Einhufer sind Bucheckernkuchen giftig.

§ 5

(1) Erdnußkuchen sind Rückstände verschiedener Arten von Erdnüssen, vornehmlich solcher indischer, westafrikanischer und chinesischer Herkunft. Die Erdnüsse werden teils mit, teils ohne Hülsen geliefert. Kuchen aus nichtenthülsten Erdnüssen enthalten 28 vom Hundert Protein und Fett und mehr, solche aus enthülster Saat bis zu 56 vom Hundert.

(2) Erdnußabfallschrot fällt bei der Lecithinherstellung an.

(3) Die strohgelben Erdnußhülsen sind rohfasereich und für die Fütterung wertlos (§ 21 Abs. 4).

§ 6

Hanf Kuchen werden bei der Verarbeitung ungeschälten Hanfes gewonnen. Sie sehen normalerweise dunkelgraugrün aus. Zu starke Röstung erzeugt dunkelbraune Färbung.

§ 7

Kokoskuchen sind Rückstände aus dem von der Schale befreiten und getrockneten Fruchtfleisch der Kokosnuß (Kopra). Sie sehen gelblich bis hellrötlichbraun aus und haben einen angenehmen nußartigen Geruch.

§ 8

Leindotterkuchen, besser Dotterkuchen genannt, stammen aus dem Samen des Leindotters (Dotters) und dürfen nicht mit Leinkuchen verwechselt werden.

§ 9

(1) Leinkuchen sind Rückstände der Verarbeitung der Leinsaat. Bei Leinkuchen verdient der Grad der Reinheit besondere Aufmerksamkeit. Leinsaat weist nämlich häufig erheblichen Fremdbesatz, im besonderen an verschiedenen Kreuziferensamen (Raps, Senf, Leindotter) auf. Deutsche Leinkuchen sind in der Regel reiner als ausländische. Die Leinkuchen haben besondere Bedeutung wegen ihrer diätetischen Wirkung.

(2) Die Bezeichnung „Leinmehl“ für Leinkuchenehl und Leinsamenmehl ist irreführend und unzulässig.

§ 10

Maiskeimkuchen, Maisölkuchen sind Rückstände reiner, dem Maiskorn vor der Verarbeitung mechanisch entzogener Maiskeime.

§ 11

Mohnkuchen sind die Preßrückstände des hauptsächlich in Britisch-Indien, der Levante und Rußland, in kleinem Umfang auch noch in Deutschland angebauten Mohns; sie sind von grauweißer, bräunlicher bis schwarzgrauer Farbe. Teile von Mohnkapseln in erheblicher Menge machen den Kuchen minderwertig. Giftige Bilsenkrautsamen dürfen nur in unerheblicher Menge vorhanden sein.

§ 12

Palmkernkuchen sind hellfarbige, dunkel punktierte Rückstände aus den Samen zweier Olpalmen. Erheblicher Gehalt an Steinschalen vermindert den Wert.

§ 13

Raps- und Rüb- (Rüben-) Kuchen werden aus den Samen von Raps- und Rübenarten gewonnen. Neben europäischer Saat kommen viele außereuropäische, meist indische Saaten zur Verarbeitung. Frische, normal hergestellte Ware ist grünlich braun. Bei Rapsamen-Extraktionsschrot ist bräunliche Färbung kein Merkmal einer schlechteren Beschaffenheit. Inländische Kuchen zeigen im allgemeinen geringere Verunreinigungen als ausländische.

§ 14

Sesamkuchen sind Rückstände verschiedener Sesamsamenarten. Je nach Herkunft und Beschaffenheit der Saat sind die Kuchen von hellerer oder dunklerer, grauer bis brauner Farbe.

§ 15

Sojabohnenkuchen fallen bei der Verarbeitung von Sojabohnen an. Vorzugsweise wird die gelbe Sojabohne verwendet.

§ 16

Sonnenblumenkuchen sind Rückstände aus den mitunter auch gerösteten, geschälten oder ungeschälten Sonnenblumenfrüchten. Sie werden im besonderen aus Rußland und Rumänien eingeführt. Ihr Nährstoffgehalt schwankt je nach dem Schalenanteil in weiten Grenzen. Sonnenblumenkernkuchen müssen aus geschälten Früchten stammen. Saflorkuchen sind nicht Sonnenblumenkuchen.

§ 17

Hederichkuchen, Kapokkuchen, Kürbiskernkuchen, Madiakuchen, Mandelkuchen, Melonenkernkuchen, Nigerkuchen, Rettichkuchen, Walnußkuchen (d. h. Rückstände der Verarbeitung der vorgenannten Ölfrüchte) und Rückstände der Gewinnung ätherischer Öle aus Anis, Ajowan, Fenchel, Koriander, Kümmel und Sellerie sind für den Handelsverkehr von verhältnismäßig geringer Bedeutung.

§ 18

Rizinus- und Senfkuchen, die nicht von den schädlichen Stoffen vollständig befreit sind, sind giftig.

II. Titel

a. Körner, Schrot und Müllereibfälle

§ 19

Schrot von Getreide oder Hülsenfrüchten sind die zerkleinerten Körner. Jede Veränderung durch Entnahme von Anteilen des Kornes oder irgendwelche Beimischung ist unzulässig.

§ 20

Ausputzgerste sind Abfälle der Gerstenreinigung, der Malzkaffee- und Malzbereitung.

§ 21

(1) Kleie ist der Abfall der Verarbeitung reinen Getreides in der Müllerei. Im Sinne des Futtermittelgesetzes gilt Getreide als rein, wenn der Unkrautbesatz nicht mehr als 1½ vom Hundert beträgt. Erdige Stoffe, Bindfadenreste, Nägel, Glassplitter und ähnliche Beimengungen, Verunreinigungen jeder Art sowie giftige und schädlich wirkende Stoffe organischer Natur dürfen in der Kleie nicht enthalten sein. Hierauf wird unbeschadet der Rechtsfolgen hingewiesen, die sich aus § 12 Nr. 1 bis 3 FMG für die übrigen Futtermittel ergeben.

(2) Die Menge der in der Kleie befindlichen artfremden Sämereien darf nicht durch Zusatz von anderen Sämereien erhöht werden. Wenn z. B. in 1 Tonne Getreide 15 Kilogramm Sämereien enthalten sind, so darf die aus dieser Getreidemenge gewonnene Kleie auch höchstens 15 Kilogramm zerkleinerte Sämereien enthalten. Die Sämereien müssen so zerkleinert sein, daß sie hierdurch ihre Keimkraft verlieren. Der Nährwert der Kleie richtet sich nach der Höhe des Mehlgehalts.

(3) Bei ausländischer Kleie ist der Unkrautbesatz mitunter größer als bei inländischer Kleie. Hierauf wird unbeschadet der Rechte des Erwerbers auf Gewährleistung wegen Mängel hingewiesen.

(4) Die Benennung Kleie für gemahlene Hülsen, Schalen, Schoten, Spelzen, z. B. für gemahlene Buchweizenschalen, Erdnußhülsen, Haferspelzen, Hirseschalen, Reisspelzen, ist unzulässig.

§ 22

Haferkleie, Haferfuttermehl fallen an bei der Verarbeitung des entspelzten Hafers

- a) auf Grütze,
- b) auf Mehl.

Sie bestehen aus der Samenhülle (Kernhaut), den zunächst darunterliegenden Schichten und Mehlteilen. Der Rohfasergehalt beträgt im Durchschnitt 5 vom Hundert. Der Gesamtanfall an Haferkleie, Haferfuttermehl ist nicht groß, die wirtschaftliche Bedeutung dieser Futtermittel daher gering.

§ 23

Maiskleie wird bei der Maismüllerei gewonnen und besteht aus den Schalen des Maises mit anhaftenden Mehlteilen, mit oder ohne Keimling.

§ 24

Futtermehle sind Abfälle oder Nebenerzeugnisse der Verarbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten, die zwar erhebliche Mengen von Schalenteilen enthalten, bei denen aber die Mehlteile überwiegen. So ist z. B. Gerstenfuttermehl eine besonders mehltreiche Gerstenkleie. Jedoch bestehen in der Art der Unterscheidung örtliche Verschiedenheiten. Die mehltreicheren Futtermehle werden auch als Nachmehle bezeichnet. Bollmehle halten sich bezüglich der Menge der Mehlteile zwischen Kleie und Futtermehlen. Fuß- und Kehrmehle sind im allgemeinen als Futtermittel nicht geeignet.

b. Abfälle der Schäl- und Poliermüllerei

§ 25

Bohnenkleie ist der aus Schalen und Kernteilen bestehende Rückstand von der Mehlbereitung aus Ackerbohnen (Pferdebohnen, Saubohnen). Kleie aus anderen Bohnenarten (Brasilbohnen, Gartenbohnen, Limabohnen, Mondbohnen, Rangunbohnen) ist als solche zu benennen. Kleie der Mondbohnen, die ein Blausäure gebendes Glykosid enthalten, ist als Futtermittel nur dann geeignet, wenn ihre Unschädlichkeit festgestellt ist.

§ 26

Buchweizenkleie ist der Abfall von der Verarbeitung von Buchweizen

- a) auf Mehl,
- b) auf Grütze.

Die bei der Grützefabrikation anfallende Kleie ist im allgemeinen schalen- und darum rohfaserreicher.

§ 27

(1) Erbsenkleie sind Abfälle

- a) des Schälens und Polierens von Erbsen,
- b) der Erbsenmehlerzeugung.

(2) Der lediglich beim Entschälen der Erbsen entstehende Abfall besteht überwiegend aus Erbsenschalen und ist als Erbsenschalen zu benennen.

§ 28

Gerstenkleie ist der Abfall von der Verarbeitung der Gerste

- a) auf Mehl,
- b) auf Graupe.

Bei der Graupenfabrikation anfallende Kleie ist im allgemeinen spelzen- und darum rohfaserreicher.

§ 29

Haferschälkleie ist von der Haferkleie (§ 22) scharf zu unterscheiden. Sie fällt bei der Verarbeitung des nicht entspelzten Hafers auf Haferkerne an. Neben dem beim Schälen technisch unvermeidbaren natürlichen Anteil an Haferspelzen enthält sie den natürlichen Fruchthaarbesatz und sonstige Teile der Haferfrucht, im besonderen Samenhüllen und Mehlteile. Der Rohfasergehalt beträgt im Durchschnitt 16 vom Hundert.

§ 30

Buchweizenfuttermehl fällt beim Sichten der geschälten Buchweizenkörner an.

§ 31

Erbsenfuttermehl, Erbsenpoliermehl ist der beim Polieren und Halbieren der geschälten Erbsen gewonnene Abfall.

§ 32

Hirsefuttermehl, Hirsepoliermehl ist der beim Polieren der geschälten Hirsekörner gewonnene Abfall. Der an den Flächen der Poliermühlen haftende Rest, der den größten Teil der Keime einschließt, wird mit dem Poliermehl zu Kuchen — Hirsekuchen benannt — gepreßt.

§ 33

Reisfuttermehl ist der beim Schälen und Polieren des bis auf einen unerheblichen Bruchteil enthülsten Reises gewonnene Abfall. Bei den ersten Schäl- und Poliergängen fällt ein gelblichbraunes Reisfuttermehl an, das einen höheren Protein- und Fettgehalt hat und weniger stickstofffreie Extraktstoffe enthält. In den späteren Schäl- und Poliergängen und beim Polieren des Reiskorns erhält man als weiteren Abfall das weiße Reisfuttermehl, das weniger Protein und Fett, aber mehr stickstofffreie Extraktstoffe hat. Der natürliche Gehalt der gelben Reisfuttermehle an Protein und Fett schwankt, er steigt bis zu 28 vom Hundert. Die Reisindustrie pflegt durch entsprechenden Zusatz von gemahlener Reisspelzen sogenannte marktgängige Ware mit etwa 24 vom Hundert Protein und Fett herzustellen (Egalisieren). Gelbe Abfälle mit weniger als 22 vom Hundert Protein und Fett dürfen nicht als Futtermehle, sondern müssen als Reisabfälle benannt werden.

§ 34

Spren, Kaff sind die besonders beim Ausdreschen der Körnerfrüchte und des Klees abfallenden Spelzen, Samenhülsen, Kappen, Ährenspitzen, Grannen und sonstigen Abgänge von meist geringem Futterwerte.

III. Titel

Abfälle der Stärkefabrikation

§ 35

(1) Kartoffelpülpe sind nasse oder getrocknete Rückstände der Kartoffelstärkegewinnung. Die Benennung Kartoffelkleie ist unzulässig. Der Wassergehalt getrockneter Pülpe soll 12 vom Hundert nicht übersteigen. Der aus dem Fabrikationsprozeß zurückgebliebene Gehalt an Kalk soll nicht höher sein als 1,3 vom Hundert CaO, entsprechend 2,3 vom Hundert CaCO₃.

(2) Die Abfälle bei der Stärkegewinnung aus Getreide sind als Gersten-, Mais-, Reis-, Weizen- usw. Pülpe zu benennen.

§ 36

Kleber, Kleberfutter ist ein getrocknetes Nebenzeugnis der Stärkegewinnung. Je nach dem verarbeiteten Rohstoff ist die Ware als Mais-, Reis-, Weizen- usw. Kleber zu benennen.

§ 37

Maizenafutter besteht aus den getrockneten, bei der Stärkeauswaschung abgeschwemmten Maisschalen und Kleberteilen. Der Gehalt an Protein beträgt im Durchschnitt 24 vom Hundert, an Fett 2 vom Hundert.

IV. Titel

Abfälle der Zuckerfabrikation

§ 38

Ausgelaugte Schnitzel (Diffusionsschnitzel) sind die bei der Gewinnung des Rübenrohsaftes verbleibenden mehr oder minder stark abgepreßten Rückstände.

§ 39

Trockenschnitzel sind getrocknete ausgelaugte Schnitzel. Der Wassergehalt soll 13 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 40

Steffens-Schnitzel sind die nach dem Verfahren der Gesellschaft zur Verwertung Steffenscher Patente hergestellten Zuckerschnitzel, die durch Brühen und wiederholtes Auspressen unter Einmaischen nicht vollständig ausgelaugter Schnitzel mit Zuckersäften niederer Reinheit bei nachfolgender Trocknung gewonnen werden. Sie enthalten im Durchschnitt 30 vom Hundert Zucker. Der Wassergehalt soll 13 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 41

Getrocknete, sogenannte vollwertige Zuckerrübenschnitzel werden durch Trocknen frischer, geschnitzelter unausgelaugter Zuckerrüben gewonnen. Der Wassergehalt soll 14 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 42

Getrocknete Futterrübenschnitzel sind getrocknete geschnitzelte Futterrüben.

§ 43

Melasse

a) Rübenzuckermelasse ist das sirupartige Endzeugnis der Rübenzuckererzeugung oder der

Zuckerraffination, aus dem sich durch Kristallisation kein fester Zucker mehr gewinnen läßt, wohl aber durch Anwendung eines Melasseentzuckerungsverfahrens. Der bei der Melasseentzuckerung verbleibende Endsirup wird auch Restmelasse genannt. Melasse soll gegen Lackmus alkalische Reaktion zeigen; für Futterzwecke soll ihre Dichte 40,5 alte Baumégrade nicht unterschreiten; ihr Zuckergehalt soll normal 48 vom Hundert (nach der Polarisationmethode bestimmt) betragen. Eine Dichte von 40,5 alte Baumégrade entspricht ungefähr einem Wassergehalt von 23 bis 24 vom Hundert.

b) Rohrzuckermelasse ist das bei der Verarbeitung des Zuckerrohres oder des Rohrrohzzuckers gewonnene sirupartige Enderzeugnis. Rohrzuckermelasse reagiert sauer und enthält Invertzucker. Der Gehalt an Zucker oder Wasser soll dem der Rübenzuckermelasse gleich sein.

V. Titel

Abfälle der Brauerei

§ 44

Biertreber sind die Rückstände aus ausgebrautem Malz. Die künstliche Beimengung von Hopfenrückständen ist unzulässig. Weißbierbrauereien maischen den Hopfen gleichzeitig mit dem Malz ein; Treber dieser Brauereien enthalten daher regelmäßige Hopfenrückstände. Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

§ 45

Hefe, Futterhefe ist die bei der Bier- und Brenn-gärung gewonnene, als Anstellhefe nicht mehr verwendete Hefe, die entweder im frischen, nassen Zustand nach vorherigem Kochen oder besser als Trockengut Futterzwecken dient. Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 12 vom Hundert.

§ 46

Malzkeime bestehen im wesentlichen aus den bei der Malzbereitung gewonnenen Keimen verschiedener Getreidearten, die größtenteils schon in der Malzdarre, vollständiger durch die Putzmaschine von dem Malzkorn abgetrennt werden. Die aus Gerste gewonnenen Malzkeime sind nur Wurzelkeime, dagegen enthalten die Malzkeime aus Weizen neben den Wurzelkeimen noch Blattkeime, da diese beim Keimvorgang aus der Samenschale des Kornes hervorbrechen und beim Putzen abgeschlagen werden. Je nach der Art des hergestellten Malzes und der für die Erzeugung eines bestimmten Malztypus notwendigen Darrbehandlung wird die Farbe heller oder dunkler und der aromatische Geruch schwächer oder stärker. Der Nährwert der hellen Keime ist etwas höher als der der dunklen. Der Gehalt an Sand und anderen mineralischen Beimengungen soll im allgemeinen 1 vom Hundert nicht übersteigen. Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

§ 47

Malzkleie (nicht Malzmehl) ist keine Kleie (§ 21), sondern Malzstaub, der beim Vermahlen von Malz abfällt.

§ 48

Trub besteht in der Hauptsache aus Eiweißstoffen, die beim Kochen und Kühlen der Bierwürze ausgefällt werden, und geringen Mengen von Hopfenrückständen.

VI. Titel

Abfälle der Brennerei

§ 49

(1) Schlempe ist der in den Spiritusbrennereien bei der Destillation der vergorenen Maischen verbleibende Rückstand. Sie enthält alle Nährstoffe der verarbeiteten Rohstoffe (z. B. Kartoffeln, Getreide und Malz) mit Ausnahme des in Alkohol umgewandelten Stärkemehls oder Zuckers. Trockenschlempe wird durch Eindicken und nachheriges Trocknen der frischen Schlempe gewonnen. Man unterscheidet die Schlempearten nach dem Ausgangsmaterial (Gerstenschlempe, Kartoffelschlempe, Weizenschlempe usw.). Der Wassergehalt der Trockenware beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

(2) Melasseschlempe ist der für Futterzwecke ungeeignete Rückstand der Verarbeitung von Melasse auf Spiritus.

§ 50

Brennereitreber sind Rückstände der Hefe- und Spiritusbereitung und ähneln in Beschaffenheit und Gehalt den Biertrebern.

VII. Titel

Futtermittel tierischer Herkunft

§ 51

Blutkuchen ist geronnenes Blut, dem das Serum entzogen ist, oder der aus gekochtem Blute zu Futterzwecken gepreßte Kuchen.

§ 52

(1) Fischmehl, Fischfuttermehl wird hergestellt aus Fischen oder Fischabfällen. Es kommen vor Erzeugnisse mit geringerem und höherem

- a) Fettgehalt,
- b) Salzgehalt.

Hoher Salzgehalt mindert den Wert der Ware.

(2) Im Verkehr unterscheidet man nach Art der verwendeten Rohstoffe Fischmehl (nicht Heringsmehl) und Heringsmehl. Unter den Fischmehlen kommen vor Dorschmehl, Fischmehl aus Fischabfällen, Weißfischmehl und andere. Erzeugnisse, die ganz oder überwiegend aus Hering hergestellt werden, sind als Heringsmehl zu benennen.

(3) Fettreiche Fischmehle aller Art sind bei der Verfütterung an Sauen und Jungschweine unbedenklich, wirken aber gegen Ende der Mast ungünstig auf die Beschaffenheit des Fleisches der Schweine.

(4) Ein Gehalt von mehr als 30 vom Hundert phosphorsaurem Kalk deutet auf einen zu hohen Anteil an Gräten hin. Der Wassergehalt beträgt je nach Art der Herstellung im Durchschnitt 12 bis 14 vom Hundert.

§ 53

Fleischfuttermehl, Fleischmehl ist ein getrocknetes und gemahlene Erzeugnis aus

- a) Rückständen der Herstellung von Fleischextrakt und anderen Fleischpräparaten,
- b) aus dem Fleische geschlachteter gesunder Tiere,
- c) aus Fleischabfällen von Fleischgefrieranstalten und Konservenfabriken.

Der Gehalt an phosphorsaurem Kalk darf 12 vom Hundert nicht übersteigen. Der Wassergehalt beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert. Ist in den Erzeugnissen unter a bis c der Gehalt an phosphorsaurem Kalk höher als:

- 12 vom Hundert,
so sind sie als Fleischknochenmehle,
- 32 vom Hundert,
so sind sie als Knochenschrot zu benennen.

§ 54

Futterblutmehl wird durch Trocknen und Sterilisieren frischen Blutes von Schlachttieren hergestellt. Es kommt vor in Blättchen-, Grieß- und Pulverform. Ausländische Erzeugnisse mit Säuregehalt sind für Futterzwecke nicht geeignet. Der Wassergehalt soll 10 vom Hundert nicht übersteigen.

§ 55

Grieben-, Fett-, Fleischkuchen sind abgepreßte Rückstände der Talg- und Fettgewinnung.

§ 56

Knochenfuttermehl oder Futterknochenmehl ist gereinigtes, entleimtes, fein gemahlene Knochenmehl mit 30 bis 33 vom Hundert Phosphorsäure. Die Benennung präzipitierter, phosphorsaurer Futterkalk ist unzulässig.

§ 57

Muschelmehle haben etwa 85 vom Hundert Mineralstoffgehalt und finden in zerkleinertem Zustand als Kalkbeifutter Verwendung. Wertbestimmend ist der Gehalt an kohlensaurem Kalk.

§ 58

Pansenfutter ist der getrocknete Panseninhalt geschlachteter Tiere.

§ 59

Tiermehl, Tierkörpermehl sind die mit gespanntem Wasserdampf getrockneten und gemahlene Tierkörper oder Fleischabfälle der Tierkörpervernichtungs- (Verwertungs-) Anstalten und Schlachthofabfälle. Der Wassergehalt beträgt im Durchschnitt 11 vom Hundert.

§ 60

Tierkörperextrakt ist ein dickflüssiges Erzeugnis der Tierkörperverwertung. Er wird hergestellt durch Eindicken der Brühe, die bei der Verarbeitung von Tierkörpern, Fleischabfällen und Schlachthofabfällen auf Tiermehl und Fett als Endprodukt verbleibt.

§ 61

Walffleischmehl, Walmehl, Waltiermehl fällt bei der Verarbeitung des Wales an. Benennungen, die den Anschein erwecken können, daß dieses Erzeugnis Fischmehl oder Fleischmehl (VII. Titel §§ 52, 53),

gleichviel welcher Art, sei, sind unzulässig. Der Wassergehalt beträgt im Durchschnitt 10 vom Hundert.

§ 62

Zu den Futtermitteln tierischer Herkunft gehören auch die Rückstände der Milchverarbeitung und Käsebereitung, z. B. eingedickte Buttermilch und Molke, Molkenextrakt und andere.

VIII. Titel

Mineralische Beifutter

§ 63

Chlorkalzium ist ein Kalksalz, das in fester oder gelöster Form im Verkehr ist. Wertbestimmend ist der Gehalt an wasserfreiem Chlorkalzium (Ca Cl₂).

§ 64

Kohlensaurer Kalk (kohlensaurer Futterkalk) ist gefällter kohlensaurer Kalk, Schlammkreide oder Kalksteinmehl, sofern dieses nicht mehr als insgesamt 1 vom Hundert Sand und Ton enthält.

§ 65

Phosphorsaurer Futterkalk wird durch Auslaugen gereinigter Knochen mit Salzsäure oder schwefliger Säure und Fällen der gelösten Phosphorsäure mit Kalkmilch gewonnen. Er besteht in der Hauptsache aus Dikalziumphosphat. Vorkommen von Fluor, Arsenverbindungen, schwefliger Säure usw. können ihn gesundheitsschädlich machen.

§ 66

Viehsalz enthält mindestens 95 vom Hundert Chlornatrium.

IX. Titel

Vergällung

§ 67

Werden Futtermittel gemäß den Vorschriften der Zollbehörden vergällt, so gilt die Vergällung nicht als Verunreinigung oder Fremdbesatz.

Zweiter Abschnitt

Ausführungsbestimmungen (§ 11 Abs. 2 FMG)

I. Titel

Der Natur entsprechende Benennung
(§ 3 Abs. 1 Satz 1 FMG)

§ 68

Soweit gemäß § 11 Abs. 1 FMG für einzelne Futtermittel Begriffsbestimmungen aufgestellt sind, dürfen für diese Futtermittel nur die zugelassenen Benennungen gewählt und diese Benennungen auf andere Futtermittel nicht angewendet werden.

§ 69

Bei einheitlichen Futtermitteln sind die natürlichen Erzeugnisse, aus denen die Futtermittel gewonnen werden, anzugeben, z. B. Leinkuchen, Weizenkleie, Roggenstroh, Luzernenheu, Wiesenheu (nicht aber Ölkuchen, Kleie, Stroh, Heu).

§ 70

Benennungen einheitlicher Futtermittel, die die Natur der Ware überhaupt nicht oder nicht genü-

gend erkennen lassen, z. B. Vitaschrot, Vitamina-kraftfutter, Ferkelaufzuchtfutter, sind für sich allein unzulässig.

§ 71*

Warenbezeichnungen, die nicht der Natur der Futtermittel entsprechen, genügen zur Benennung einheitlicher Futtermittel allein auch dann nicht, wenn sie gemäß § 1 ff. des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 441) in der Zeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen sind.

§ 72

Benennungen einheitlicher Futtermittel, die im Verkehr die Vorstellung erwecken können, daß die Ware ein wertvolleres Erzeugnis oder einen wertvolleren Abfall aus ihrem Rohstoff darstellt, als es der Wirklichkeit entspricht, z. B. Heu für ausgedroschenes Stroh der Gras- und Kleesamengewinnung, sind unzulässig.

§ 73

(1) Mischungen, die aus zwei Gemengteilen bestehen, müssen durch ihre Benennung die einzelnen Gemengteile erkennen lassen.

(2) Sind die Hundertsätze der Gemengteile solcher Mischungen nicht gleich groß, so ist derjenige Gemengteil zuerst zu nennen, der mit dem höheren Hundertsatz in der Mischung enthalten ist. Dies gilt nicht für Melassefutter (Mischung aus Melasse und einem weiteren Gemengteil [Trägerstoff], Mischfutter im Sinne von § 3 Abs. 2 FMG).

(3) Beispiele:

- a) 60 vom Hundert Fleischmehl, 40 vom Hundert Fischmehl: Fleisch-Fischmehl;
- b) 90 vom Hundert Fleischknochenmehl, 10 vom Hundert Lebertran: Fleischknochenmehl mit Lebertran.

§ 74

(1) Bei Mischungen aus drei oder mehr Gemengteilen darf die Aufzählung der in ihnen enthaltenen Gemengteile in der Benennung unterbleiben. Die Hervorhebung einzelner Gemengteile in der Benennung ist unzulässig, wenn hierdurch irreführende Vorstellungen über den Wert entstehen können.

(2) Beispiele:

- a) eine Mischung aus 20 vom Hundert entbittertem Lupinenschrote, 10 vom Hundert Fischmehl und 70 vom Hundert getrockneter Kartoffelpülpe darf nicht „Lupinen-Fischmehlfutter“,
- b) eine Mischung aus 5 vom Hundert Blutmehl, 25 vom Hundert Maisfuttermehl und 70 vom Hundert gemahlener Haferspelzen darf nicht „Blut-Mais-Kraftfutter“ benannt werden.

§ 75

Die nach § 3 Abs. 2 FMG vorgeschriebenen Zusätze „Mischung“ (bei Mischungen, die ganz oder überwiegend aus mineralischen Stoffen bestehen)

§ 71 Kursivdruck: G v. 12. 5. 1894 jetzt WZG 423-1. „Reichspatentamt“ jetzt „Deutsches Patentamt“ gem. G v. 12. 8. 1949 WiGBl. S. 251, § 4 V v. 8. 9. 1950 200-1

oder „Mischfutter“ (bei sonstigen Mischungen) brauchen nicht besonders wiederholt zu werden, wenn sie bereits in der sonst gewählten Benennung enthalten sind, z. B.: Pferde-Mischfutter oder Pferde-Mischfutter Marke „Deutschland“, oder Mineralsalzmischung oder Mineralsalzmischung Marke „Tierwohl“.

II. Titel

Angabe der Herkunft (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FMG)

§ 76

(1) Die Angabe der Herkunft ist erforderlich bei folgenden Futtermitteln, wenn sie aus dem Ausland kommen:

- a) Baumwollsaatkuchen,
- b) Biertreber,
- c) Erdnußkuchen,
- d) Fischmehl aller Art,
- e) Fleischnahrungsmehl,
- f) Gerste,
- g) Hanfkuchen,
- h) Kleie,
- i) Kokoskuchen,
- k) Leinkuchen,
- l) Maisfuttermehl,
- m) Malzkeime,
- n) Palmkernkuchen,
- o) Rapskuchen,
- p) Reisfuttermehl,
- q) Sesamkuchen,
- r) Sonnenblumenkuchen.

(2) Die Herkunft ist spätestens bei der Lieferung anzugeben.

§ 77

Bei den in § 76 genannten Futtermitteln, die im Auslande hergestellt sind, ist das Herkunftsland anzugeben, jedoch ist entsprechend der Verkehrsübung auch die Angabe ausländischer Versandplätze, durch Flußnamen gekennzeichnete Abladegebiete usw. zulässig, z. B. russische Roggenkleie, spanische Erdnußkuchen, italienisches Reisfuttermehl, Texas-Baumwollsaatmehl, Kanada-Gerste, Donau-Gerste, aber auch Manila-Kokoskuchen, Bombay-Erdnußkuchen, Rangun-Reisfuttermehl.

§ 78

(1) Wird im Inland aus einheitlichen Futtermitteln gleicher Art ohne jede besondere Art der Bearbeitung (z. B. Vermahlung, Reinigung) ein einheitliches Durchschnittserzeugnis hergestellt und werden hierbei überwiegend Futtermittel ausländischer Herkunft verwendet, so muß zu der der Natur entsprechenden Benennung des Erzeugnisses die Angabe der Herkunft der ausländischen Futtermittel gemäß §§ 76, 77 unter Voranstellung des Wortes „überwiegend“ hinzugefügt werden.

(2) Beispiele:

- a) 55 vom Hundert Donau-Gerste, 45 vom Hundert inländische Gerste; Benennung: Gerste, überwiegend Donau-Gerste.
- b) 35 vom Hundert amerikanische Weizenkleie, 35 vom Hundert polnische Weizen-

kleie, 30 vom Hundert inländische Weizenkleie; Benennung: Weizenkleie, überwiegend amerikanische und polnische.

(3) Wird im Inland aus einheitlichen Futtermitteln gleicher Art durch Vermahlung, Reinigung u. ä. ein einheitliches Durchschnittserzeugnis hergestellt, so ist der Zusatz „deutsche Mahlung“ zulässig.

(4) Überwiegt der Anteil an inländischen Futtermitteln oder sind die Anteile an inländischen und ausländischen Futtermitteln gleich groß, so kann die Angabe der Herkunft unterbleiben.

III. Titel

Angabe der verarbeiteten Rohstoffe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FMG)

§ 79

Abfälle der Herstellung von Lebensmitteln, Heilmitteln u. ä. sind, soweit sie nicht einheitliche Stoffe sind oder nicht verkehrsmäßig benannt werden, als Abfälle der jeweils in Betracht kommenden Herstellung dieser Erzeugnisse zu benennen. Beispiele: „Abfälle der Fischbraterei“, „Backabfälle“, „Preßrückstände der Rübensaftbereitung“, „gemahlene Getreidereinigungsabfälle“.

IV. Titel

Angabe der Art der Herstellung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FMG)

§ 80

Futtermittel, bei denen ein Extraktionsverfahren angewendet worden ist, sind zur Unterscheidung im Verkehr als „extrahiert“ zu benennen, z. B. extrahierte Hefe, extrahierte Malzkeime, extrahiertes Sojaschrot oder Sojaextraktionsschrot, extrahierte Abfälle der Fischbraterei.

§ 81

Bei Rückständen der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette ist anzugeben, ob das Preß- oder Extraktionsverfahren angewendet ist. Zur Unterscheidung im Verkehr genügt es, wenn Rückstände, die im Preßverfahren gewonnen werden, als Ölkuchen, Ölkuchenbrocken, gebrochene Ölkuchen, Ölkuchenschrot und Ölkuchenmehl (z. B. Leinkuchen, Leinkuchenbrocken, gebrochene Leinkuchen, Leinkuchenschrot, Leinkuchenmehl), benannt werden.

§ 82

Bei Futtermitteln, die aus Lupinen hergestellt sind, ist bei der Benennung anzugeben, ob die Lupinen entbittert sind.

§ 83

Bei Futtermitteln, bei deren Herstellung ein Back- oder Röstverfahren angewendet wird, ist dies anzugeben. Es genügt, wenn dies aus der Benennung selbst hervorgeht, d. h. z. B. die Benennung „Geflügelbackfutter“, „Hundekuchen“, „Pferdebrot“.

V. Titel

Angabe des Gehalts an wertbestimmenden Bestandteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 FMG)

§ 84

Der Gehalt an Protein und Fett ist anzugeben bei folgenden Futtermitteln:

Eingedickter Buttermilch, eingedickter Molke, Molkenextrakt,
 Fischmehl aller Art, Fleischmehl, Fleischknochenmehl, Futterblutmehl,
 Getrockneter Schlempe außer Kartoffelschlempe, Hefe,
 Hirsefuttermehl, Hirsepoliermehl, Hirsefuttermehlkuchen, Kleber aller Art,
 Maisabfällen aller Art außer der bei der Maismüllerei anfallenden Maiskleie,
 Mischungen außer Melassefutter und solchen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen,
 Pülpe außer Kartoffelpülpe,
 Reisfuttermehl (gelbem),
 Reispreßfutter,
 Rückständen der Herstellung pflanzlicher Öle und Fette,
 Tierkörpermehl, Tierkörperextrakt, Waltiermehl.

§ 85

Protein und Fett dürfen in einer Zahl angegeben werden (z. B. Leinkuchen 38 vom Hundert Protein und Fett). Ausgenommen sind Hefe, Fischmehl aller Art, Fleischmehl, Kleber, Maizenafutter, Tiermehl, Waltiermehl, Mischungen, soweit bei ihnen Protein und Fett anzugeben sind (§ 84), und neu in den Verkehr kommende Futtermittel nach Maßgabe näherer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft im Einzelfalle.

§ 86

Der Gehalt an Zucker ist anzugeben bei
 a) Melasse,
 b) Mischungen aus Melasse und einem oder mehreren weiteren Gemengteilen.

§ 87

Werden zur Herstellung von Melassefutter (§ 73) als Trägerstoff Futtermittel verwendet, bei denen Protein und Fett wertbestimmende Bestandteile sind (§ 84), so ist der Gehalt dieses Trägerstoffes an Protein und Fett sowie der Gehalt der Melasse an Zucker anzugeben.

§ 88

Der Gehalt an stickstofffreien Extraktstoffen ist anzugeben bei weißem Reisfuttermehl.

§ 89

(1) Der Gehalt an Wasser ist anzugeben, wenn er übersteigt bei

	vom Hundert
Mischungen aus Melasse und einem weiteren Gemengteil (Trägerstoff)	
40 vom Hundert Melasse und 60 vom Hundert Trägerstoff	20
50 vom Hundert Melasse und 50 vom Hundert Trägerstoff	21
60 vom Hundert Melasse und 40 vom Hundert Trägerstoff	22

	vom Hundert
70 vom Hundert Melasse und 30 vom Hundert Trägerstoff	23
Torfmelasse	26.

(2) Bei Melasse ist die Dichte anzugeben, wenn der Beaumégrad (alte Grade Beaumé) 40,5 unterschreitet.

§ 90

Der Gehalt an Rohfaser ist anzugeben, wenn er übersteigt

	vom Hundert
a) bei gelbem Reisfuttermehl	13
b) bei Haferkleie, Haferfuttermehl	6
c) bei Haferschälkleie	17.

§ 91

Der Gehalt an Salz ist anzugeben bei Fischmehl aller Art.

§ 92

- (1) Bei kohlenurem Kalk und Muschelmehl ist anzugeben der Gehalt an kohlenurem Kalk (CaCO₃).
- (2) Bei Chlorkalzium ist anzugeben der Gehalt an wasserfreiem Chlorkalzium (CaCl₂).
- (3) Bei phosphorsaurem Kalk ist anzugeben der Gehalt an zitratlöslicher Phosphorsäure (Petermann).
- (4) Bei Futterknochenmehl und Knochenschrot ist anzugeben der Gehalt an Gesamtphosphorsäure.

§ 93

Der Gehalt an Sand ist anzugeben, wenn er übersteigt bei

	vom Hundert
Hanfkuchen	3
Mohnkuchen	3
Erdnußkuchen	2
Leindotterkuchen	2
Leinkuchen	2
Rapskuchen	2
Sesamkuchen	2
Reisfuttermehl	2
sonstigen Futtermitteln, bei denen nach §§ 84 ff. der Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen anzugeben ist	1.

§ 94

Bei Mischungen, die überwiegend oder ganz aus mineralischen Stoffen bestehen, und bei Mischungen, die nur aus unzerkleinerten Körnern, Samen oder Ölfrüchten bestehen, gilt, vorbehaltlich der Vorschrift über den Sandgehalt (§ 93), als Angabe der wertbestimmenden Bestandteile die des Mischungsverhältnisses der Gemengteile in Hundertsätzen.

VI. Titel

Kennzeichnung (§ 5 Abs. 1 FMG)

§ 95

(1) Die Kennzeichnung kann bestehen in einem besonderen Zettel (Etikette) oder aber im Aufdruck oder im Einbrennen der Angaben auf die Verpackung.

(2) Zettel (Etiketten) sind an der Verpackung anzubinden, anzukleben oder auf andere Weise mit der Verpackung in eine feste Verbindung zu bringen.

§ 96

Die Angaben bei der Kennzeichnung können handschriftlich, durch Druck, Hektographie oder jede andere Art der Vervielfältigung der Schrift gemacht werden.

§ 97

Die Schriftzeichen müssen ohne Mühe deutlich lesbar und dürfen nicht verlöschbar sein.

VII. Titel

Spielraum bei Angaben über die wertbestimmenden Bestandteile (§ 11 Abs. 2 Nr. 2 FMG)*

§ 98

(1) Im Sinne des § 12 Nr. 5 und des § 13 Nr. 2 FMG gelten Angaben über den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen noch als richtig, wenn sie nach der wertmindernden Seite hin bei

	vom wirklich vorhandenen Gehalt nicht um mehr ab- weichen als v. H. der Gesamtmenge
Zucker	
a) in Melasse	2
b) in Mischungen aus Me- lasse und einem oder mehreren weiteren Ge- mengteilen	4
stickstofffreien Extraktstof- fen	4
Protein und Fett	3 1/2
Sand	2
sonstigen wertbestimmen- den Bestandteilen	1 1/2.

VII. Titel: Gilt hinsichtlich d. Spielraumes gem. § 5 Abs. 4 Futtermittelanordnung 7841-4-3 nicht für Mischfuttermittel u. Mischungen u. gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 Futtermittelanordnung nicht für kohlen-sauren Futterkalk

(2) Werden Protein und Fett getrennt angegeben (§ 85 Satz 2), so gelten die Angaben noch als richtig, wenn sie vom wirklich vorhandenen Gehalt nicht um mehr als

2 v. Hundert Protein von der Gesamtmenge
1 1/2 v. Hundert Fett von der Gesamtmenge
abweichen.

Dritter Abschnitt

Strafbestimmungen. Inkrafttreten

§ 99

Gemäß § 12 Nr. 5 des Futtermittelgesetzes wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer vorsätzlich die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben unrichtig macht.

§ 100

Gemäß § 13 Nr. 2 des Futtermittelgesetzes wird mit Geldstrafe bis 150 Deutsche Mark bestraft, wer die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben vorsätzlich oder fahrlässig ganz oder teilweise unterläßt oder fahrlässig unrichtig macht.

§ 101

Mit Geldstrafe bis 150 Deutsche Mark wird bestraft, wer vorsätzlich den Vorschriften über die Kennzeichnung in den §§ 95 bis 97 zuwiderhandelt.

§ 102*

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

§ 102: FMG 7841-4 in Kraft getreten am 1. 11. 1927 gem. V v. 21. 7. 1927 I 225

7841-4-2 Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln

Vom 21. Juli 1927

Reichsgesetzbl. I S. 235, in Kraft getreten am 1. 11. 1927

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) wird verordnet, was folgt:*

Artikel 1

Ort der Probeentnahme. Probenehmer

(1) Proben für die Zwecke der Untersuchung der Futtermittel nach § 7 FMG sind am Empfangsorte der Futtermittel zu entnehmen, und zwar vorbehaltlich der Vorschrift in Artikel 7 Abs. 1 durch

- a) den Erwerber und Veräußerer gemeinsam,
- b) oder in Abwesenheit einer Vertragspartei durch die andere unter Zuziehung eines

Einleitungssatz: FMG 7841-4

Zeugen, der mit diesen Bestimmungen vor der Probeentnahme bekanntzumachen ist und der Probeentnahme bis zum Schlusse beiwohnen muß (Artikel 9),

- c) oder durch einen sachverständigen vereidigten Probenehmer.

(2) Als Empfangsort gilt die Bahn- oder Wasserstation des Erwerbers oder dessen Betriebsstätte.

(3) An Stelle der Probeentnahme am Empfangsort können Proben am Versandort entnommen werden, wenn der Erwerber auf Grund eines besonderen schriftlichen Hinweises (z. B. im Angebot, im Schlußschein u. dgl.) ausdrücklich schriftlich zustimmt. Die Proben sind in diesem Falle gemäß Absatz 1 Buch-

stabe a oder c zu entnehmen, im Falle des Absatz 1 Buchstabe c jedoch durch einen von den zuständigen gesetzlichen Berufsvertretungen der Landwirtschaft sowie der Industrie und des Handels benannten sachverständigen vereidigten Probenehmer.

Artikel 2

Zweite Probeentnahme

(1) Liefert die erste Untersuchung einer am Empfangsort gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b entnommenen Probe ein Ergebnis, auf Grund dessen die Mängelrüge des Erwerbers berechtigt sein kann, so kann der Veräußerer binnen drei Werktagen nach Empfang des ersten Untersuchungsergebnisses eine neue Probeentnahme gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a oder c verlangen. Die aus der zweiten Probeentnahme stammenden Proben sind der Kontroll- und Schiedsuntersuchung (§ 7 FMG) zugrunde zu legen.

(2) Sind Futtermittel für die zweite Probeentnahme nicht mehr vorhanden, so hat es bei der ersten Probeentnahme sein Bewenden.

Artikel 3

Probeentnahme bei Futtermitteln in Kuchenform

Bei Futtermitteln in Kuchenform sind von verschiedenen Stellen der Lieferung mindestens 20 Kuchen, die dem Durchschnitt der Lieferung entsprechen, zu entnehmen. Die Kuchen sind durch einen vollkommen gereinigten Ölkuchenbrecher oder auf sonst geeignete Weise in etwa walnußgroße Stücke zu zerkleinern. Nach gründlicher Mischung auf reiner, sandfreier Unterlage ist daraus eine Probe von etwa vier Kilogramm zu entnehmen.

Artikel 4

Probeentnahme bei sonstigen Futtermitteln außer Melasse

(1) Bei anderen Futtermitteln außer Melasse sind mit einem einwandfreien Probestecher, notfalls auch mit einem Löffel oder einer kleinen Schaufel, Proben zu entnehmen, die im ganzen mindestens drei Kilogramm wiegen sollen.

(2) Die Proben sind

- a) bei loser Verladung aus mindestens 20 Stellen, die sich gleichmäßig auf die ganze Lieferung verteilen,
- b) bei Lieferung in Verpackungen mindestens aus jeder zehnten Verpackung, bei weniger als 50 Verpackungen mindestens aus fünf Verpackungen in der Längsrichtung der Verpackung zu entnehmen.

(3) Werden die Verpackungen zum Zwecke der Probeentnahme entleert, so ist der Inhalt auf einer reinen Unterlage zu mischen und in einer gleichmäßig dicken Schicht auszubreiten. Die Proben sind dann an mindestens 20 Stellen mit einem Löffel oder einer kleinen Schaufel in der Weise zu entnehmen, daß auch die am Boden befindlichen Teile gleichmäßig miterfaßt werden.

(4) Bei Melassefutter mit Ausnahme von Melasse-trockenschnitteln und bei Melassemischfutter dürfen Proben nur nach Maßgabe des Absatz 3 entnommen werden.

Artikel 5

Probeentnahme bei teilweiser Beschädigung oder Abweichung von der allgemeinen Beschaffenheit

Sind Teile der Lieferung naß oder sonst beschädigt, so sind von ihnen unter Angabe ihrer Gesamtmenge gesondert Proben zu entnehmen. Das gleiche gilt, wenn Teile der Lieferung offensichtlich in anderer Beziehung von der allgemeinen Beschaffenheit abweichen, insbesondere auf Verderbnis hindeuten.

Artikel 6

Probeentnahme bei Lieferungen in mehreren Ladungen

Werden die Futtermittel in mehreren Ladungen geliefert, so sind die Proben mangels einer abweichenden Vereinbarung gemäß Artikel 3 bis 5 jeder Ladung getrennt zu entnehmen.

Artikel 7

Probeentnahme bei Melasse

(1) Bei Melasse dürfen Proben nur durch sachverständige vereidigte Probenehmer (Melasse-Probenehmer) entnommen werden.

(2) Die Proben sind aus mindestens dem zehnten Teile der Fässer, bei Zisternen-Bassin-Wagen aus jedem Wagen mit einem einwandfreien Probestecher oder einem anderen zur Probeentnahme geeigneten Instrument zu entnehmen und unverzüglich in einem geschützten Raume durcheinander zu rühren.

(3) Bei merklichen Unterschieden in der Dichtigkeit der Melasse ist der fünfte Teil der Fässer zur Probeentnahme heranzuziehen.

Artikel 8

Aufbewahrung der Proben

(1) Von der nach Artikel 3 bis 7 entnommenen Probe sind vier Teilmengen von je 200 Gramm, bei Ölkuchen von mindestens je 500 Gramm, bei Melasse von je einem halben Liter in trockene und reine Behältnisse zu füllen. Bei Ölkuchen, die in ihrer Gesamtheit offensichtlich nicht gleichmäßig sind, müssen jedoch die Teilmengen so groß sein, daß sie die durchschnittliche Beschaffenheit der gesamten Lieferung erkennen lassen.

(2) Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, daß durch sie nicht die Beschaffenheit der Probe beeinflußt wird. Soll der Milbenbefall oder der Wassergehalt der Probe festgestellt werden, so sind Behältnisse aus Blech oder Glas zu verwenden und diese luftdicht zu verschließen.

(3) Bei Futtermitteln, die in luftdicht verschlossenen Behältnissen verschimmeln oder sonstwie verderben würden, sind vier weitere Teilmengen der Probe in porösen Behältnissen (Papier- oder Stoffbeutel) zu verpacken.

(4) Die Behältnisse sind im Falle

- a) des Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a durch den Erwerber und Veräußerer gemeinsam,
- b) des Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe b durch den Zeugen,
- c) des Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c durch den sachverständigen vereidigten Probenehmer

dicht zu verschließen. Sodann sind die Behältnisse mit Inhaltsangabe zu versehen und ordnungsmäßig zu versiegeln.

Artikel 9

Bescheinigung über die Probeentnahme

(1) Über die Probeentnahme ist eine Bescheinigung auszustellen. Sie muß enthalten

- a) die Benennung des Futtermittels,
- b) das Gewicht,
- c) die Zahl der Verpackungen,
- d) bei Waggon- oder Schiffsladungen die Waggonnummer oder den Namen des Schiffes,
- e) die Namen des Erwerbers und Veräußerers,
- f) den Ort und Tag der Verladung und der Probeentnahme,
- g) den angegebenen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, falls er bekannt ist,
- h) die Erklärung, daß die Probenehmer während der Dauer der Probeentnahme bis einschließlich der Siegelung anwesend waren,
- i) die Unterschriften der Probenehmer.

(2) In die Bescheinigung über die Probeentnahme bei Melasse sind außerdem alle Unregelmäßigkeiten, insbesondere merkliche Unterschiede in der Dichtigkeit, starke Schaumbildung, bei ungewöhnlich heißer Melasse der Temperaturgrad, aufzunehmen.

Artikel 10

Einsendung der Probe an die Untersuchungsstelle und die andere Vertragspartei

Wünscht der Erwerber oder Veräußerer eine Untersuchung der Futtermittel nach § 7 FMG, so ist von den vier Teilmengen der Probe eine unverzüglich an die Untersuchungsstelle, eine andere an die andere Vertragspartei zu senden. Die beiden übrigen

Teilmengen sind kühl und trocken aufzubewahren. Eine von ihnen steht der anderen Vertragspartei zur Verfügung.

Artikel 11

Probeentnahme bei Lieferung von weniger als 500 Kilogramm

(1) Für die Lieferung von Mengen unter 500 Kilogramm gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei Futtermitteln in Originalpackungen von 1 Kilogramm oder weniger wird als Probe eine Originalpackung angesehen. Bei größeren Originalpackungen sind Proben aus mindestens fünf Packungen, bei Lieferung von weniger als fünf Packungen aus jeder Packung zu entnehmen.
- b) Bei Futtermitteln in Kuchenform sind fünf Kuchen, bei Lieferung von weniger als zehn Kuchen ist ein Kuchen zur Probeentnahme zu verwenden.
- c) Bei anderen Futtermitteln sind die Proben von fünf verschiedenen Stellen zu entnehmen.
- d) Bei Lieferung von weniger als zehn Kilogramm genügt als Probe eine Menge von fünf vom Hundert des Gesamtgewichts.

(2) Von der nach Absatz 1 Buchstabe a bis d entnommenen Probe sind vier Teilmengen von gleich großem Gewichte zu bilden. Im übrigen gelten die Bestimmungen in den Artikeln 1 bis 5 und 7 bis 10 entsprechend.

Artikel 12*

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Futtermittelgesetz in Kraft.

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Art. 12: FMG 7841-4 in Kraft getreten am 1. 11. 1927 gem. V v. 21. 7. 1927 I 225

7841-4-3

Anordnung über Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen (Futtermittelanordnung)*

Vom 21. Juni 1949

Amtsbl. VELS S. 148, in Kraft getreten am 1. 8. 1949

Neufassung auf Grund § 13 Abs. 2 G v. 4. 11. 1950 S. 721 gem. der am 2. 11. 1951 verk. Bek. des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 10. 1951 BANz. Nr. 213

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1*

(1) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen im Sinne dieser Anordnung sind alle organischen oder mineralischen Stoffe oder Mischungen solcher Stoffe, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen. Ausgenommen sind Stoffe und deren Zubereitungen, die überwiegend dazu bestimmt sind, Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder Beschwer-

den bei Tieren zu lindern oder zu beseitigen, und die nach der Verordnung betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) und den hierzu erlassenen Ergänzungsvorschriften Arzneimittel sind.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die aus dem Bundesgebiet ausgeführt werden oder sich auf der Durchfuhr durch das Bundesgebiet befinden.

§ 2*

(1) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen dürfen nur hergestellt, angeboten, zum Verkauf

Überschrift: Erstreckt auf d. Länder Rheinland-Pfalz, Baden u. Württemberg-Hohenzollern u. auf den Kreis Lindau ab 9. 11. 1950 gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 1 G v. 4. 11. 1950 S. 721; NF in Berlin in Kraft gesetzt, vgl. GVBl Berlin 1952 S. 737

§ 1 Abs. 1 Kursivdruck: Jetzt § 1 des Arzneimittelgesetzes v. 16. 5. 1961 I 533

§ 2 Abs. 1: FMG 7841-4

vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) und dessen Ausführungsbestimmungen, sowie den Bestimmungen dieser Anordnung entsprechen.

(2) Soweit Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen einer Bewirtschaftung oder Marktregelung unterliegen, dürfen sie nur nach den geltenden Bestimmungen über die Bewirtschaftung oder die Marktregelung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(3) Der Zusatz von Wasser zu Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Mischungen ist nur bei Dorschlebertran-Emulsion (Beifuttermischung) gestattet; im übrigen verboten. Ausnahmen von dem Verbot kann der Bundesminister zulassen.

§ 3*

(1) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen sind vor dem Inverkehrbringen bei dem Bundesminister zur Eintragung in ein Register anzumelden.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

- a) die Benennung, unter der das angemeldete Futtermittel in den Verkehr gebracht werden soll,
- b) den Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen und die zu leistende Gehaltsgarantie,
- c) die Art der Herstellung.

Bei Mischungen sind außerdem anzugeben:

- a) die Gemengteile,
- b) das Mischungsverhältnis der Gemengteile in Hundertsätzen.

(3) Der Anmeldung ist eine Gesamtanalyse einer deutschen staatlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden landwirtschaftlichen Untersuchungs- oder Forschungsanstalt oder eines deutschen vereidigten Handelschemikers in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen. In der Gesamtanalyse müssen alle vom Hersteller deklarierten wertbestimmenden Bestandteile belegt sein.

(4) Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen, die bereits in das Register für Futtermittel gemäß § 2 des Futtermittelgesetzes eingetragen waren, sind durch Vorlage der Eintragungsbescheide in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift anzumelden. Über die Neueintragung entscheidet der Bundesminister nach Anhören der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 3). § 8 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Jede Änderung in der Zusammensetzung eines in das Register für Futtermittel eingetragenen Mischfuttermittels ist dem Bundesminister schriftlich zu melden.

(6) Erst nach Eintragung in das Register dürfen die angemeldeten Futtermittel, Mischfuttermittel und Mischungen in den Verkehr gebracht werden.

§ 3 Abs. 4: FMG 7841-4

§ 4*

(1) Den obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (oberste Landesbehörden) obliegt die Aufsicht über die Herstellung von und über den Verkehr mit Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Mischungen. Sie überwachen die Einhaltung der Bestimmungen des Futtermittelgesetzes, der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und der Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden und die von ihnen mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten nachgeordneten Dienststellen (§ 28) sind berechtigt, unentgeltlich Proben von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Mischungen bei Herstellern, Handelsbetrieben und Verbrauchern zu entnehmen.

Zweiter Abschnitt

Mischfutter

§ 5*

(1) Mischfuttermittel und Mischungen müssen hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und des Gehaltes an wertbestimmenden Bestandteilen den Anforderungen der Normtafel für Mischfuttermittel (Anlage) entsprechen. Der Bundesminister kann Änderungen der Normtafel anordnen, wenn diese auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich sind.

(2) Der Mindestgehalt an wertbestimmenden Bestandteilen gemäß der Normtafel für Mischfuttermittel darf nicht unterschritten und der dort festgesetzte Höchstgehalt nicht überschritten werden.

(3) Der in der unterschiedlichen gütemäßigen Beschaffenheit der verwendeten Gemengteile mögliche Spielraum an wertbestimmenden Bestandteilen ist durch entsprechende Zusammensetzung des Mischfutters so auszugleichen, daß in jedem Falle die in der Normtafel für den Mindest- und Höchstgehalt vorgeschriebene Grenze eingehalten wird.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Anwendung der Spielräume gemäß § 11 des Futtermittelgesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen unzulässig.

§ 6

(1) Das Inverkehrbringen von Mischfuttermitteln oder Mischungen, die den Bestimmungen der Normtafel für Mischfuttermittel entsprechen, bedarf keiner Genehmigung, jedoch muß eine Anmeldung bei dem Bundesminister zur Eintragung in das Register für Futtermittel gemäß § 3 erfolgt sein.

(2) Mischfuttermittel oder Mischungen, die den Bestimmungen der Normtafel für Mischfuttermittel nicht entsprechen, dürfen nur mit Sondergenehmigung des Bundesministers in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch bei Änderung der Zusammensetzung von Mischfuttermitteln und Mischungen (§ 3 Abs. 5).

§ 7*

(1) Der Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 hat folgende Angaben zu enthalten:

§ 4 Abs. 1: FMG 7841-4

§ 4 Abs. 2: Berichtigung BAnz. 1951 Nr. 231

§ 5 Abs. 4: FMG 7841-4; vgl. auch Fußnote zu § 98 AusfV FMG

7841-4-1

§ 7 Abs. 4 Nr. 1: Berichtigung BAnz. 1951 Nr. 231

- a) Benennung, unter der das Mischfuttermittel oder die Mischung in den Verkehr gebracht werden soll,
 - b) Gemengteile und ihre Anteile in Hundertsätzen,
 - c) Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen und die zu leistende Gehaltsgarantie,
 - d) Herstellungspreis je 100 kg einschließlich Verpackung ab Werk oder bei Abgabe in Kleinpackungen ab letzter Abgabestelle (Verbraucherpreis).
- (2) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
- a) eine Gesamtanalyse einer deutschen staatlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden landwirtschaftlichen Untersuchungs- oder Forschungsanstalt oder eines deutschen vereidigten Handelschemikers in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift,
 - b) ein Gutachten der örtlich und fachlich zuständigen staatlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden landwirtschaftlichen Untersuchungs- oder Forschungsanstalt in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift, aus dem die Zweckmäßigkeit der Zusammensetzung und die Brauchbarkeit für den in Aussicht genommenen Verwendungszweck zu ersehen sein muß. In dem Gutachten müssen sämtliche vom Antragsteller deklarierten wertbestimmenden Bestandteile durch Analyse belegt sein.

(3) Über den Antrag entscheidet der Bundesminister nach Anhören einer Gutachterkommission.

(4) Die Gutachterkommission besteht aus:

1. einem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

Diese sind aus dem Kreise der Dienstangehörigen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu berufen,

2. neun Mitgliedern,

von denen je zwei Mitglieder aus der Landwirtschaft, den landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten und der Futtermittelindustrie und je ein Mitglied aus der wissenschaftlich angewandten Fütterungslehre, den landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften und dem Landhandel auf Vorschlag von deren berufsständischen Organisationen zu berufen sind.

(5) Der Bundesminister beruft die Mitglieder der Gutachterkommission (Absatz 4 Nr. 1 und 2) auf die Dauer von zwei Jahren und beruft sie ab, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(6) Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder (Absatz 4 Nr. 1 und 2) anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter den Ausschlag.

(7) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Gutachterkommission (Absatz 4 Nr. 2) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen Tagegeld

und Reisekosten nach Maßgabe der für Sachverständige des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geltenden Bestimmungen.

§ 8

(1) Die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 2 kann unbeschränkt oder beschränkt auf bestimmte Zeit oder bestimmte Mengen erteilt werden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, welche eine Versagung gerechtfertigt hätten.

(2) Genehmigung, Versagung oder Zurücknahme sind schriftlich zu erteilen. Die Beschränkung, die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung sind zu begründen. Die gesetzlichen Vorschriften, die die Beschränkung, Versagung oder Zurücknahme rechtfertigen, sind anzugeben.

(3) Für die Prüfung der Anträge können Gebühren erhoben werden. Diese sind mit der Einreichung des Antrags zu entrichten. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einer vom Bundesminister zu erlassenden Gebührenordnung.

§ 9

(1) Wird ein Antrag (§ 6 Abs. 2) genehmigt, so erfolgt die Eintragung in das Register für Futtermittel ohne besonderen Antrag des Antragstellers.

(2) Wird eine Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 zurückgenommen, so erfolgt die Löschung in dem Register für Futtermittel von Amts wegen.

§ 10

(1) Mischfuttermittel dürfen nur in durch Plomben oder Verschlusstreifen verschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden. Plomben und Verschlusstreifen müssen Namen und Anschrift des Herstellers tragen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Absatzes 1 sind:

- a) Hundekuchen, die ein Warenzeichen des Herstellers tragen,
- b) Trockenschnitzmelasse-Mischfutter, getrocknete Melasseschnitzel-Mischfutter und Futterzucker-Mischfutter, die von Zuckerfabriken im Bundesgebiet hergestellt sind.

§ 11

(1) Jede Mischfutterpackung muß mit einem Anhängenzettel oder mit einem Aufdruck versehen sein. Diese müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Mischfutters,
- b) Zusammensetzung des Mischfutters, geordnet nach den prozentualen Anteilen der einzelnen Gemengteile,
- c) Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen, wie sie in das Register für Futtermittel eingetragen sind, und die zu leistende Gehaltsgarantie,
- d) Zeitpunkt der Herstellung (Monat, Jahr),
- e) Name und Anschrift des Herstellers,
- f) Angabe „hergestellt gemäß Normentafel für Mischfuttermittel“ oder Datum und Ge-

schäftsnummer des Genehmigungsbescheides.

(2) Ein Doppel der Angaben gemäß Absatz 1 ist in jede Packung einzulegen, es sei denn, daß die Angaben auf der Packungshülle selbst gut sichtbar aufgedruckt sind. Der zusätzliche Aufdruck anderer Angaben ist nur auf der Rückseite des Anhängezettels zulässig.

§ 12

(1) Mischfutter darf unbeschadet der Sonderbestimmungen für Kleinpackungen gemäß Absatz 2 nur in Packungen versandt werden, die das Mehrfache von 5 kg betragen und dabei 30 kg nicht unter und 100 kg nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Packungen im Gewicht von 62,5 kg.

(2) Kleinpackungen sind für die nachstehenden Mischfuttermittel in den jeweils angegebenen Mengen zulässig:

	in kg					
Geflügelmischfutter	25	10	5	2,5	1	
Schweinemischfutter	25	10	5			
Kälbernährmehlmischfutter	25	10	5	2,5		
Milchviehmischfutter	25					
Pferdemischfutter	25					
Melasse-mischfutter	25					
Kaninchenmischfutter	25	10	5	2,5	1	
Taubenmischfutter	25	10	5	2,5	1	
Hundekuchenbackmischfutter	25	10	5	2,5	1	0,5
Mineralische Beifuttermischungen (Futterkalk- und Mineral-salzmischungen)	25	10	5	2,5	1	0,5

§ 13

(1) Das Auspfunden von Mischfuttermitteln und Mischungen ist unzulässig.

(2) Beschädigte Packungen dürfen umgepackt werden. Die beschädigte Packung ist jedoch mit allen dazu gehörigen Kennzeichen (Anhängezettel, Einlegezettel, Plomben usw.) der neuen Packung beizufügen.

(3) Stellt ein Handelsbetrieb fest, daß die gelieferte Ware nicht der vorgeschriebenen Zusammensetzung und Beschaffenheit entspricht, so ist er verpflichtet, unverzüglich bei dem Hersteller schriftlich Einspruch einzulegen. Die Abgabe der beanstandeten Packung hat bis zur Klärung der Beanstandung zu unterbleiben. Handelsbetriebe, die dieser Verpflichtung zuwiderhandeln, sind neben dem Hersteller für die Beschaffenheit der Ware verantwortlich.

§ 14

(1) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 dieser Anordnung finden keine Anwendung auf Mischfutter für Sing- und Ziervögel oder Zier-(Aquarien-)fische.

(2) Die Bestimmungen der §§ 5 bis 9 dieser Anordnung finden keine Anwendung bei Mischfuttermitteln, die im Auftrag einer obersten Landesbehörde zur Versorgung bestimmter Tierarten hergestellt werden. Der Herstellungsauftrag muß schriftlich erteilt sein und folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Mischfutters,
- Zusammensetzung in Hundertsätzen,

- Angabe der Menge, für die der Auftrag gilt,
- Zeitraum, in dem der Herstellungsauftrag zu erfüllen ist.

(3) Mischfuttermittel gemäß den Absätzen 1 und 2 unterliegen der Anmeldung zur Eintragung in das Register für Futtermittel (§ 3).

Dritter Abschnitt

A. Futterknochenschrot, Knochenfuttermehl und mineralische Futtermittel

§ 15

(1) Futterknochenschrot, unentleimt, sind getrocknete und gemahlene Erzeugnisse aus entfetteten, aber nicht entleimten Knochen.

(2) Knochenfuttermehle sind getrocknete und gemahlene Erzeugnisse aus entfetteten und entleimten Knochen.

(3) Futterknochenschrote und Knochenfuttermehle müssen als solche gekennzeichnet werden.

(4) Aus Knochen hergestellte Erzeugnisse, die zu Düngezwecken bestimmt sind, dürfen nicht zu Futterzwecken feilgehalten, angeboten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

§ 16

(1) Futterknochenschrot (unentleimt) und Knochenfuttermehl (entleimt) müssen nachstehende Beschaffenheit aufweisen:

- Futterknochenschrot (unentleimt):
 - mindestens 4 v.H. Stickstoff (entsprechend 25 v.H. Rohprotein),
 - mindestens 6,37 v.H. Gesamtphosphor (berechnet als P) oder 32 v.H. phosphorsaurer Kalk (berechnet als Trikalziumphosphat = $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$),
 - höchstens 4 v.H. Rohfett,
 - höchstens 10 v.H. Wasser,
 - höchstens 2 v.H. Sand.

Futterknochenschrot (unentleimt) grob, darf beim Absieben mit einem 5 mm Vierkantsieb nicht mehr als 2 v.H. grobe Rückstände ergeben, und bei nachfolgender Siebung mit einem 2 mm Vierkantsieb dürfen nicht mehr als 2 v.H. feine Rückstände anfallen. Futterknochenschrot (unentleimt) fein, darf beim Absieben mit einem 1,5 mm Vierkantsieb höchstens 10 v.H. Rückstände haben, die bei nachfolgendem Absieben mit einem 2 mm Vierkantsieb keine Rückstände hinterlassen.

- Knochenfuttermehl (entleimt):
 - mindestens 13,10 v.H. Gesamtphosphor (berechnet als P) oder 65,5 v.H. phosphorsaurer Kalk (berechnet als Trikalziumphosphat = $\text{Ca}_3(\text{PO}_4)_2$),

höchstens 1 v.H. Fett,
 höchstens 10 v.H. Wasser,
 höchstens 1 v.H. Sand.

Knochenfuttermehl (entleimt) darf beim Absieben mit einem 1,5 mm Vierkantsieb höchstens 10 v. H. Rückstände haben, die bei nachfolgendem Absieben mit einem 2 mm Vierkantsieb keine Rückstände hinterlassen.

(2) Futterknochenschrote und Knochenfuttermehle müssen frei von pathogenen Keimen und unverdorben sein; sie müssen technisch frei von Verunreinigungen (Haaren usw.) sein.

(3) Das Mischen oder Verschneiden von entleimten mit unentleimten Erzeugnissen, die zu Futterzwecken bestimmt sind, ist unzulässig.

§ 17

(1) Mineralstoffe zu Futterzwecken, die allein oder in Mischungen verwendet werden, sind:

1. kohlenaurer Futterkalk,
2. phosphorsaurer Futterkalk,
3. Chlorkalzium,
4. Viehsalz,
5. Magnesia (Magnesiumoxyd, -carbonat, -sulfat),
6. sonstige Verbindungen des Kalziums, Natriums und Magnesiums mit Kohlensäure (Carbonate), Phosphorsäure (Phosphate), Salzsäure (Chloride), Kieselsäure (Silikate), Milchsäure (Laktate), Essigsäure (Acetate), Zitronensäure (Zitrate) und Schwefelsäure (Sulfate),
7. Spurenelemente, das sind Verbindungen des Eisens, Kupfers, Mangans, Kobalts, Zinks und des Jods.

(2) Über die Verwendung der unter Absatz 1 Nr. 6 und 7 genannten Verbindungen in Mischungen entscheidet der Bundesminister nach Anhören der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 3).

§ 18*

(1) Kohlenaurer Futterkalk (§ 17 Abs. 1 Nr. 1) ist gefällter kohlenaurer Kalk, ferner Schlammkreide oder Kalksteinmehl mit einem Gehalt von mindestens 91 v. H. kohlenaurer Kalk (CaCO_3). Der Gehalt an Sand darf nicht mehr als 3 v. H. betragen und ist bei der Veräußerung neben dem Gehalt an kohlenaurer Kalk dem Erwerber anzugeben. Der in § 98 der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225) angegebene Spielraum findet hierbei keine Anwendung.

(2) Der Feinheitsgrad bei Kalksteinmehl muß so beschaffen sein, daß das Kalksteinmehl durch ein Sieb mit 0,09 mm lichter Maschenweite entsprechend 4900 Maschen je Quadratzentimeter gesiebt werden kann. Der Rückstand darf nicht mehr als 20 v. H. betragen und muß durch ein Sieb mit 0,2 mm lichter Maschenweite entsprechend 900 Maschen je Quadratzentimeter hindurchgehen, ohne daß ein Rest verbleibt.

§ 18 Abs. 1: AusfV FMG 7841-4-1

(3) Enthält Kalksteinmehl mehr als insgesamt 1 v. H. Sand, so darf es nicht als kohlenaurer Kalk oder kohlenaurer Futterkalk bezeichnet werden.

(4) Kohlenaurer Futterkalk im Sinne von Absatz 1 sind auch Geflügelkalke, wie Muschelschalenschrote oder Muschelschalenehle. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden entsprechend Anwendung

§ 19

Phosphorsaurer Futterkalk (Dikalziumphosphat) (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) ist Futterkalk, der durch Auslaugen gereinigter Knochen mit Salzsäure oder schwefliger Säure und Fällen der gelösten Phosphorsäure mit Kalkmilch gewonnen wird. Der Gehalt an Gesamtposphorsäure muß mindestens 38 v. H. betragen. Davon müssen 80 v. H. in der Petermannschen Zitratlösung löslich sein. Das Erzeugnis muß frei von Fluor- und Arsenverbindungen, schwefliger Säure oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen sein oder darf diese nur in Spuren enthalten.

§ 20*

Der Bundesminister kann außer den in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Mineralstoffen und den in den Nummern 6 und 7 aufgeführten Stoffen auf Vorschlag der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 3) auch andere Verbindungen zulassen, sofern diese frei von Fluor- und Arsenverbindungen, schwefliger Säure und sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen sind oder diese nur in Spuren enthalten. Sie gelten erst mit der Zulassung als genehmigt.

§ 21*

Chlorkalzium (§ 17 Abs. 1 Nr. 4) ist Chlorkalzium in fester (trockener) Form. Der Gehalt an wasserfreiem Chlorkalzium muß mindestens 70 v. H. betragen und frei von gesundheitsschädlichen Bestandteilen sein.

§ 22*

Viehsalz (§ 17 Abs. 1 Nr. 5) enthält mindestens 95 v. H. Natrium-Chlorid (NaCl).

B. Organische und anorganische Futtermittelbestandteile mit Sonderwirkungen

§ 23

(1) Organische und anorganische Futtermittelbestandteile mit Sonderwirkungen sind Stoffe, die in wechselnden, jedoch verhältnismäßig sehr kleinen Mengen in Futtermitteln in der Regel natürlich vorkommen, und die für den normalen Ablauf der Lebensvorgänge im Tierkörper notwendig sind.

(2) Über die Zulassung der in diese Stoffgruppe gehörenden Verbindungen, wie z. B. der nicht in der Normtafel (Anlage zu § 5) aufgeführten Vitamine oder deren Vorstufen, mit Spurenelementen als Zusatz, entscheidet der Bundesminister nach Anhören der Gutachterkommission (§ 7 Abs. 3) oder von Sachverständigen.

(3) Auch andere durch Sonderwirkungen ausgezeichnete Stoffe können vom Bundesminister zu Futterzwecken zugelassen werden.

§ 19 Satz 1 u. § 20 Satz 1: Berichtigung BAnz. 1951 Nr. 231

§ 21 Kursivdruck: Gemeint ist § 17 Abs. 1 Nr. 3

§ 22 Kursivdruck: Gemeint ist § 17 Abs. 1 Nr. 4

Vierter Abschnitt**Verbotene Futtermittel****§ 24***

(1) Nachstehende Stoffe dürfen nicht (auch nicht be- oder verarbeitet oder mit anderen Futtermitteln vermischt) zu Futterzwecken angeboten, zum Verkauf vorrätig gehalten, feilgehalten, abgegeben oder sonst in den Verkehr gebracht werden:

Ungereinigte Abfälle aus der Getreide- und Saatgutlagerung und -reinigung (Aspirationsabfälle),
 Baumwollsaatschalen, Buheckernschalen, Buchweizen- (Heidekorn-) Schalen,
 Dattelkerne und Datteltrester,
 Erdnußschalen und Nußschalen aller Art,
 Flachsstengel, Flachs- und Hanfschäben,
 Galalith und Galalith-Abfälle sowie ähnliche Kunsthornstoffe und Abfälle hieraus,
 gemahlene Hafer- und Sojaschalen,
 Heu- und Strohmehle aller Art, mit Ausnahme von Luzerneheumehl,
 Hirseschalen,
 Holzmehle aller Art,
 Kaffeegrund, Kaffeeabfälle, Kaffeeschalen, einschließlich Ersatzstoffe,
 Kakaoschalen und Kakaoschalenabfälle, auch extrahiert,
 Leder und Lederabfälle, Hörner und Klauen und Abfälle hiervon,
 Leindotterkuchen und -extraktionsschrot, zerkleinerte, nicht entkörnte Maiskolben (Maiskolbenschrot),
 Mowrakuchen und -extraktionsschrot,
 Obstkerne (auch Traubenkerne), Obstkernkuchen, Traubenkernschrot, auch extrahiert,
 Olivenkerne,
 Rade (Kornrade),
 Rapsschoten,
 Reisspelzen,
 Rizinusrückstände unentgiftet,
 Rübenstengel,
 Seegras,
 Senfkuchen und extrahierte Senfsaatrückstände (*Sinapis alba* L.),
 Sareptasenrückstände (*Brassica juncea* Coss.),
 Rückstände von schwarzem Senf (*Brassica nigra* L. Koch),
 Spelzen und Grannen aller Art, auch gemahlen,
 Spreu und Kaff aller Art mit Ausnahme von unzerkleinerten Leinsaatkapseln, Haferschalen und Dinkelschalen (Spelzspreu), Staub und Gefegsel,
 Suppenwürfel- und Würzrückstände (auch extrahiert),
 Tabakstaub und Tabaksamen,
 verdorbene Futtermittel aller Art und solche mit schädlichen Wirkungen oder giftigen Bestandteilen,
 Zuckerschnitzelstaub mit mehr als 10 v. H. Asche in

§ 24 Abs. 2: Verstößt nach Ansicht d. Länderkommission zur Rechtsbereinigung gegen d. GG 100-1; vgl. auch § 1 G über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen 100-3

der lufttrockenen Substanz und mehr als Spuren von schwefliger Säure und Sulfiden.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministers Ausnahmen von Absatz 1 zuzulassen.

Fünfter Abschnitt**Schluß- und Strafbestimmungen****§ 25**

Dem Handelsbetrieb stehen gleich Vermittler aller Art, insbesondere Kommissionäre, Agenten, Makler, selbständige Aufkäufer und selbständige Vertreter.

§ 26

(1) Hersteller- und Handelsbetriebe, die Futtermittel, Mischfuttermittel oder Mischungen herstellen oder in Verkehr bringen, sind verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die Einzelheiten der Herstellung, des Bezugs, der Be- und Verarbeitung, der Lagerung und des Absatzes ersichtlich sind.

(2) Sofern ein Vertrieb gegen Bedarfsnachweis erfolgt, sind Hersteller- und Handelsbetriebe verpflichtet, Konten zu führen, aus denen die Übereinstimmung der bezogenen und abgegebenen Mengen mit den erhaltenen Bedarfsnachweisen ersichtlich ist. Bei Abrechnung über die Bedarfsnachweise sind die Abrechnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Längere Fristen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 27*

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Strafbestimmungen des *Wirtschaftsstrafgesetzes vom 26. Juni 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223)* bestraft.

§ 28

(1) Soweit den obersten Landesbehörden Befugnisse übertragen sind, erlassen sie die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung.

(2) Die obersten Landesbehörden können nachgeordnete Dienststellen mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragen.

(3) Soweit den obersten Landesbehörden in dieser Anordnung Befugnisse übertragen sind, können sie diese Befugnisse auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.

§ 29*

(1) Die Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

§ 27 Kursivdruck: Jetzt WiStG 1954 453-11 i. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 G v. 21. 12. 1962 I 761

§ 29 Abs. 1: Betr. NF v. 24. 10. 1951 s. Fußnote zur Überschrift.

Anlage (zu § 5)

Normentafel für Mischfuttermittel**Allgemeine Bemerkungen:**

1. Andere als in den Spalten 4 und 5 aufgeführte Gemengteile dürfen nur verarbeitet werden, wenn sie für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Der Bundesminister entscheidet hierüber gemäß § 6 Abs. 2.
- 2.* Alle als Gemengteile verwendeten Futtermittel sind ihrer Natur entsprechend zu deklarieren (z. B. nicht tierische Eiweißstoffe, sondern norwegisches Dorsmehl, Elbheringsmehl, Fleischfuttermehl usw.; nicht Mühlennachprodukte, sondern Weizenkleie, Roggenkleie usw.).
3. Als tierische Eiweißfuttermittel gelten Fischmehle aller Art, gemahlene Garnelen, Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl, Futterblutmehl, Grieben-, Fett- und Fleischkuchen, Walfleisch- und Tierkörpermehl, Trockenmilcherzeugnisse, eingedickter Fischpreßsaft und ähnliche Produkte.
4. Als salzarmes Fischmehl gelten Dorsmehl, Fischmehl und Frischheringsmehl mit höchstens 3 v. H. Salz (NaCl).
5. Als Mühlennachprodukte gelten nur Nachmehle, Bollmehle, Futtermehle und Kleien.
6. Als Trockenkartoffeln gelten Kartoffelschnitzel, Kartoffelflocken, Kartoffelwalmehl und Rückstände der Kartoffelwalmehlherstellung.
7. Trockengrünfütter sind getrocknete Erzeugnisse aus Luzerne, Klee und jungem Gras, sofern darin mindestens 80 mg Carotin je kg garantiert werden und der Rohfasergehalt höchstens 25 v. H. beträgt.
8. Rückstände von Olsaaten und Ölfrüchten (in der Normentafel als Ölkuchen bezeichnet) sind Ölkuchen und Extraktionsschrote, die nach ihrem Gehalt an Rohprotein in folgende drei Gruppen eingeteilt werden:

Gruppe A	40 v. H. und mehr Rohprotein
	Rückstände aus: Sojabohnen, Sesamsaat, geschälten Erdnüssen, geschälter Sonnenblumen- und Baumwollsaat
Gruppe B	40 bis 30 v. H. Rohprotein
	Rückstände aus: Leinsaat, grob geschälten Erdnüssen, grob geschälter Baumwoll- und Sonnenblumensaat.
Gruppe C	unter 30 v. H. Rohprotein
	Rückstände aus: Palmkernen, Kopra, Maiskeimen und ungeschälter Sonnenblumen- und Baumwollsaat.
9. Als Untermischungen sind außer den in Spalte 5 aufgeführten zugelassen
 - a) Eiweißkonzentrate
 - b) Futterkalkmischungen, sofern sie den Bestimmungen der Normentafel entsprechen, an Stelle der in Spalte 5 zulässigen Menge an Futterkalk.

In jedem Mischfutter darf nur eine Untermischung enthalten sein (z. B. Eiweißkonzentrat oder Legemischfutter, gepreßt). Normengemäße Futterkalkmischungen gelten nicht als Untermischung. Bei Untermischungen sind die einzelnen Gemengteile und deren Anteile in Hundertsätzen zu deklarieren.

Im Gemenge angebaute Mischfrüchte gelten als Untermischung. Vitaminkonzentrate können nur mit Zustimmung des Bundesministers Mischfuttermitteln und Mischungen zugesetzt werden (§ 6 Absatz 2).

10. Durchführung der Siebprobe:

Es werden jeweils 100 g des zu untersuchenden Mischfutters eingewogen. Zur Siebung wird das Sieb nebst Untersatz mit beiden Händen gefaßt und 2 Minuten in der Ebene 100 bis 120 mal hin- und hergeschüttelt. Der auf dem Sieb zurückbleibende Rückstand wie der im Untersatz befindliche Siebdurchfall werden gewogen. Hefeflocken, Kartoffelflocken und luftgetrocknetes Dorsmehl gelten nicht als grobe Rückstände. Die Untersuchungen sind mindestens doppelt durchzuführen; die Abweichungen zwischen den Parallelen sollen 2 v. H. nicht übersteigen.

1	2	3	4	5	6
Gruppen-einteilung Benennung der Mischfutter	Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
I. Eiweißmischfutter					
a) Eiweißkonzentrat für Ge- flügel (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 45 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 15 v. H. Asche	30 v. H. Fischmehl 20 v. H. sonstige tierische Eiweißfuttermittel	45 v. H. Olkuchen der Gruppe A (außer Baumwollsaatkuchen oder -extrak- tionsschrot) 20 v. H. Trockenhefe 10 v. H. Trockengrünfutter 10 v. H. Süßlupinenschrot 10 v. H. Futterknochenschrot, unentleimt, fein 5 v. H. eingedickter Fischpreßsaft 5 v. H. Futterkalk 3 v. H. Holzkohle	Das Futter darf bei Absieben mit einem 1,5-mm-Vierkant-sieb nicht mehr als 6 v. H. grobe Rückstände haben. Das Futter I a kann auch in ge- preßter Form in den Verkehr gebracht werden. Durchmesser des Preßgutes höchstens 5 mm.
b) Eiweißkonzentrat für Schweine (Mischfutter)					
II. Geflügelmischfutter					
a) Kükenaufzucht-mehl (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 16 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 10 v. H. Asche 7 v. H. Rohfaser	8 v. H. tierische Eiweiß- futtermittel, davon 4 v. H. H. salz- armes Fischmehl 3 v. H. Trockenhefe	40 v. H. Futtermittelschrot 30 v. H. Mühlnachprodukte 25 v. H. Trockenkartoffeln 20 v. H. Zwiebackabfälle 20 v. H. vollwertige Zuckerrübenschnitzel 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Millo- stärkefabrikation 20 v. H. Futterhaferflocken 20 v. H. Hülsenfrüchte 10 v. H. Trockengrünfutter 10 v. H. Olkuchen der Gruppe A (außer Baumwollsaatkuchen oder -extrak- tionsschrot) 10 v. H. getrocknete Karotten und Möhren 3 v. H. eingedickter Fischpreßsaft 2 v. H. Dorschlebertran 2 v. H. Futterkalk 1 v. H. Holzkohle	Das Futter darf bei Absieben mit einem 1,5-mm-Vierkant-sieb nicht mehr als 5 v. H. grobe Rückstände haben. Das Futter kann auch in ge- preßter Form in den Verkehr gebracht werden. Durchmesser des Preßgutes höchstens 3 mm.
b) Kükenkörnerfutter (fein und grob) (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 10 v. H. Rohprotein	60 v. H. geprüfte Futter- getreidekörner (Hafer, Hirse und Buchweizen dürfen nur geschält Ver- wendung finden.)	20 v. H. Mais, zerkleinert 20 v. H. Eiweißkonzentrat für Geflügel (Mischfutter) gepreßt I a oder II a Kükenaufzucht-mischfutter, gepreßt II a 10 v. H. Hülsenfrüchte, zerkleinert 10 v. H. Möhren, getrocknet 10 v. H. Trockengrünfutter 5 v. H. Garnelen, getrocknet 3 v. H. Futterknochenschrot, unentleimt 2 v. H. Muschelschalen oder Kalkstein, zer- kleinert 2 v. H. Dorschlebertran 1 v. H. Holzkohle, gekörnt	Kükenkörnerfutter, grob, darf bei Absieben mit einem 4-mm- Vierkant-sieb, Kükenkörnerfut- ter, fein, darf bei Absieben mit einem 3-mm-Vierkant-sieb nicht mehr als 10 v. H. grobe Rück- stände haben. Bei nachfolgen- dem Absieben mit einem 1-mm- Vierkant-sieb dürfen nicht mehr als 2 v. H. feine Bestandteile anfallen.

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zufässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
c) Legemehl (Mischfutter)	12	Mindestgehalt: 16 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 6 v. H. Fett 9 v. H. Rohfaser 12 v. H. Asche	20 v. H. Mühlen- nachprodukte 10 v. H. tierische Eiweiß- futtermittel	30 v. H. Futtergetreideschrot 25 v. H. vollwertige Zuckerrübenschnitzel 25 v. H. Trockenkartoffeln 25 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stärkefabrikation 10 v. H. Malzkeime, getrocknet 10 v. H. Olkuchen der Gruppe A (außer Bauwollsaatkuchen oder -extrak- tionsschrot) 10 v. H. Trockengrütfutter oder getrocknete Zuckerrübenblätter und -köpfe 10 v. H. Trockenhefe 5 v. H. Futterknochenchrot, unentleimt, fein 5 v. H. Garnelen oder Kleinfische, getrocknet und gemahlen 2 v. H. Futterkalk 1 v. H. Holzkohle	Wie bei I a Kartoffelflocken gelten nicht als grobe Rückstände. Legemehl (Mischfutter) kann auch in gepresster Form unter der Bezeichnung „Legemisch- futter, gepreßt“ in den Verkehr gebracht werden. Durchmesser des Preßgutes höchstens 5 mm.
d) Geflügelkörnerfutter mit Eiweißfuttermittelzusatz (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 11 v. H. Rohprotein	60 v. H. Futtergetreide- körner 2 v. H. Garnelen, getrocknet	20 v. H. Eiweißkonzentrat für Geflügel (Mischfutter), gepreßt, I a oder Legemischfutter, gepreßt, II c oder Geflügelbackmischfutter II e 10 v. H. tierische Eiweißfuttermittel, gekörnt oder gepreßt, einschließlich ge- trockneter Kleinfische 5 v. H. Futterknochenchrot, unentleimt 2 v. H. Muschelschalen oder Kalkstein, zerkleinert	Das Futter, einschließlich der Garnelen, darf bei Abstreiben mit einem 7-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 10 v. H. grobe Rück- stände haben. Bei nachfolgen- dem Abstreiben mit einem 2-mm- Vierkant sieb dürfen nicht mehr als 2 v. H. feine Bestandteile an- fallen. Hafer und Gerste sind sachgemäß zu stutzen. Wird Mais verarbeitet, so darf dieser bei Abstreiben mit einem 7-mm- Vierkant sieb keine groben Rückstände haben.
e) Geflügel-Backmischfutter	6	Mindestgehalt: 20 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 5 v. H. Rohfaser 12 v. H. Asche 12 v. H. Wasser	80 v. H. backfähiges Futter- mehl 10 v. H. tierische Eiweiß- futtermittel	2 v. H. Futterkalk oder Knochenfuttermehl	Das Futter muß in einer solchen Körnung hergestellt werden, daß bei Abstreiben mit einem 6-mm-Vierkant sieb höchstens 10 v. H. grobe Rückstände ver- bleiben. Bei nachfolgendem Ab- streiben mit einem 2-mm-Vier- kant sieb dürfen höchstens 2 v. H. feine Bestandteile anfallen.

1	2	3	4	5	6
Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	Anzahl der zulässigen Gemeing- teile	Mindest- und Höchstgehalte	Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
III. Schweinemastmischfutter					
a) Eiweißkonzentrat für Schweine (Mischfutter) siehe I b					
b) Schweinemastfertigfutter (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 15 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 9 v. H. Rohfaser	20 v. H. Futtergetreideschrot 5 v. H. tierische Eiweiß- futtermittel	40 v. H. Mühlennachprodukte 30 v. H. vollwertige Zuckerrübenschnitzel 30 v. H. Trockenkartoffeln 20 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milositärkefabrikation 15 v. H. Ölkuchen 10 v. H. Kartoffelpulpe, getrocknet 10 v. H. Steinußmehl 10 v. H. Trockenhefe 10 v. H. Trockengrünfutter 5 v. H. Futterknochenschrot, unentleimt 2 v. H. Futterkalk	Das Futter darf bei Absieben mit einem 1,5-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 6 v. H. grobe Rück- stände haben. Kartoffelflocken geiten nicht als grobe Rück- stände.
<hr/>					
c) Schweinemastfutter ohne Eiweißfütterzusatz (Mischfutter)	8	Höchstgehalt: 9 v. H. Rohfaser	30 v. H. Futtergetreideschrot 20 v. H. Mühlen- nachprodukte	40 v. H. Mühlennachprodukte 30 v. H. vollwertige Zuckerrübenschnitzel 30 v. H. Trockenkartoffeln 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stätkefabrikation 10 v. H. Trockengrünfutter 3 v. H. Futterkalk	Wie bei III a
<hr/>					
d) Schweinemastbeifutter für die Hackfruchtmast (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 24 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 10 v. H. Rohfaser	40 v. H. Futtergetreideschrot 10 v. H. Fischmehl 5 v. H. sonstige tierische Eiweißfuttermittel	60 v. H. Futtergetreideschrot 40 v. H. vollwertige Zuckerrübenschnitzel 30 v. H. Mühlennachprodukte, davon bis zu 15 v. H. Reisfuttermehl 20 v. H. Ölkuchen 20 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stätkefabrikation 10 v. H. Trockengrünfutter 10 v. H. Trockenhefe 10 v. H. Trockenkartoffeln 2 v. H. Futterkalk	Wie bei III a

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht umerschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
e) Fertigfutter für Zucht- sauern und Ferkel (Misch- futter)	12	Mindestgehalt: 18 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 9 v. H. Rohfaser	30 v. H. Futtergetreideschrot 15 v. H. Mühlen- nachprodukte 10 v. H. Fischmehl 2 v. H. Trockenhefe	60 v. H. Futtergetreideschrot 25 v. H. Mühlennachprodukte, davon bis zu 10 v. H. Reisfuttermehl 20 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stärkefabrikation 10 v. H. Zuckerschnitzel (Stiefenschnitzel) oder getrocknete Zuckerrübenblätter und -köpfe 10 v. H. Trockenkartoffeln 10 v. H. Trockenhefe 10 v. H. Trockengrünfutter 5 v. H. Ölkuchen der Gruppe A 5 v. H. getrocknete Möhren 2 v. H. Futterkalk	Wie bei III a
IV. Rindviehmischfutter					
a) Kälberaufzuchtfutter (Mischfutter) bei norma- len Milchgaben	10	Mindestgehalt: 16 v. H. Rohprotein Höchstgehalt: 11 v. H. Rohfaser	20 v. H. Leinkuchenmehl oder -extraktions- schrot 20 v. H. Hafermehl oder Haferschrot	50 v. H. Ölkuchen oder Extraktionsschrote aus: Lein-, Erdnuß-, Soja-, Sesam-, Kokos- und geschälter Sonnenblu- mensaat 30 v. H. Mühlennachprodukte 30 v. H. bitterstofffreie Hülsenfrüchte 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stärkefabrikation 20 v. H. Trockenmilcherzeugnisse 20 v. H. Futtergetreideschrot außer Futterroggen 10 v. H. getrocknete Malzkeime oder Gerstenmalz 10 v. H. Trockenkartoffeln 5 v. H. Trockenhefe 5 v. H. Trockengrünfutter 5 v. H. getrocknete Möhren 5 v. H. Meiasse 2 v. H. Futterkalk	Das Futter darf bei Absieben mit einem 1,0-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 2 v. H. grobe Rück- stände haben.

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
b) Kälbernährmehl (Misch- futter) bei eingeschränk- ter Milchgabe	10	Mindestgehalt: 30 v. H. Rohprotein 3 v. H. Fett Höchstgehalt: 8 v. H. Rohfaser	30 v. H. Leinkuchenmehl oder Extraktions- schrot 15 v. H. Olkuchen oder Extraktionsschrote aus: Lein-, Erdnuß-, Soja-, Sesam-, Ko- kos- und geschälter Sonnenblumensaat 10 v. H. Hafermehl aus ge- schältem Hafer 3 v. H. Trockenhefe	60 v. H. Olkuchen oder Extraktionsschrote aus: Lein-, Erdnuß-, Soja-, Sesam-, Kokos- und geschälter Sonnen- blumensaat 20 v. H. Futtermittelschrot 20 v. H. Mühlenrückstände 20 v. H. bitterstofffreie Hülsenfrüchte 20 v. H. Mais- oder Milkleberfutter 20 v. H. Trockenmilcherzeugnisse 10 v. H. Trockenhefe 10 v. H. getrocknete Malzkeime oder Gerstenmalz 10 v. H. Trockenkartoffeln 5 v. H. Trockengrünfutter 5 v. H. Melasse 5 v. H. salzarmes Fischmehl oder Blutmehl 2 v. H. Futterkalk	Das Futter darf bei Absieben mit einem 0,5-mm-Vierkantsieb nicht mehr als 2 v. H. grobe Rückstände haben.
c) Milchviehfutter (Misch- futter)	10	Mindestgehalt: 18 v. H. Rohprotein	30 v. H. Olkuchen der Grup- pen A, B und C	70 v. H. Olkuchen (davon höchstens 10 v. H. entschälte oder 5 v. H. nichtent- schälte Bucheckerrückstände) 35 v. H. Futtermittelschrot 30 v. H. Mühlenrückstände 20 v. H. getrocknete Malzkeime oder Bier- treber 30 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stärkefabrikation 30 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 20 v. H. Trockengrünfutter 20 v. H. Trockenkartoffeln 15 v. H. Melasse 15 v. H. Trockenschnittel oder getrocknete Zuckerrübenblätter und -köpfe 10 v. H. getrocknete Kartoffelpulpe 5 v. H. Futterkalk 3 v. H. Blutmehl, Fischmehl oder Trocken- milcherzeugnisse Die Verarbeitung von Rückständen aus Mohn-, Hanf- und Rizinussaat ist nicht zulässig.	Das Mischfutter kann in Mehl-, Schrot-, Brocken- oder gepresster Form hergestellt werden.

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
d) Milchleistungsfutter (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 30 v. H. Rohprotein	30 v. H. Olkuchen der Gruppe A 20 v. H. Olkuchen der Gruppe B (nicht mehr als 20 v. H. Rückstände aus Rapssaat) 20 v. H. Olkuchen der Gruppe C	30 v. H. Mühlnachprodukte 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stärkefabrikation 20 v. H. getrocknete Malzkeime oder Bier- treber 20 v. H. Trockengrünfutter 15 v. H. Melasse 10 v. H. Trockenbefe 10 v. H. Trockenschnitzel oder getrocknete Zuckerrübenblätter und -köpfe 10 v. H. getrocknete Kartoffelpülpe 10 v. H. entschälte Bucheckerrückstände 5 v. H. nicht entschälte Bucheckerrück- stände 5 v. H. Blutmehl, Fischmehl oder Trocken- milchzeugnisse 5 v. H. Futtermalk Die Verarbeitung von Rückständen aus Mohn-, Hanf- und Rizinussaat ist nicht zulässig.	Wie bei IV c
e) Rindermastfutter (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 15 v. H. Rohprotein		50 v. H. Olkuchen (Rückstände aus Mohn-, Hanf- und Rizinussaat, entgiftet, zu- sammen bis zu 20 v. H.) 30 v. H. Mühlnachprodukte 30 v. H. Futtergetreideschrot 30 v. H. Trockenkartoffeln 30 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 20 v. H. zuckerhaltige Futtermittel aller Art 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Milo- stärkefabrikation 20 v. H. getrocknete Malzkeime oder Bier- treber 20 v. H. getrocknete Kartoffelpülpe 10 v. H. getrocknete Zuckerrübenblätter und -köpfe 10 v. H. Johannisbrotschrot 2 v. H. Futtermalk	Wie bei IV c

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
V. Pferdgemischfutter					
Pferdefutter (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 7 v. H. Rohprotein nach Abzug der stick- stoffhaltigen Be- standteile der Me- lasse	30 v. H. Futtergetreide, je- doch mindestens 20 v. H. Hafer	70 v. H. Futtergetreideschrot mit Ausnahme von Futterroggen 30 v. H. Mühlennachprodukte (nicht mehr als 15 v. H. Reisfuttermehl) 30 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 30 v. H. zuckerhaltige Futtermittel aller Art 20 v. H. Trockenkartoffeln 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Millo- stärkefabrikation 20 v. H. getrocknete Malzkeime oder Biertreber 20 v. H. getrocknete Zuckerrübenblätter und -köpfe oder getrocknete Möhren 10 v. H. Olkuchen (ausgenommen Rückstände von Bucheckern-, Raps-, Hanf- Mohn- und Rizinusseed) 10 v. H. Haferschalen oder Spelzspreu als Träger für Melasse 2 v. H. Futterkalk	Der Hafer muß gewalzt werden. Hülsenfrüchte, Gerste und Mais sind zu schrotten oder zu brechen. Rübenschnitzel aller Art sind so zu zerkleinern, daß bei Absieben mit einem 8-mm-Vierkantsieb keine groben Rückstände ver- bleiben. Kartoffelflocken sind grob zu vermischen.
VI. Kleintiermischfutter					
a) Ziegenfutter (Mischfutter)	10	Mindestgehalt: 20 v. H. Rohprotein	10 v. H. Olkuchen der Gruppe A	50 v. H. Olkuchen der Gruppen A und B 40 v. H. Futtergetreideschrot 40 v. H. Mühlennachprodukte 20 v. H. Rückstände der Mais- oder Millo- stärkefabrikation 20 v. H. getrocknete Malzkeime oder Biertreber 20 v. H. Trockengrünfutter 10 v. H. Trockenhefe 10 v. H. Melasse 5 v. H. Futterkalk	Wie bei IV c
b) Kaninchenfutter (Misch- futter)	8		15 v. H. Hülsenfrüchte oder Futtermehle aus Hülsenfrüchten 10 v. H. Weizenkleie	50 v. H. vollwertige Zuckerrübenschnitzel 30 v. H. Trockenkartoffeln 20 v. H. getrocknete Möhren oder Trocken- gemüse 20 v. H. Grünmehl 5 v. H. Futterkalk	Hülsenfrüchte müssen gebrochen werden. Falls Wicken verwendet werden, sind diese zu entbittern und zu brechen. Das Futter kann auch in gepreßter Form her- gestellt werden.

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
c) Taubenfutter (Mischfutter)	8		Darf nur aus Hülsenfrüchtlern und Futtergetreidekörnern be- stehen. Der Anteil an Hülsen- früchtlern muß mindestens 33 v. H. betragen.		Die einzelnen Gemengteile sind vor dem Vermischen so zu reini- gen, daß das fertige Mischfutter nicht mehr als 1 v. H. Unkraut- samen enthält.
VII. Sonstige Mischfutter und Mischungen					
a) Melassefutter (Mischfutter)	2	Mindestgehalt: 14 v. H. Zucker	30 v. H. Melasse	Als Melasseträger sind zugelassen: Bier- treber, Malzkeime, Palmkernextraktions- schrot, Rückstände der Mais- und Milostärke- fabrikation, Trockenschnitzel, Weizen- und Roggenkleie, Haferschalen, Dinkelschalen, Spelzspreu und Leinsaatkapselspreu. Für ge- trocknetes Melasseschnitzelmischfutter und für die Mischungen von Trockenschnitzeln und Melasse, die für die Rübenanbauer hei- gestellt werden, können andere Mischungs- verhältnisse sowie weitere Melasseträger zu- gelassen werden.	
b) Mischfutter mit Melasse futter	3	Mindestgehalt: 18 v. H. Zucker	40 v. H. Melasse	Wie VII a 2 v. H. kohlensaurer Futterkalk (keine Futterkalkmischung)	
c) Futterzuckermischfutter	3			Als Vergällungsmittel dürfen verwendet werden: 2,5 v. H. Viehsalz oder 2 v. H. Tierkörpermehl oder 8 v. H. getrocknete Kartoffelpülppe und 2 v. H. Tierkörpermehl	
d) Hundekuchen-Backmisch- futter	6		80 v. H. backfähiges Futter- mehl 5 v. H. tierische Eiweiß- futterstoffe	10 v. H. Melasse oder Futtersirup 10 v. H. Trockenhefe 10 v. H. Trockenkartoffeln 10 v. H. Trockengrünfutter 5 v. H. Futterknochenschrot, unentleimt 2 v. H. Dorschlebertran 2 v. H. Futterkalk	

1 Gruppeneinteilung Benennung der Mischfutter	2 Anzahl der zulässigen Gemeng- teile	3 Mindest- und Höchstgehalte	4 Gemengteile, die enthalten sein müssen (nachstehende prozentuale Mischungsanteile dürfen nicht unterschritten werden)	5 Gemengteile, die nur beschränkt enthalten sein können (nachstehende prozentuale Mischungs- anteile dürfen nicht überschritten werden)	6 Vorschriften für die technische Bearbeitung der Mischfutter
e) Mineralische Beifutter- mischung, Futterkalk- mischung	6	Mindestgehalt: 8 v. H. Gesamt- phosphorsäure gleich 3,5 v. H. P	40 v. H. kohlenst. Futterkalk 20 v. H. phosphors. Futter- kalk oder 30 v. H. Knochenfuttermehl	30 v. H. Salz oder Viehsalz 10 v. H. Magnesia 2 v. H. Würzstoffe 0,5 v. H. Spurenelemente aus einer Mi- schung von anorganischen oder or- ganischen Eisen-, Kupfer-, Mangan- und Kobaltverbindungen im Ver- hältnis der reinen Elemente Fe : Cu : Mn : Co wie 5 : 1 : 1 : 1. Der Zusatz von Konzentraten oder Zu- bereitungen der Vitamine A, D ₂ oder D ₃ ist gestattet, doch muß die zugesezte Mindestmenge bei Vita- min A 200 I.E. und bei den Vita- min D insgesamt 20 I.E. je g be- tragen. Der Zusatz und die Art der verwendeten Vitamine sind zu deklarieren und die Haltbarkeit in der Mischung für mindestens drei Monate zu garantieren.	
f) Dorschlebertran- Emulsion (Beifutter- mischung)	12	Mindestgehalt: 40 v. H. Fett	40 v. H. Veterinärorsch- lebertran, abge- blanzt oder filtriert, naturrein, mit höch- stens 2 v. H. freier Fettsäure und 1 v. H. Schmutz u. Wasser (Die Verarbeitung von entvitaminisier- tem Dorschlebertran oder anderen Tranen ist nicht zulässig.) Die Beigabe von Farbstoffen, Ge- schmacks- oder Ge- ruchskorrigenzien ist verboten.	4 v. H. wasserlösliche Mineralsalze ein- schließlich Konservierungsmittel (Als wasserlösliche Mineralsalze gelten nur solche ungiftigen Salze, die mit Wasser eine Lösung ein- gehen und nicht wieder auskri- stallisieren. Präzipitierter kohlen- saurer oder phosphorsaurer Fut- terkalk gilt nicht als wasserlös- liches Mineralsalz.) 0,001 v. H. Jodkali Der Zusatz von Vitaminkonzent- rat D ₃ ist zulässig. Die zuge- setzte Menge darf höchstens 200 I.E. D ₃ je g Emulsion betragen. Der Zusatz ist zu deklarieren.	Emulsionen müssen so herge- stellt sein, daß sie mindestens 6 Monate haltbar sind, d. h. in dieser Zeit weder Wasser noch Öl noch andere Bestandteile ausscheiden. Emulsionen müs- sen in Wasser gut verteilbar sein.

7841 - 4 - 4

Verordnung über den Verkehr mit Mischfutter und Mischungen französischer Herkunft im Saarland

Vom 30. Juni 1962

Bundesanzeiger Nr. 123

Auf Grund des § 38 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes: *

§ 1 *

In Frankreich hergestellte Mischfutter und Mischungen dürfen im Saarland abweichend von den Vorschriften der §§ 2 und 3 des Futtermittelgesetzes vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525) und des § 2 Abs. 1, der §§ 3, 5, 6 Abs. 2, und der §§ 11 und 12 der Futtermittelanordnung in der Fassung vom 24. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 213 vom 2. November 1951) ohne Anmeldung oder Sondergenehmigung und in der in Frankreich zulässigen Zusammensetzung und Kennzeichnung und mit den in Frankreich zulässigen Gewichten feilgehalten, angeboten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

Einleitungssatz: G zur Einführung von Bundesrecht im Saarland 101—3
§ 1: FMG 7841—4, Futtermittelanordnung 7841—4—3

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nur für Waren, die im Rahmen des Kapitels IV des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) aus Frankreich in das Saarland zollfrei eingeführt werden.

§ 3 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 40 des Gesetzes zur Einführung von Bundesrecht im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 313) auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

§ 3: GVBl. Berlin 1962 S. 854; Drittes ÜberleitungsG 603—5

7841 - 5

Gesetz zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Vom 26. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 455

§ 1 *

(1) Für Weichweizen, Roggen und Gerste inländischer Erzeugung werden für jedes Getreidewirtschaftsjahr Richtpreise und Interventionspreise sowie Handelsplätze, für die diese Preise gelten, festgesetzt:

1. Richtpreise

a) Grundrichtpreise für den Handelsplatz Duisburg (frei Entladestelle Duisburg Hafen — Wasserlöschstelle —),

b) abgeleitete Richtpreise für bestimmte Handelsplätze (frei Entladestelle an diesen Handelsplätzen);

2. Interventionspreise

a) Grundinterventionspreise für den Handelsplatz Duisburg (frei Entladestelle an dem von der Interventionsstelle bezeichneten Lager in Duisburg),

b) abgeleitete Interventionspreise für bestimmte Handelsplätze (frei Entladestelle an den von der Interventionsstelle bezeichneten Lägern dieser Handelsplätze).

Die Richtpreise und Interventionspreise sowie die Handelsplätze ergeben sich für die Zeit vom 1. Juli 1963 bis 30. Juni 1964 aus den Anlagen 1 bis 4.

(2) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Absatz 1 festgesetzten abgeleiteten Richtpreise und abgeleiteten Interventionspreise anderweitig festsetzen, soweit sich die für die Errechnung dieser Preise maßgeblichen Frachttarife ändern.

§ 2 *

(1) Interventionsstelle ist die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel — Einfuhr- und Vorratsstelle — (§ 7 des Getreidegesetzes).

(2) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechts-

§ 1 Abs 1 Satz 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Satz 1 G v. 19. 7. 1963 I 493, gem. Art. 3 dieses G mit Wirkung v. 1. 7. 1963 in Kraft getreten. Die gem. Art. 1 Nr. 1 Satz 2 G v. 19. 7. 1963 I 493 mit Wirkung v. 1. 7. 1963 neugefaßten Anlagen 1 bis 4 nur mit Überschrift aufgenommen im Hinblick auf d. zeitlich begrenzte Geltungsdauer

§ 2 Abs. 1: GetreideG 7841—1

verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit der Interventionsmaßnahmen Mindestmengen für den einzelnen Einkauf festsetzen.

(3) Im übrigen gibt die Interventionsstelle nach Weisung des Bundesministers die zur Durchführung der Intervention erforderlichen Richtlinien bekannt.

§ 3

(1) Die Richtpreise und Interventionspreise gelten für Getreide durchschnittlicher Beschaffenheit.

(2) Für aus gemischter Saat gewachsenes Mengkorn aus Weichweizen und Roggen gelten für die Anteile an Weichweizen und Roggen die festgesetzten Richtpreise und Interventionspreise.

(3) Die Interventionspreise erhöhen oder ermäßigen sich bei besserer oder geringerer Beschaffenheit des angebotenen Getreides entsprechend der Erhöhung oder Minderung des Nutzungswertes gegenüber der durchschnittlichen Beschaffenheit.

(4) Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen

1. die Merkmale der durchschnittlichen, besseren und geringeren Beschaffenheit des Getreides einschließlich Braugerste,
2. die Art und den Zeitpunkt der Feststellung dieser Merkmale,
3. die Höhe der Zu- und Abschläge für Getreide (einschließlich Braugerste), dessen Beschaffenheit besser oder geringer ist als die durchschnittliche Beschaffenheit.

§ 4*

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz nach Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide vom 4. April 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1962 S. 933) ist die Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung nach dem Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481).

(2) Auf die Einfuhr- und Ausfuhrlizenz finden die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes und die dazu ergangenen Rechtsvorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus der Verordnung Nr. 19 und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften etwas anderes ergibt oder dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 5*

Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Schwellenpreise für die einzelnen Monate des Getreidewirtschaftsjahres für die in Artikel 1 Buchstaben a bis c der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse; dabei können für Saatgetreide im Sinne

§ 4: V Nr. 19 v. 4. 4. 1962 ABl EurGem. S. 933, nachrichtlich abgedruckt in Bundesgesetzbl. 1962 II 709, 710; AWG 7400-1

§ 5: V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4; SaatgutG 7822-1

des Saatgutgesetzes vom 27. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 450) und für Braugerste besondere Zu- und Abschläge festgesetzt werden.

§ 6*

(1) Die Abschöpfungssätze für die einzelnen Erzeugnisse werden von der Einfuhr- und Vorratsstelle errechnet. Sie werden nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen der Kommission gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung Nr. 19 geändert. Der Bundesminister bestimmt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Mindestbeträge nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 67 der Kommission vom 11. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1860) und nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 98 der Kommission vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1914, 2552 D) sowie nach den zur Änderung oder Ergänzung dieser Verordnungen erlassenen Vorschriften.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle gibt die Abschöpfungssätze durch Aushang in ihrem Dienstgebäude bekannt.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle setzt die Abschöpfungssätze und die Prämien auf Antrag in der Einfuhrlizenz fest, soweit dies in Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zugelassen ist.

§ 7*

(1) Die vor Erteilung der Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 19 genannten Erzeugnisse zu stellende Kautionsleistung ist durch Hinterlegung einer Geldsumme oder durch Bankbürgschaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu leisten; sie wird von der Einfuhr- und Vorratsstelle verwaltet.

(2) Die Kautionsleistung beträgt für die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen des Artikels 1 der Verordnung Nr. 19 zwanzig Deutsche Mark je Tonne.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle erklärt die Kautionsleistung insoweit zugunsten der Bundesrepublik Deutschland für verfallen, als die Erzeugnisse nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lizenz eingeführt oder ausgeführt werden und nicht die Voraussetzungen des Artikels 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 87 der Kommission vom 25. Juli 1962 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1895) in seiner jeweils gültigen Fassung vorliegen.

§ 8*

Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Höhe und das Verfahren bei Erstattungen nach Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 der Ver-

§ 6 Abs. 1 Satz 2: V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4

§ 6 Abs. 1 Satz 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 19. 7. 1963 I 493. V Nr. 67 u. V Nr. 98 nachrichtlich abgedruckt in Bundesgesetzbl. 1962 II 1374, 1377 u. 1414

§ 6 Abs. 3: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 G v. 19. 7. 1963 I 493

§ 7: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 4 G v. 19. 7. 1963 I 493

§ 7 Abs. 1 u. 2: V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4

§ 7 Abs. 3: V Nr. 87 nachrichtlich abgedruckt in Bundesgesetzbl. 1962 II 1374, 1400

§ 8: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 G v. 19. 7. 1963 I 493. V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4

ordnung Nr. 19; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

§ 9 *

(1) Die auf Grund des Außenwirtschaftsgesetzes zulässigen Schutzmaßnahmen können auch zur Wahrung der durch Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 geschützten Belange getroffen werden; soweit nach dem Außenwirtschaftsgesetz hierfür Rechtsverordnungen erforderlich sind, werden sie vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen.

(2) Im übrigen kann der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Rahmen des Artikels 22 Abs. 1 der Verordnung Nr. 19 die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, insbesondere Bestimmungen über eine Erhöhung des Abschöpfungssatzes, Mindestpreise, Vermahlungsregelung und Beimischungspflichten, Verwendungsbeschränkungen sowie eine Verpflichtung des Einführers, die einzuführenden Erzeugnisse der Einfuhr- und Vorratsstelle zur Übernahme in die Vorratshaltung zu überlassen. Dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(3) Für die Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates bei den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes entsprechend.

§ 10 *

(1) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Festsetzung von Abschöpfungssätzen und Prämien in Einfuhrlizenzen (§ 6 Abs. 3) ist der Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung findet statt; an die Stelle des Finanzamtes tritt dabei die Einfuhr- und Vorratsstelle.

(2) Ist der in einem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle zugrunde gelegte Abschöpfungssatz in einem Berufungsverfahren nach Absatz 1 geändert worden, so wird der Abschöpfungsbescheid von Amts wegen von der Zollstelle durch einen neuen Bescheid ersetzt. Durch das Berufungsverfahren wird die Verjährung der Abschöpfungsschuld unterbrochen.

(3) Liegen der Festsetzung von Abschöpfungsbeträgen Entscheidungen zugrunde, die in der Einfuhrlizenz getroffen sind, so kann die Festsetzung des Abschöpfungsbetrages in dem Abschöpfungsbescheid der Zollstelle nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in der Einfuhrlizenz getroffene Entscheidung unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur in dem Verfahren gegen die Festsetzung des Abschöpfungssatzes und der Prämie in der Einfuhrlizenz erhoben werden.

§ 10 a *

In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Erstattungen (§ 8) ist der Rechtsweg zu den Gerichten

§ 9: AWG 7400—1; V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4

§ 10 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 6 G v. 19. 7. 1963 I 493. AO 610—1

§ 10 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 C v. 19. 7. 1963 I 493. AO 610—1

der Finanzgerichtsbarkeit gegeben. Gegen Bescheide über Erstattungen einschließlich der Bescheide, durch die erstattete Beträge zurückgefordert werden, findet das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt. Im Berufungsverfahren gegen Bescheide der Einfuhr- und Vorratsstelle tritt diese an die Stelle des Finanzamtes. Im übrigen findet das Beschwerdeverfahren nach der Reichsabgabenordnung statt.

§ 11

Der Bundesminister kann im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft für Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen der Kontingente, die nach Artikel 63 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) vereinbart worden sind, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Abgabenvergünstigungen gewähren, die im wesentlichen den Abgabenvergünstigungen gleichwertig sind, die auf Grund des Artikels 63 des Saarvertrages in Anspruch genommen werden könnten. Durch diese Verwaltungsvorschriften kann bestimmt werden, daß der Antragsteller von der Hinterlegung einer Geldsumme oder der Leistung einer Bankbürgschaft (§ 7) befreit wird.

§ 12 *

(1) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Bestimmungen erlassen, die zur Durchführung solcher Verordnungen und Entscheidungen und Richtlinien des Rates oder der Kommission erforderlich sind, die der Rat oder die Kommission im Rahmen der Marktorganisation für Getreide nach den Bestimmungen des Zweiten Teils Titel II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erläßt; dabei kann die Einfuhr- und Vorratsstelle als die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

(2) Die Bundesregierung kann ihre Befugnis nach Absatz 1 auf einzelne Bundesminister übertragen.

§ 13 *

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift einer nach §§ 8, 9 oder 12 ergangenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen vollziehbaren Verfügung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Der Versuch einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann geahndet werden, wenn die Rechtsverordnung dies bestimmt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich

1. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung oder eine Bescheinigung zu

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 8 G v. 19. 7. 1963 I 493. Vertrag zur Gründung d. EWG v. 25. 3. 1957 II 753, 766

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 9 G v. 19. 7. 1963 I 493

§ 13 Abs. 3: V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4; AWG 7400—1

erschleichen, die nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erforderlich ist,

2. die Nachprüfung (§ 44 des Außenwirtschaftsgesetzes) von Umständen, die nach der Verordnung Nr. 19, nach diesem Gesetz oder nach einer zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 oder dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschrift erheblich sind, dadurch verhindert oder erschwert, daß er Bücher und Aufzeichnungen, deren Führung oder Aufbewahrung ihm nach handels- oder steuerrechtlichen Vorschriften obliegt, nicht oder nicht ordentlich führt, nicht aufbewahrt oder verheimlicht.

(4) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark

geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 13 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teils des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, welche die nach § 9 oder nach § 12 ergangenen Rechtsverordnungen oder eine auf Grund dieser Verordnungen erlassene vollziehbare Verfügung auferlegen.

§ 15 *

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen eine durch § 13 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder einen vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 1

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark,

2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark.

Im Falle eines Verstoßes gegen § 13 Abs. 3 Nr. 2 beträgt die Geldbuße

1. bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark,
2. bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

§ 16 *

(1) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder als Prokurist einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder als Prokurist einer Personenhandelsgesellschaft eine Zuwiderhandlung nach den §§ 13 oder 15, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße nach Maßgabe dieser Vorschriften festgesetzt werden.

(2) § 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt auch für das Entgelt und den Gewinn, den die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft für die Ordnungswidrigkeit empfangen oder aus ihr gezogen hat.

§ 17

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 18 *

Gegenstände, auf die sich eine der in § 13 mit Geldbuße bedrohten Handlungen bezieht, können eingezogen werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes über die Voraussetzungen der Einziehung, das selbständige Einziehungsverfahren und die Entschädigung entsprechend.

§ 19 *

Die §§ 42 und 43 Abs. 3 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.

§ 20 *

Die Verwaltungsbehörde und die Einfuhr- und Vorratsstelle können die ihnen durch § 44 des Außenwirtschaftsgesetzes eingeräumten Befugnisse auch ausüben, um die Einhaltung der Verordnung Nr. 19, dieses Gesetzes und der zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 und dieses Gesetzes ergangenen Rechtsvorschriften zu überwachen.

§ 21 *

§ 22 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 23

Dieses Gesetz tritt am 30. Juli 1962 in Kraft.

§ 16 Abs. 2: OWiG 454-1

§ 18: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 11 G v. 19. 7. 1963 I 493. AWG 7400-1

§ 19: AWG 7400-1

§ 20: AWG 7400-1; V Nr. 19 vgl. Fußnote zu § 4

§ 21: Änderungsvorschrift

§ 22: GVBl. Berlin 1962 S. 875; Drittes Überleitungsg 603-5

§ 15 Abs. 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 10 G v. 19. 7. 1963 I 493

Anlage 1 *

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a)

**Grundrichtpreise für den Handelsplatz Duisburg
(frei Entladestelle Duisburg Hafen
— Wasserlöschstelle —)**

Anlage 2 *

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

**Abgeleitete Richtpreise frei Entladestelle
folgender Handelsplätze**

Anlagen 1 bis 4: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 1 Satz 2 G v. 19. 7. 1963 I 493, gem.
Art. 3 dieses G mit Wirkung v. 1. 7. 1963 in Kraft getreten. Nur mit d.
Überschrift aufgenommen im Hinblick auf d. bis 30. 6. 1964 begrenzte
Geltungsdauer

Anlage 3 *

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a)

**Grundinterventionspreise für den Handelsplatz
Duisburg
(frei Entladestelle an dem von der Interventions-
stelle bezeichneten Lager in Duisburg)**

Anlage 4 *

(zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b)

**Abgeleitete Interventionspreise frei Entlade-
stelle an den von der Interventionsstelle be-
zeichneten Lagern folgender Handelsplätze**

7841 - 5 - 1

Erste Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
(Beschaffenheit, Zu- und Abschläge sowie Mindestinterventionsmenge)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
(Erste Durchführungsverordnung Getreide 1963) ***

Vom 19. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 477, in Kraft getreten mit Wirkung v. 1. 7. 1963

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf ihr
Außerkräfttreten am 30. 6. 1964. — Vgl. GVBl. Berlin 1963 S. 873

7841 - 5 - 2

Zweite Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Schwellenpreise)
für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
(Zweite Durchführungsverordnung Getreide 1963) ***

Vom 25. Juni 1963

Bundesgesetzbl. I S. 436, in Kraft getreten am 1. 7. 1963

Textänderung: Art. 1 V v. 19. 7. 1963 I 481

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf ihr
Außerkräfttreten am 30. 6. 1964. — Vgl. GVBl. Berlin 1963 S. 731

7841 - 5 - 3

Dritte Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
für das Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
— Erstattungsverordnung Getreide 1963 — ***

Vom 30. Juli 1963

Bundesgesetzbl. I S. 543, in Kraft getreten am 1. 8. 1963

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf ihr
Außerkräfttreten am 30. 6. 1964. — Vgl. GVBl. Berlin 1963 S. 873, 876

7841-5-4

**Verordnung
über die Erhebung eines Ausgleichsbetrages
bei der Einfuhr von Milch enthaltenden Futtermitteln**

Vom 19. November 1963

Bundesgesetzbl. I S. 843, verk. am 26. 11. 1963

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 455), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 19. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 493), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1*

(1) Bei der Einfuhr von Futtermitteln der Tarifnr. 23.07 B I des Abschöpfungstarifs 1963 mit einem Gehalt an Milch in Pulver- oder anderer Form (Milchgehalt) von mehr als fünf Gewichtshundertteilen erhöht sich die Abschöpfung um einen Ausgleichsbetrag.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird je 100 Kilogramm Futtermittel wie folgt festgesetzt:

- a) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als fünf, jedoch nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
Belgien auf 6,25 Deutsche Mark,
Frankreich auf 7,65 Deutsche Mark,
Italien auf 7,65 Deutsche Mark,
den Niederlanden auf 5,95 Deutsche Mark,
dritten Ländern .. auf 8,45 Deutsche Mark,
- b) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 25, jedoch nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
Belgien auf 14,00 Deutsche Mark,
Frankreich auf 17,15 Deutsche Mark,
Italien auf 17,15 Deutsche Mark,
den Niederlanden auf 13,35 Deutsche Mark,
dritten Ländern .. auf 19,00 Deutsche Mark,

- c) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 50, jedoch nicht mehr als 75 Gewichtshundertteilen, bei Einfuhren aus
Belgien auf 21,80 Deutsche Mark,
Frankreich auf 26,70 Deutsche Mark,
Italien auf 26,70 Deutsche Mark,
den Niederlanden auf 20,80 Deutsche Mark,
dritten Ländern .. auf 29,55 Deutsche Mark,
- d) für Futtermittel mit einem Milchgehalt von mehr als 75 Gewichtshundertteilen bei Einfuhren aus
Belgien auf 29,30 Deutsche Mark,
Frankreich auf 35,85 Deutsche Mark,
Italien auf 35,85 Deutsche Mark,
den Niederlanden auf 27,95 Deutsche Mark,
dritten Ländern .. auf 39,65 Deutsche Mark.

§ 2

Milchgehalt im Sinne des § 1 ist der mit zwei multiplizierte Gehalt an Lactose.

§ 3*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 22 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Der Bundesminister der Finanzen

Einleitungssatz: G v. 26. 7. 1962 7841-5

§ 1: Abschöpfungstarif 1963 Anlage zur Vw. 13. 8. 1962 II 1033
i. d. F. d. Vw. 17. 7. 1963 II 1043

§ 3: Drittes ÜberleitungsgG 603-5

7841-5-5

**Verordnung über Barerstattungen
für die Ausfuhr von Mehl von Weichweizen nach dritten Ländern
sowie für die Lieferung von Mehl von Roggen an ausländische Streitkräfte
im Wirtschaftsgebiet und als Schiffsbedarf***

Vom 4. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 864, verk. am 10. 12. 1963

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Geltungsdauer

7841-5-6

**Vierte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 19 (Getreide)
des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das
Getreidewirtschaftsjahr 1963/64
(Verordnung über die Ermäßigung der Abschöpfung
für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke 1963)***

Vom 18. Dezember 1963

Bundesgesetzbl. I S. 897, in Kraft getreten § 3 mit Wirkung v. 1. 10. 1963, im übrigen mit Wirkung v. 1. 9. 1963

Überschrift: V nur mit d. Überschrift aufgenommen im Hinblick auf ihr Außerkrafttreten am 30. 6. 1964. — Vgl. GVBl. Berlin 1964 S. 70

Abkürzungsverzeichnis

ABIEurGem.	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	GMBl.	= Gemeinsames Ministerialblatt
Abs.	= Absatz	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungsblatt
Abschn.	= Abschnitt	HGB	= Handelsgesetzbuch
Amtsbl. VELF	= Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebiets	i. d. F.	= in der Fassung
AO	= Reichsabgabenordnung	i. V. m.	= in Verbindung mit
Art.	= Artikel	KStG	= Körperschaftsteuergesetz
aufgeh.	= aufgehoben	MTB	= Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes
AusfV	= Ausführungsverordnung	NF	= Neufassung
AuskPflV	= Verordnung über Auskunftspflicht	Nr.	= Nummer
AWG	= Außenwirtschaftsgesetz	OWiG	= Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
AZO	= Allgemeine Zollordnung	Reichsgesetzbl.	= Reichsgesetzblatt
BAnz.	= Bundesanzeiger	RHO	= Reichshaushaltsordnung
BAT	= Bundesangestelltentarifvertrag	RNVBl.	= Verkündungsblatt des Reichsnährstandes
BBankG	= Bundesbankgesetz	S.	= Seite
Bek.	= Bekanntmachung	s.	= siehe
betr.	= betrifft, betreffen, betreffend	StSäumG	= Steuersäumnisgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	u.	= und
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	V	= Verordnung
Buchst.	= Buchstabe	v.	= vom
BVFG	= Bundesvertriebenengesetz	verk.	= verkündet
d.	= der, die, das, des	vgl.	= vergleiche
DV	= Durchführungsverordnung	VBl.	= Verordnungsblatt
eingef.	= eingefügt	VwGO	= Verwaltungsgerichtsordnung
ESiG	= Einkommensteuergesetz	VwVG	= Verwaltungsvollstreckungsgesetz
EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	WiGBL.	= Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
FMG	= Futtermittelgesetz	WiStG 1954	= Gesetz zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954)
G	= Gesetz	WZG	= Warenzeichengesetz
gem.	= gemäß		
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland		

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln

Druck: M. DuMont Schauberg, Köln, Breite Straße 70 — Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag
Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0.07 einschließlich Versandkosten.

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0.09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 3.60 zuzüglich Versandgebühren DM 0.35.